

RAHMEN
LITURGIE IN DER
ERZDIÖZESE WIEN
ORDNUNG



IMPRESSUM:

Herausgegeben von:

Erzdiözese Wien | Erzbischöfliches Ordinariat
Wollzeile 2, 1010 Wien | www.erzdioezese-wien.at
Umschlag: wwgrafik.at

Im Auftrag der Diözesanleitung von der Liturgischen Kommission
der Erzdiözese Wien erarbeitet.

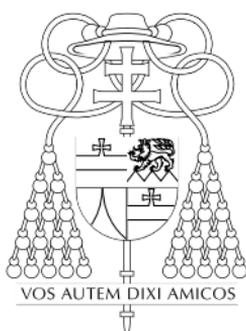
Rückfragen:

Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum
Stephansplatz 6/5, 1010 Wien | Tel.: 01 / 51 552 – 3049
liturgie@edw.or.at | www.liturgie.wien



„Ich träume von einer missionarischen Entscheidung, die fähig ist, alles zu verwandeln, damit die Gewohnheiten, die Stile, die Zeitpläne, der Sprachgebrauch und jede kirchliche Struktur ein Kanal werden, der mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient.“

Papst Franziskus



Schwestern und Brüder in Christus!

„Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt.“ (Joh 15,13)

In der Liturgie feiern wir dankbar die Vergegenwärtigung dieser Freundschaft Jesu Christi zu uns Menschen – Tag für Tag. In ihr begegnen wir dem Auferstandenen, er spricht uns an, hört uns zu, berührt und heilt uns, vereint sich mit uns und fügt uns zur Kirche zusammen. „Diese existentielle Einbeziehung geschieht – in Fortführung und im Einklang mit der Weise der Inkarnation – durch sakramentale Mittel. Die Liturgie besteht aus Tatsachen, die genau das Gegenteil von spirituellen Abstraktionen sind: Brot, Wein, Öl, Wasser, Duft, Feuer, Asche, Stein, Tuch, Farben, Körper, Worte, Töne, Stille, Gesten, Raum, Bewegung, Handlung, Ordnung, Zeit, Licht“ erinnert uns Papst Franziskus in seinem Schreiben zur Liturgie (*Papst Franziskus, Desiderio desideravi* [2022] 42) In jedem Moment der Liturgie ist es Christus, der an und mit seiner Kirche handelt - mit dem Ziel unserer Erlösung. Dieser besonderen Würde der Liturgie entspricht ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit ihren Geheimnissen, deren Feier Christus allen Getauften anvertraut hat, „bis er kommt in Herrlichkeit“.

Die Rahmenordnung für die Liturgie ist ein Hilfsmittel für diesen verantwortungsvollen Umgang, denn ohne diese liebevolle Aufmerksamkeit kann eine Freundschaft nicht wachsen.

Ihre Geburtsstunde hatte diese Ordnung in Wortmeldungen am offenen Mikrofon bei den Diözesanversammlungen 2010-2012, in denen Liturgie Thema war. In den Thesen zur Diskussion am ersten Rätetag aller diözesanen Räte und den daraus entstandenen Leitlinien für den diözesanen Entwicklungsprozess 2012 wurde der Auftrag konkreter. Die „Umfrage-Gottesdienst“ des Liturgiereferates und die „Studie zur Sonntagskultur“ des Instituts für Praktische Theologie steuerten das „Fact-Finding“ bei, das beim Studientag „Liturgie baut Kirche auf“ 2016 und in vier darauf folgenden Workshops eine breit angelegte Auseinandersetzung erfuhr. Die Grundlagen für die Arbeit an der Rahmenordnung in der Liturgischen Kommission waren damit vorgegeben. Nach Fertigstellung des zentralen Kapitels „Sonntagskultur“ folgte eine breite Konsultationsphase in den Vikariaten und eine erste Erprobungszeit von drei Jahren. Daran schlossen sich von 2017-2022 fünf Jahre der Erprobung für die ganze Ordnung an, die in einen Evaluierungsprozess mündeten. Zeitgleich wurden liturgische Formulare und Hilfen erarbeitet, die die Rahmenordnung ergänzen; dazu zählt auch das neue, österreichweite Fronleichnamssakrament. Auch der Blick auf die Auswertung der diözesanen Beiträge zum weltweiten synodalen Prozess 2021-2024 hat die Notwendigkeit einer Rahmenordnung bekräftigt. Die bisherigen vier Versionen der Rahmenordnung „Liturgie in der Erzdiözese Wien“ (für Pfarren mit Teilgemeinden, in Seelsorgeräumen, in Pfarrverbänden und für alle anderen Pfarren) wurden zu einer einzigen Ordnung zusammengefasst, die nun für die gesamte Erzdiözese Wien verbindlich ist.

Die Rahmenordnung erfindet die Liturgie nicht neu für unsere Diözese, sondern fasst zusammen, was aus den Dokumenten zur Liturgie und den liturgischen Büchern für uns besonders relevant ist. Dabei ruft sie uns manches in Erinnerung, was wir aus Pragmatismus verdrängt oder in der Praxis verloren haben.

Sie bietet also eine Zusammenschau, die dazu dient, unsere Praxis und unsere Gewohnheiten zu überprüfen, und lädt dazu ein die Aufmerksamkeit für die Kultur des gottesdienstlichen Feierns weiter zu etablieren, „nicht formell, äußerlich, sondern lebendig, innerlich, denn jede Geste und jedes Wort der Feier, das mit „Kunst“ ausgedrückt wird, formt die christliche Persönlichkeit des Einzelnen und der Gemeinschaft“ (*Papst Franziskus, Desiderio desideravi* [2022] 53).

Die Rahmenordnung atmet daher den Geist jener Grundprinzipien, die ich in den Hirtenbriefen zum Diözesanprozess vorgegeben habe, und zieht aus diesen Prinzipien konkrete Schlüsse für die Liturgie: im Entwicklungsraum, im Pfarrverband, im Seelsorgeraum, in Pfarren mit Teilgemeinden. Sie gibt daher auch auf jene Fragen verbindliche Antworten, die im Zuge der strukturellen Veränderungen mit Rücksicht auf die Liturgie zu entscheiden waren. Sie ist ein Instrument zur pastoralen wie liturgietheologischen Qualitätssicherung in einer Zeit der Veränderungen. Sie wendet sich an alle Formen der Leitung und an alle, die sich für das gottesdienstliche Leben einsetzen und es mitgestalten wollen.

Ich danke den Mitgliedern der Liturgischen Kommission für fast zehn Jahre Arbeit. Allen, die mit der Rahmenordnung arbeiten, erbitte ich den Geist Gottes.

„Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt.“ (*Joh 15,13*)

Möge uns die Feier der Heiligen Geheimnisse immer tiefer in die Freundschaft mit Jesus Christus führen.

Wien, am 1. November 2022,
dem Hochfest Allerheiligen

+ Christoph Kardinal Schönborn

Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof von Wien

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSKLÄRUNG	10
EINLEITUNG	15
DER SONNTAG UND DIE WOCHENTAGE	21
Der Sonntag - Leben aus dem Ostergeheimnis	21
Gottesdienste an Werktagen im Kirchenjahr.....	30
Besondere Zeiten im liturgischen Jahr	32
DIE FESTE IM KIRCHENJAHR.....	37
Die Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn – Triduum Paschale bzw. Triduum Sacrum.....	37
Weihnachten – Hochfest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus.....	49
Hochfeste und Feste im Kirchenjahr	52
DIE FEIER DER SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN	59
Initiation – Feiern der Taufe, Erstkommunion, Firmung.....	59
Umkehr und Versöhnung.....	64
Trauung.....	67
Krankensakramente	68
Totensakramente.....	70
Segensfeiern	70
ANMERKUNGEN.....	75
Liturgie und Musik.....	75
Liturgie und Geld	76
Liturgie und Hygiene	82
Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970	83
Gottesdienstübertragungen und Livestream	84
 Quellenverzeichnis.....	 89
Anhang Richtlinien.....	99

BEGRIFFSKLÄRUNG für den Zweck dieser Rahmenordnung

Kirchen

Pfarrkirchen, Filialkirchen, Rektoratskirchen (laut Schematismus) in der Jurisdiktion des Erzbischofs, Ordenskirchen in ihrer Funktion als Pfarrkirche

(Im Zuge der Errichtung einer gemeinsamen Pfarre kann es notwendig sein, die Definition von „Kirchen“ in einzelnen Fällen neu zu treffen [einige Filialkirchen sind eher Kapellen, manche Kapellen haben ein gottesdienstliches Leben wie eine Kirche]. Im Laufe der Jahre wird es Kirchen geben, die auf Grund ihres tatsächlichen liturgischen Gebrauchs „Kapellen“ werden und neue oder alte Gottesdienstorte zu Kirchen.)

Ordenskirchen

Kirchen (öffentliche Oratorien), die im Eigentum der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens stehen und von diesen betreut werden, Abteikirchen

Kapellen

Kapellen in Ortschaften, Ordenshäusern oder Einrichtungen (Räume, die im Schematismus als „Kapellen“ geführt werden)

Teilgemeinden

Gemeinden, die Teil einer Pfarre sind und im Schematismus der Erzdiözese Wien als solche bezeichnet werden

Gemeinschaften

vorhandene und entstehende Gemeinden/Gemeinschaften oder kirchliche Vereinigungen ohne öffentlichen Kirchenraum (*vgl. Hirtenbrief 2011, v. a. Kap. 3*)

Pfarrer

Unter dem Pfarrer werden auch die dem Pfarrer Gleichgestellten wie Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

Hauptamtliche/r Seelsorger/in

Priester, Diakon, Pastoralassistent/in (*vgl. WDBI 3-4/2013, Nr. 30*)

Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung mit dem Pfarrer gemeinsam tragen. Es besteht aus dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Berufsgruppen (Priester, Diakone, Pastoralassistenten), dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und zwei bis drei Personen, die vom PGR gewählt wurden. (vgl. *Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.1 u. 5.2*)

Pfarrgemeinderat (PGR)

Pastoralrat der Pfarre gemäß can. 536§1-2 CIC. Er dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des PGR ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, je nach Fachbereich und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend bzw. beschließend mitzuwirken und für die Einheit in der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen. Der PGR berät, entwickelt und erstellt gemeinsam mit dem Pfarrer das Pastoralkonzept. (vgl. *Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.2 u. 3.*)

Gemeindeausschuss

In einer Teilgemeinde übernimmt der Gemeindeausschuss die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben der Teilgemeinde. Es obliegt ihm die Umsetzung des gemeinsam mit den anderen Teilgemeinden der Pfarre vereinbarten Pastoralkonzeptes und die Gestaltung des diakonischen Dienstes in der Teilgemeinde; er sucht Kontakt und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen und Institutionen und trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem PGR und dem VVR. (vgl. *Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.4, u. 3.3*)

Fachausschuss Liturgie

Fachausschuss des PGR für den Fachbereich Liturgie (vgl. *Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap.5.5*)

Pastoralkonzept

Gesamtplanung und Zielsetzung einer Pfarre betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. (vgl. *Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 3.1 e*)

Entwicklungsraum

Entwicklungsräume sind Räume der Mission: Sie sollen den Gläubigen helfen, neue missionarische Initiativen zu setzen und gemeinsam zu entdecken, was Jüngerschaft und Nachfolge Jesu in unserer Zeit heißt. Jede Pfarre gehört einem Entwicklungsraum an oder bildet einen solchen. (Zur Festlegung der Entwicklungsräume vgl. *WDBI 11a/Sonderausgabe 2015, Nr. 91*)

Pfarrverband

Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluss rechtlich selbstständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. (vgl. *Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2*)

Leiter des Pfarrverbands

Der Pfarrverband wird vom gemeinsamen Pfarrer aller Pfarren geleitet. (vgl. *Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2.2.1*)

Pfarrverbandsrat (PVR)

Dem Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband. Leiter des Pfarrverbandsrats ist der Pfarrer. (vgl. *Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2.2.4*)

Seelsorgeraum

Der Seelsorgeraum besteht aus mehreren derzeit bestehenden Pfarren und stellt eine verbindliche Kooperation von diesen Pfarren dar, in der bezüglich der Seelsorge wie des christlichen Engagements in der Gesellschaft eng zusammengearbeitet wird. (vgl. *Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2*)

Leiter des Seelsorgeraums

Der Erzbischof ernennt einen der Priester des Seelsorgeraums zum Seelsorgeraumleiter, der nach Abstimmung mit dem Dechanten vom Bischofsvikar vorgeschlagen wird. Der Seelsorgeraumleiter wird auf eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt und ist für die Erstellung und Umsetzung der Arbeitsvereinbarung des Pastoralteams dem Erzbischof gegenüber verantwortlich. (*vgl. Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2.2.1*)

Pastoralteam

Pfarrer, Priester, Diakone und Pastoralassistent/inn/en bilden das Pastoralteam. (*vgl. Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2.2.2*)

EINLEITUNG¹

I. Die Gemeinschaft der Christen lebt aus der Begegnung mit Christus

1. **„Von der Liturgie, die man feiert, leben, bedeutet von dem leben, was die Liturgie lebendig macht:** Vergebung, die erbeten wird, Wort Gottes, das gehört wird, Lobpreis, der angestimmt wird, Eucharistie, die empfangen wird als Gemeinschaft.“² Daher bedarf das Streben nach einer erneuerten Jüngerschaft Christi auch der Aufmerksamkeit für das Wesen der Liturgie und ihre äußeren Vollzüge, ohne dabei die Notwendigkeiten der jeweiligen Zeit außer Acht zu lassen.³ Denn in der Liturgie bilden jene, die Christus ruft, eine Gemeinschaft aus Menschen, die in dieser Welt leben und ebendort die Erfahrung der Gegenwart Gottes machen und diese feiernd sichtbar werden lassen. In jeder liturgischen Handlung, im Wort der Verkündigung und in der Feier der Sakramente, deren Mitte und Höhepunkt die Eucharistie ist, **begegnet Christus dieser Gemeinschaft und macht sie im Heiligen Geist zu dem, was sie ist: Kirche**⁴. So empfängt eine missionarische Kirche aus der Liturgie ihre Sendung wie aus einer Quelle. Ihre Verkündigung und ihr Zeugnis führen schließlich zur Feier der Liturgie, wie zum Gipfelpunkt ihres Lebens⁵, wo sie die Barmherzigkeit des Vaters, die Liebe Christi und die Gemeinschaft im Heiligen Geist erfahren kann.⁶

1 Die Grundlage der Rahmenordnung bilden die Leitlinien für den diözesanen Entwicklungsprozess vom 5. 9. 2012 unter Berücksichtigung von Kap IV. des Thesenpapiers vom 22. 6. 2012.

2 Piero Marini, Die Konstitution Sacrosanctum Concilium. Der Primat der Liturgie im Leben der Kirche, in: Heiliger Dienst 68 (2014) 326.

3 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 1.

4 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1097.

5 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 910.

6 Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 95: *Bei einigen ist eine ostentative Pflege der Liturgie, der Lehre und des Ansehens der Kirche festzustellen, doch ohne dass ihnen die wirkliche Einsenkung des Evangeliums in das Gottesvolk und die konkreten Erfordernisse der Geschichte Sorgen bereiten.*

2. In der Vielzahl gottesdienstlicher Vollzüge zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten ist es immer **Christus, der an und mit seiner Kirche handelt**. Das macht die Bedeutung und besondere Würde jeder gottesdienstlichen Versammlung aus: Gottes Heilshandeln an den Menschen durch Jesu Christi Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt - das Ostergeheimnis - wird konkret erfahrbar in sinnfälligen Worten, Zeichen und Gesten.⁷ Daher kann sich eine Gottesdienst feiernde Pfarre, Gemeinde oder Gemeinschaft nicht selbst genügen. Sie muss trachten, das zu sein, was sie von Christus her ist: Zeichen und Werkzeug dieses Erlösungswerkes in der Welt.⁸
3. Das **gottesdienstliche Leben einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums** zeichnet sich daher insgesamt durch folgende Punkte aus:
 - 3.1. Die Feier des einen Ostergeheimnisses entfaltet sich in der Pfarre insgesamt in **einer Vielfalt gottesdienstlicher Feiern an verschiedenen Orten und Zeiten**. Ihnen allen sind das Hören auf das Wort Gottes und die Danksagung und der Lobpreis Gottes durch Christus im Heiligen Geist gemeinsam.⁹
 - 3.2. Den **Mittel- und Höhepunkt bildet die Feier der Eucharistie**, da sie als sakramentale Verwirklichung der Einheit mit Gott und der Christen untereinander die innere Quelle jedes kirchlichen Lebens ist, ohne sich darin aber zu erschöpfen. Aus ihr lebt sowohl der Christ als auch die christliche Gemeinschaft und damit auch jede Gemeinde.
 - 3.3. Die besondere Rolle der Heiligen Messe im Leben der Pfarre, im Pfarrverband und Seelsorge-
raum drückt sich nicht durch ihre Häufigkeit aus, sondern durch einen **besonders aufmerksamen Umgang mit der äußeren Gestalt der**

7 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 7.

8 Vgl. Vaticanum II, Lumen Gentium, Art. 1.

9 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 102.

Eucharistiefeier, der darauf abzielt die Teilhabe aller Versammelten an dem Lob- und Dankopfer erfahrbar und seelsorglich fruchtbar werden zu lassen.¹⁰ Dazu gehört auch, dass die Gläubigen in der Regel die Kommunion aus derselben Feier empfangen wie der Priester.¹¹

- 3.4. Der **ureigenste Tag der Eucharistiefeier, der großen Danksagung, ist der Sonntag**: jener Tag, an dem Christus auferstanden ist. So wie die Eucharistie der Kern des liturgischen Lebens insgesamt ist, ist die Feier des Sonntags Angelpunkt des gesamten Lebens einer Gemeinde.
- 3.5. Die in der Eucharistiefeier gestiftete kirchliche Gemeinschaft, die **Communio, geht über eine konkrete Gruppe, Teilgemeinde und Pfarre hinaus**. Das Bewusstsein dafür ist die innere Voraussetzung für eine Vielfalt sakramentaler Vollzüge und gottesdienstlicher Formen in verschiedenen Gemeinden und Gemeinschaften, die zu einem Ganzen zusammenwachsen. Daher müssen nicht in jedem Teil der Pfarre bzw. jeder Pfarre des Pfarrverbandes oder des Seelsorge-raums alle Formen gottesdienstlichen Lebens vorhanden sein.
- 3.6. Der Gottesdienst bedarf der Konkretisierung in Taten der Nächstenliebe und der aufmerksamen Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses¹² im Leben der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorge-raums. Dann erlangt die Gott dankbar, lobpreisend anbetende Grundhaltung des Menschen in der Liturgie erst ihre Aufrichtigkeit vor Gott und der Welt.

10 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 4850. Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 14: *Diese Seelsorge ist auf das Wachstum der Gläubigen gerichtet, damit sie immer besser und mit ihrem ganzen Leben auf die Liebe Gottes antworten.*

11 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 55.

12 Vgl. Vaticanum II, Presbyterorum ordinis, Art. 6. Zur Verwobenheit von Gottesdienst und Nächstendienst vgl. Johannes Chrysostomus, In Evangelium S. Matthaei homiliae 50,34; Johannes Paul II., Sollicitudo rei socialis, Nr. 31; Johannes Paul II., Ecclesia de Eucharistia, Nr. 20.

4. Daher bedarf es der Aufmerksamkeit für einige Elemente der **Leitungskultur** von Gottesdiensten:
 - 4.1. **Respekt vor der versammelten Gemeinde:** Die liturgische Versammlung mit ihren konkreten Ausprägungen des Feierns wird vom Vorsteher der Liturgie oder anderen Rollenträgern als Subjekt dieser Feier wertgeschätzt und die lebensweltlichen Beanspruchungen und die Sehnsucht nach geistlicher Stärkung der Mitfeiernden ernst genommen.
 - 4.2. **Respekt vor der Feierkultur der Verantwortlichen:** Die spirituelle und existentielle Herausforderung, Liturgie zu feiern, kann bei einer Überbeanspruchung zum pflichtgemäßen Absolvieren von Texten und Riten verkommen. Daher steht ein Priester für nicht mehr als drei Eucharistiefeiern am Sonntag (inkl. Vorabend) zur Verfügung.¹³
 - 4.3. **Zeit vor dem Gottesdienst** für den Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Liturgie;
 - 4.4. das Bestreben, den Gläubigen vor oder nach dem Gottesdienst **begegnen** zu können.
5. Ebenso bedarf es der Aufmerksamkeit für die Gestaltung der Liturgie, der Kirchenräume und des gesamten liturgischen Lebens einer Pfarre/eines Pfarrverbandes/eines Seelsorgeraums:
 - 5.1. Die Verantwortung dafür kann weder auf Priester und Diakone beschränkt sein, noch kann Liturgie fruchtbar ohne Einbindung der jeweiligen Leitung gestaltet werden.
 - 5.2. Konstitutiv für die Liturgie sind die sich versammelnden Getauften mit ihrer Beziehung zu unserem Herrn Jesus Christus, der sie gerufen

13 Vgl. can. 905 § 2 CIC: *Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus gerechtem Grund, zweimal am Tag, ja sogar, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal zelebrieren.*

hat. Im Dienst dieser Versammlung stehen alle Ämter und Dienste in der Liturgie, die nur in einem fruchtbaren Zueinander und Miteinander zum Aufbau der Gemeinde wirken können. Umgekehrt trägt die Gemeinde Verantwortung für jene unter ihnen, die für sie Amt und Dienst ausüben.¹⁴

- 5.3. Verantwortliche agieren mit dem Blick auf das geistliche Wachstum einer konkreten Gemeinde. Das beinhaltet auch die Bereitschaft, persönliche Vorlieben und Sondergut aus der eigenen biographischen und kirchlichen Herkunft hinten an zu stellen und „mehr das geistliche Wohl der mitfeiernden Gemeinde als seine eigenen Wünsche vor Augen zu haben.“¹⁵
- 5.4. Gewohnheiten jener, die regelmäßig oder schon langjährig zu Gottesdiensten kommen, sind kein zwingendes Hindernis für die Weiterentwicklung der Feierpraxis gemäß den liturgischen Büchern und die Bemühungen um eine breitere Partizipation jener Menschen, die nicht regelmäßig oder erst seit kurzem kommen. Umgekehrt verdienen positiv gewachsene Feiertraditionen der Gemeinde den Respekt auch einer wechselnden Gottesdienstleitung.

14 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 28.

15 Vgl. Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, Nr. 313; Grundordnung des römischen Messbuches, Nr. 352.

DER SONNTAG UND DIE WOCHENTAGE

Der Sonntag - Leben aus dem Ostergeheimnis

II. In jeder Pfarre, jedem Pfarrverband und jedem Seelsorgeraum wird an einem festen Ort und zu einer gleichbleibenden Zeit jeden Sonntag Eucharistie gefeiert.

6. Im Gebiet einer Pfarre, eines Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums ist **mindestens eine geeignete Kirche** festzulegen, in der jeden Sonntag **verlässlich zur selben Zeit Eucharistie gefeiert** wird.
7. Diese Eucharistiefiern sollen **in regelmäßigen Abständen den Charakter einer gemeinsamen Feier der ganzen Pfarre/aller Pfarren als Gemeinschaft** von Gemeinden bekommen („Pfarrmesse“/“Pfarrverbandsmesse“/“Seelsorgeraummesse“). In einer größeren Gottesdienstgemeinde kann die Versammlung vieler eine große, stärkende Kraft haben.
8. Der **Vorbereitung dieser gemeinsamen Messe** wird besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Zelebranten und der Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden geschenkt. Durch Zusammenarbeit können Dienste und Aufgaben über das Jahr hindurch aufgeteilt werden; eine festliche und authentische Gestaltung der verschiedenen Gottesdienste wird leichter möglich.
 - 8.1. Für die Vorbereitung bilden sich **ein oder mehrere Teams** aus Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden mit dem Ziel, die Charismen und Begabungen aus Gemeinden und Gemeinschaften für die gemeinsamen Feiern fruchtbar zu machen. Sie tragen mit dem jeweiligen Zelebranten die je eigene

Verantwortung für die feierliche und stimmige Gestaltung.¹⁶

- 8.2. Die Gestaltung soll das **Leben der Menschen einfließen lassen und das Wirken Gottes darin bezeugen**. Dankbar wird vergegenwärtigt, wie der Geist in den Gemeinden wirkt. Im Teilen dieser Erfahrungen werden die Freude darüber und gegenseitige Ermutigung weitergegeben.¹⁷ Dabei kommt der Musik und dem Gesang als wesentlichen Ausdrucksmitteln eine besondere Rolle zu.
- 8.3. Der Priester oder Diakon widmet darüber hinaus der **Predigt (Homilie) besonderes Augenmerk**¹⁸. Sie soll eine Aktualisierung der Botschaft der Schrift sein, durch die die Gläubigen bewegt werden, die Gegenwart und Wirksamkeit des Wortes Gottes im Heute des eigenen Lebens zu entdecken.¹⁹ Besonders dort, wo es dem Zelebranten aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen schwer fällt zu predigen oder die sprachlichen Fähigkeiten des Zelebranten das Verstehen erschweren, kann die Homilie fallweise mit einem Glaubenszeugnis von getauften und gefirmten Christen verbunden werden, das vom Wirken Christi unter den Menschen spricht.

16 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 2830.

17 Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 24: *Und schließlich versteht die fröhliche evangelisierende Gemeinde immer zu „feiern“. Jeden kleinen Sieg, jeden Schritt vorwärts in der Evangelisierung preist und feiert sie. Die freudige Evangelisierung wird zur Schönheit in der Liturgie inmitten der täglichen Aufforderung, das Gute zu fördern. Die Kirche evangelisiert und evangelisiert sich selber mit der Schönheit der Liturgie, die auch Feier der missionarischen Tätigkeit und Quelle eines erneuerten Impulses zur Selbsthingabe ist.*

18 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35§2 u. 52; Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 59.

19 Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 59. Vgl. zur Predigt auch die Aussagen von Papst Franziskus in Evangelii gaudium, Nr. 135159.

III. In jeder Kirche wird zumindest einmal im Monat am Sonntag die Eucharistie gefeiert

9. In allen Kirchen muss zumindest einmal im Monat an einem Sonntag (inkl. Vorabend) die Eucharistie gefeiert werden.²⁰
10. An diesem Sonntag versammelt sich die (Teil-)Gemeinde samt jenen Gemeinschaften, die dort leben. Was über die Feier der Eucharistie generell gesagt worden ist und über die Feier der Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/Seelsorgeraummesse im Speziellen, gilt sinngemäß auch für diese Sonntagsmesse.
11. Damit dies auch zukünftig möglich ist, braucht es **Solidarität unter den (Teil-)Gemeinden und Gemeinschaften**. Besonders dann, wenn es einer Reduzierung sonntäglicher Eucharistiefeiern (einschließlich der Vorabendmesse) in einer Kirche bedarf, damit in anderen (Teil-)Gemeinden die Eucharistie möglich bleibt.
 - 11.1. Die **Sonntagsmesse einer Teilgemeinde/Pfarrgemeinde kann Vorrang haben** gegenüber einer zweiten Eucharistiefeier in einer Kirche, in der bereits eine Sonntagsmesse (inkl. Vorabend) gefeiert wurde.
 - 11.2. Die sonntägliche Gemeindemesse hat Vorrang vor Gruppen- oder Gemeindefestmessen. Kirchliche Gemeinschaften und Vereinigungen, weltliche Vereine und Verbände usw. sollen sich dem/n Sonntagsgottesdienst(en) der Pfarre, des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums anschließen. Ihre Anliegen und auch Ressourcen sollen dort in einem angemessenen Rahmen eingebunden werden.
12. Die Diözesanleitung schafft bei der Errichtung, Neu- oder Umbesetzung einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums **die hierfür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen**.

²⁰ Vgl. Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle, S. 6. Siehe dazu auch can. 934 §2 CIC.

IV. Die Feier des Sonntags kann auch dort begangen werden, wo keine Eucharistiefeier möglich ist

13. Nicht überall, wo eine Teilgemeinde oder Pfarrgemeinde lebt, kann jeden Sonntag Eucharistie gefeiert werden. Das erzeugt eine Spannung zwischen der Eucharistie als unverzichtbarer Quelle der Kirche und Höhepunkt des Glaubenslebens und dem **Bedürfnis einer (Teil-) Gemeinde, sich am Sonntag vor Ort auch dann zum Gottesdienst zu versammeln**, wenn die Möglichkeit zur Eucharistiefeier nicht besteht.
14. Diese Spannung ist unter den gegebenen Bedingungen nicht aufzulösen. Wenn auch jede christliche Gemeinschaft ihre Wurzel bzw. ihren Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat, bedarf es auch konkreter Taten der Verkündigung und Nächstenliebe²¹. Wenn es aber Taten der Nächstenliebe und Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses in unmittelbarer Umgebung der Christen an einem Ort gibt, kann umgekehrt **die Feier des Sonntags als sichtbare Konkretisierung der Kirche vor Ort** nicht ausgeschlossen werden.
15. Für Teilgemeinden, in Pfarr- oder Filialkirchen, in denen nicht Eucharistie gefeiert wird, ergeben sich für die Feier des Sonntags folgende Möglichkeiten, die in pastoraler Klugheit frei gewählt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt in Pfarren mit Teilgemeinden dem Gemeindeausschuss mit Zustimmung des Pfarrgemeinderats bzw. in Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen dem Pfarrgemeinderat.
 - 15.1. **Die Mitfeier der Heiligen Messe in einer anderen Kirche.**

Dabei bietet sich das Bilden von Fahrgemeinschaften nicht nur an, sondern ist eine Verpflichtung jenen gegenüber, die nicht selber mobil sind. Besonders an den Sonntagen, an denen „Pfarrmesse“/„Pfarrverbandsmesse“/

„Seelsorgeraummesse“ gefeiert wird, bietet sich diese Form an.

15.2. Die Gemeinde antwortet in der **Feier des Wortes Gottes** auf die Einladung und den Ruf Christi.

15.2.1. **Die Versammlung zur Wort-Gottes-Feier.**

Die Feiern sind derart gestaltet, dass sie sich von einer Heiligen Messe klar unterscheiden und im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, dem gemeinsamen Lob-, Dank- und Bittgebet und anderen Elementen die Sehnsucht nach der Eucharistiefeyer wach halten. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil gab den Auftrag, eigenständige Wortgottesdienste unter der Leitung eines Diakons oder einer/eines anderen vom Bischof Beauftragten zu feiern.²² Dafür ist das bereits eingeführte Werkbuch WORT-GOTTES-FEIER verpflichtend zu verwenden.²³

15.2.2. **Der gemeinschaftliche Vollzug von Vigil-, Laudes- und Vesperformen**, in die Sonntagslesungen integriert werden.²⁴

Für einen gemeindegerechten, sinnvollen Vollzug bietet die Liturgische Kommission Gottesdienstvorlagen an.

15.3. **Kombination von Tagzeitenliturgie und Eucharistiefeyer in einer anderen Kirche.** Nach dem gemeinsamen Beten der Laudes (oder abends der Vesper), deren Texte eng mit der Eucharistiefeyer verbunden sind, bricht man

22 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35.

23 Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004.

24 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester, Nr. 19.

zur gemeinsamen Feier der Messe in einer Kirche der Pfarre bzw. zu einer gemeinsamen Feier einer Messe im Pfarrverband oder Seelsorge-
raum auf.

16. Im **Wort Gottes** begegnen wir dem Herrn.²⁵ Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden.²⁶ Daher hat die Kirche das Herrenwort „immer verehrt wie den Herrenleib selbst“²⁷.

16.1. Solche Feiern sind getragen von dem **Wunsch**, Gott in einem Akt des dankbaren Lobes für sein Heilshandeln zu verehren (anzubeten), Christus zu begegnen²⁸ und ihn in seinem Wort zu empfangen.²⁹

16.2. Daher bedarf die Wort-Gottes-Feier aus sich heraus nicht der Hinzufügung der **Kommunionfeier. Bitten die Gläubigen beständig darum**³⁰, kann die Kommunionfeier angefügt werden. Die generelle Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindeausschuss gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat bzw. dem Pfarrgemeinderat gemeinsam mit dem Pfarrer bzw. dem Pfarrgemeinderat gemeinsam mit dem Seelsorgeraumleiter; sie bedarf der Meldung an den zuständigen Bischofsvikar. Der Ablauf der Kommunionfeier folgt dem Werkbuch für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen.³¹ Gottesdienstgemeinden in Einrichtungen für behinderte, kranke oder alte Menschen und in Justizvollzugsanstalten können eine Wort-Gottes-Feier immer mit der Kommunionfeier verbinden.

25 Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 65.

26 Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 56.

27 Vgl. Vaticanum II, Dei Verbum, Art. 21.

28 Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 65.

29 Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 56.

30 Vgl. can. 918 CIC.

31 Vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 6567.

- 16.3. Die Mitfeiernden dieser Gottesdienste sind als Teil einer größeren kirchlichen, liturgischen und eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen. Dort, wo eine solche Zusammenkunft in Gefahr gerät, sich selbst zu genügen und sich nicht als Teil des Ganzen der eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen, verliert sie ihre innere Bindung zu ihren Wurzeln und damit ihren Anspruch, Teil am Handeln Christi mit seiner Kirche zum Heil der Menschen zu sein. Wo hingegen dieser innere Zusammenhang immer bewusst bleibt und auch in den konkreten Zeichen und Vollzügen Ausdruck findet, wird die zur Feier des Sonntags versammelte Gemeinde „ihren Herren und einander nicht aus den Augen verlieren, und ihre Sehnsucht nach der Heiligen Eucharistie wird lebendig bleiben.“³²

V. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre bzw. des gesamten Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums ist von einer pastoralen Vielfalt geprägt

17. Über Beginnzeit und Form der Gottesdienste am Sonntag und am Vorabend werden **Vereinbarungen zwischen den Teilgemeinden und dem Pfarrleitungsteam bzw. den Pfarren im Pfarrverbandsrat bzw. den Pfarren und dem Pastoralteam im Seelsorgeraum** unter Einbindung ansässiger Ordensgemeinschaften und des Pfarrgemeinderates getroffen, wobei die unter Punkt 4 genannten Aspekte berücksichtigt werden müssen.
18. Sofern **Ordensgemeinschaften im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum** eine Ordenskirche betreuen, sind diese Kirchen über ihre eventuelle Funktion als

32 Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 51. Vgl. dazu auch Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 55.

Pfarrkirche hinaus in die Gottesdienstordnung einzubinden.

19. Ziel ist eine möglichst **einfache, regelmäßige und längerfristige Gottesdienstordnung**, die sicherstellt, dass in jeder Pfarre/in jedem Pfarrverband/in jedem Seelsorgeraum an (zumindest) einem festen Ort, wöchentlich immer zur gleichen Zeit und in den weiteren Kirchen (zumindest) einmal im Monat die sonntägliche Eucharistie gefeiert wird; und dass sich die Christen am Ort in der eigenen Kirche am Sonntag zur Wortliturgie versammeln können, sofern der Wunsch besteht. Diesen Gläubigen muss die Gottesdienstordnung die Möglichkeit bieten, auch die Sonntagsmesse in einer anderen Kirche der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum mitzufeiern.³³
20. Die Ordnung muss gewährleisten, dass Teilgemeinden bzw. Gottesdienstgemeinden und Zelebranten die Möglichkeit haben **Beziehung zueinander aufzubauen**, und soll ohne regelmäßige Aushilfen auswärtiger Priester auskommen.
21. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre, des Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums soll neben der Rücksicht auf die Gottesdienststätten von **pastoraler Vielfalt mit Blick auf die Generationen** geprägt sein (Kinder-, Jugend- oder Familiengottesdienste, eigene Kinderwortgottesdienstformen; das gottesdienstliche Leben in Einrichtungen für alte, kranke und behinderte Menschen; u.a.) und Ressourcen zur Entstehung und Förderung von Neuem offen lassen.³⁴
 - 21.1. Unterschiedliche Beginnzeiten der Gottesdienste berücksichtigen die heute sehr **unterschiedlichen Lebensrhythmen** und Bedürfnisse der Generationen. Dazu kann es notwendig werden,

33 Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 51.

34 Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 41: *Die Ausdrucksform der Wahrheit kann vielgestaltig sein. Und die Erneuerung der Ausdrucksformen erweist sich als notwendig, um die Botschaft vom Evangelium in ihrer unwandelbaren Bedeutung an den heutigen Menschen weiterzugeben.*

dass Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden liebgeordnete Gewohnheiten hintanstellen, um die Weiterentwicklung der Liturgie in der ganzen Pfarre/im gesamten Pfarrverband/im gesamten Seelsorgeraum zu ermöglichen.

- 21.2. Es ist vorstellbar, dass nicht an jedem Sonntag Gottesdienste in jeder Kirche stattfinden.
- 21.3. In Pfarren mit Teilgemeinden trägt der Fachausschuss Liturgie des Pfarrgemeinderates dafür besondere Sorge, denn die Gottesdienstordnung ist ein wesentlicher Teil des Pastorkonzeptes der Pfarre. In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen ist die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses Liturgie, der für die Vielfalt gottesdienstlichen Lebens im Seelsorgeraum Sorge trägt, sinnvoller als die Bildung einzelner Fachausschüsse Liturgie auf Pfarrebene.
22. Die gemeinschaftliche Feier der ersten Vesper, der Laudes oder der zweiten Vesper des Sonntages soll gefördert werden.³⁵ Die **Vielfalt traditioneller oder neuer Gottesdienstformen** soll beibehalten oder belebt werden und in seiner Vielfalt unter Berücksichtigung der im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum vorhandenen Kapellen und örtlicher Traditionen auch räumlich verteilt werden. Solche Gebetsformen eignen sich für **gemeindeübergreifende Initiativen**.
23. Es gehört zu den **Verpflichtungen des Pfarrers unter Mithilfe der anderen Seelsorgerinnen und Seelsorger** (Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten), die Leitenden der Wort-Gottes-Feiern und Tagzeitenliturgie in Form regelmäßiger Zusammenkünfte zu begleiten, gemeinsam mit ihnen die

35 Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Feier der Tagzeitenliturgie wieder als Gemeindeliturgie gewünscht. Sie gehört auch zur liturgischen Gestalt des Sonntags. Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 99100.

Schriftlesungen zu meditieren³⁶ und die Gottesdienste vorzubereiten bzw. für deren Vorbereitung zu sorgen.³⁷

24. Die Diözesanleitung sorgt für ein regelmäßiges liturgisches und homiletisches Aus- und **Weiterbildungsangebot** für Priester, Diakone und Leitende von Tagzeitengebet und Wort-Gottes-Feiern. Die Wort-Gottes-Feier und die Begleitung ehrenamtlicher liturgischer Dienste erhalten einen festen Platz in der Ausbildung von Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Gottesdienste an Werktagen im Kirchenjahr

25. An **jedem Werktag** wird in zumindest einer öffentlichen Kirche oder Kapelle im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum die Heilige Messe gefeiert.
26. Die Priester einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums sollen **möglichst täglich die Heilige Messe** mit den Gläubigen der Pfarre, an wechselnden Orten, feiern.³⁸ In der Regel feiern sie, mit Ausnahme einer zusätzlichen Totenliturgie, nur einmal die Heilige Messe pro Tag.³⁹
27. Priester und andere hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger⁴⁰ mögen sich in einer regelmäßigen, gleichbleibenden Ordnung an den Werktagen **zum gemeinsamen Beten der Tagzeiten** (v.a. Laudes/Mor-

36 Vgl. Benedikt XVI., Dei Verbum, Art. 25.

37 Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 153154; Vgl. auch Franziskus, Desiderio desideravi.

38 Dienstfreie Tage der Priester (vgl. Priesterdienstrecht) sind zu berücksichtigen.

39 Vgl. can. 904 CIC: ... *haben die Priester häufig zu zelebrieren; ja die tägliche Zelebration wird eindringlich empfohlen, ...*; can. 905 CIC: *Mit Ausnahme der Fälle, in denen es nach Maßgabe des Rechts erlaubt ist, mehrmals am selben Tag die Eucharistie zu zelebrieren oder zu konzelebrieren, ist es dem Priester nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren.*

40 Zur Begriffsdefinition vgl. Wiener Diözesanblatt 3-4/2013, Nr. 30: *PAss sind im Auftrag der Kirche tätig. Sie handeln als Seelsorgerinnen und Seelsorger.*

genlob und Vesper/Abendlob) versammeln⁴¹ und die Gläubigen beständig dazu einladen. Diese Tagzeiten sollen so gestaltet sein, dass es den Gläubigen leicht möglich ist daran teilzunehmen.⁴² Ansässige Ordensgemeinschaften mögen die Teilnahme der Gläubigen an ihrem Tagzeitengebet ebenfalls ermöglichen.

28. **Werktage sind bevorzugte Gelegenheiten:**

28.1. **um in Kapellen, in Einrichtungen für alte, kranke oder behinderte Menschen, in Schulen, Justizvollzugsanstalten oder anderen Einrichtungen** die Heilige Messe zu feiern. Der Bitte von Gemeinschaften oder Ordenschristen, Eucharistie zu feiern, soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Wo es möglich ist, sollen diese Heiligen Messen aber allen zugänglich sein.

28.2. **um sich zum Tagzeitengebet, zu Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Anbetung, Lobpreis, Segensfeiern, Rosenkranz, Lectio divina, Meditation oder anderen Gebetsformen** in den (Teil-)Gemeinden zu versammeln. Dem Wachsen solcher Gottesdienstformen soll die besondere Aufmerksamkeit der Gemeindeausschüsse aller Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinderäte gelten. Sie werden dabei durch Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Diakone subsidiär unterstützt.

28.3. **um Formen der Hausliturgie** zu pflegen: Krankenbesuche und Krankenkommunion, Segensfeiern im Familien- oder Freundeskreis, Lectio divina bzw. Schriftmeditation.

41 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 99: *Da das Stundengebet Stimme der Kirche ist, ... wird empfohlen, dass die nicht zum Chor verpflichteten Kleriker und besonders die Priester, die zusammenleben oder zusammenkommen, wenigstens einen Teil des Stundengebetes gemeinsam verrichten.* Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 100: *Die Seelsorger sollen darum bemüht sein, dass die Haupthoren, besonders die Vesper an Sonntagen und höheren Festen, in der Kirche gemeinsam gefeiert werden.* Vgl. auch Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 20 u. 25.

42 Vgl. dazu Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 23 u. 33.

29. In allen Kirchen, in denen sonntags zumindest einmal im Monat die Eucharistie gefeiert wird, soll auch das gemeinsame Gebet an den Werktagen gefördert werden. Diese Zusammenkünfte werden vor allem durch Diakone oder Laien geleitet.
30. Beginnzeiten, Länge und Formen der Gottesdienste an Werktagen sollen mit Rücksicht auf unterschiedliche Bedürfnisse und lebensweltliche Beanspruchungen der Menschen gewählt werden. Dabei ist eine **Vielfalt gottesdienstlichen Lebens im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum** anzustreben, die den Menschen verschiedene Formen der Partizipation eröffnet, indem die Charismen in (Teil-)Gemeinden und Gemeinschaften genützt werden. Der Erprobung neuer Gottesdienstformen soll daher ebenso Raum gegeben werden wie den Initiativen einzelner Gruppen und Gemeinschaften.

Besondere Zeiten im liturgischen Jahr

31. Der Advent als auch die österliche Bußzeit (Quadragesima) sind geprägt von der besonderen Eigenart ihrer liturgischen Feiern und den volksliturgischen Bräuchen. Entsprechend dem Charakter dieser Zeiten als innere und äußere Vorbereitung auf die zwei größten Feste des Herrenjahres sind die Gestaltung der Liturgie und des Kirchenraumes von bewusster **Schlichtheit**. Beides soll sich in ihrer Wahrnehmung deutlich vom Rest des Jahres unterscheiden. Das Element der **Stille** soll in diesen Zeiten im Gottesdienst seinen festen Platz erhalten.
32. **An den Wochentagen** im Advent und in der österlichen Bußzeit soll es in allen Teilgemeinden einer Pfarre/in allen Pfarren die Möglichkeit zur **täglichen Feier des Gottesdienstes** geben. Gemeinschaftliche Formen des Morgen- und Abendlobs bzw. Wort-Gottes-Feiern bieten sich dafür in besonderer Weise an.⁴³ Die Versammlung zum gemeinsamen Gebet bzw. Gottesdienst muss sich dabei nicht auf Kirchenräume beschränken.

43 Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35,4 u. 109.

Verschiedene Formen der Hausliturgie sollen in diesen Zeiten ebenfalls ihren Platz haben (z. B. Herbergsuche, Hausgebet im Advent⁴⁴, Kreuzweg- oder Passionsandachten, gemeinsames Bibel-Teilen, etc.).

33. Mit Ausnahme der Sonntage „Gaudete“ und „Laetare“ und der (Hoch-)Feste sind Advent und Quadragesima **keine Zeiten, in denen festliche Anlässe begangen werden**.⁴⁵ Hingegen sollen die dieser Zeit eigenen Gottesdienstformen möglichst erhalten, belebt oder mit neuen Formen ergänzt werden.
34. Advent und Quadragesima sind für den Einzelnen wie auch für die Gemeinde **eine Zeit der Umkehr**:
 - 34.1. Wo es angebracht scheint, werden vermehrt Beichtzeiten angeboten.
 - 34.2. Bußgottesdienste oder andere Gottesdienstformen mit der Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes dienen der gemeinschaftlichen Vorbereitung und können den Einzelnen zu einer „möglichst fruchtbaren Feier des Bußsakramentes“ hinführen.⁴⁶
 - 34.3. In der Feier eines Bußgottesdienstes mit gemeinschaftlichem Schuldbekennnis und Vergebungsbitte erinnert sich die Gemeinde an ihren sakramentalen Auftrag Zeichen und Werkzeug der Zuneigung Gottes zu den Menschen zu sein; sie bekennt vor Gott und vor einander, dass sie dieser Berufung nicht gerecht geworden ist und bittet um das Erbarmen Gottes.⁴⁷
35. **Die Feier der Quatember** (erste Woche im Advent, erste Woche in der Fastenzeit, die Woche vor Pfingsten, erste Woche im Oktober) kann der geistlichen Erneuerung der Gemeinden dienen. Die konkrete Auswahl des

44 Vgl. Gotteslob, Nr. 25.

45 Z. B. Pfarrliche Feste, Hochzeiten, Weiheliturgien, etc.

46 Vgl. Die Feier der Buße, S. 91f (Anhang II, Art. 1.5).

47 Vgl. zu den Formen der alltäglichen Umkehr und Versöhnung Nr. 121-122 der Rahmenordnung.

Tages und die Art der Feier können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgewählt werden.⁴⁸

VI. Advent

36. Der Advent beginnt mit dem **Vorabend des ersten Adventsonntages**. Die Kirche ist ohne Blumenschmuck, hat aber einen Adventkranz. Die Segnung der Adventkränze kann anlass- und ortsbezogen in der Eucharistiefeier, in der Tagzeitenliturgie oder in einer Wort-Gottes-Feier erfolgen oder als Segensgottesdienst, wie im Benediktionale vorgesehen⁴⁹, gefeiert werden.
37. Die Tradition stimmungsvoller, adventlicher Gottesdienste bei Kerzenschein (so genannte „**Rorate**“) soll beibehalten werden. Diese Gottesdienste können auch am Abend mit Luzernar gefeiert werden. Für die Eucharistiefeier werden dafür die Lesungen und Messtexte des Tages im Advent gewählt.⁵⁰
Vor dem 17. Dezember kann auch einmal die „Marienmesse im Advent“ gewählt werden.⁵¹
Die **Wochentage vom 17. bis 24. Dezember** haben eigene Messformulare mit den vorgesehenen „O-Antiphonen“ als Hallelujaverse.⁵²

VII. Österliche Bußzeit (Quadragesima)

38. Mit Beginn der österlichen Bußzeit am Aschermittwoch sind Kirchen und Kapellen **ohne jeglichen Blumenschmuck**. Fastentücher können Altarbilder verhüllen, aber nicht den Tabernakel zur Aufbewahrung

48 Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien, Pastoralliturgische Hinweise, Nr. 4.3. Die Bitt- und Quatembertage.

49 Vgl. Benediktionale, S. 2533.

50 Zur Auswahlmöglichkeit der Lesungen für die Wochentage vgl. die Einführung im Messlektionar, Band IV. Geprägte Zeiten, S. 15*-16*;
Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, Nr. 317-320;
Direktorium der Erzdiözese Wien, Pastoralliturgische Hinweise, 3.4. Die Auswahl der Lesungen.

51 Vgl. Messbuch II, S. 890f.

52 Vgl. zur Leseordnung vom 17.-24. Dezember Messlektionar, Band IV. Geprägte Zeiten, S. 47-69.

der eucharistischen Gestalt. Kreuze können traditionell ab dem 5. Fastensonntag („Passionssonntag“) verhüllt werden.⁵³

39. Der Beginn der Fastenzeit soll möglichst **in allen Kirchen der Pfarre bzw. in allen Kirchen im Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum mit dem Ritus der Aschenauflegung** begangen werden.⁵⁴ Dort, wo am Aschermittwoch keine Eucharistie gefeiert wird⁵⁵ und keine von einem Priester oder Diakon geleitete Wort-Gottes-Feier möglich ist, kann die Segnung der Asche von Leitenden von Wort-Gottes-Feiern übernommen werden.⁵⁶ Dafür eignet sich die Feier der Laudes oder Vesper oder eine Wort-Gottes-Feier. Der Ritus der Aschenauflegung kann nicht ohne Verbindung mit der Verkündigung der Schrift und dem gemeinschaftlichen Gebets vollzogen werden. Bei der Auflegung der Asche können nach Bedarf Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer mitwirken.⁵⁷ Mit Ausnahme von Einrichtungen für behinderte, kranke oder alte Menschen und in Justizvollzugsanstalten soll die Austeilung des Aschenkreuzes nicht auf den 1. Fastensonntag verlegt werden.
40. Die **reiche Tradition** der Gottesdienste in und außerhalb der Kirche (Kreuzweg, Passionsandachten, Stationsgottesdienste, etc.) möge durch **neue Formen** (Meditationen, musikalische Andachtsformen, etc.) ergänzt werden. Dabei soll in der Pfarre insgesamt auf eine Vielfalt geachtet werden, die für die verschiedenen Generationen und gesellschaftlichen Milieus Zugänge eröffnet.
41. Da die Osternacht seit alters her der **bevorzugte Tauftermin** ist, sollen während der 40 Tage der Vorbereitungszeit auf Ostern hin außer in Lebensgefahr oder

53 Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien, Hinweis beim 5. Fastensonntag.

54 Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (II).

55 Vgl. Messbuch II, 78: *Die Segnung und Austeilung der Asche kann auch außerhalb der Messe stattfinden.*

56 Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (III); Wort-Gottes-Feier, S. 27 (Art. 29).

57 Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (II).

wegen besonderer Umstände keine Taufen gefeiert werden.

42. **Erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber**, die in der Regel in der Osternacht getauft werden, treten mit Beginn der österlichen Bußzeit in die nähere Taufvorbereitung ein. Die Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche findet gemeinsam mit dem Erzbischof für alle Taufbewerberinnen und Taufbewerber statt. Zu den weiteren katechumenalen Riten, die in den Gemeinden gefeiert werden, gehört auf jeden Fall die Feier der Stärkungsriten (Skrutinien) am 3., 4. und 5. Fastensonntag.⁵⁸ In diesen Feiern sollen wegen ihres Taufbezugs die Perikopen des Lesejahres A verwendet werden.⁵⁹

58 Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die Kirche, S. 146-180 bzw. 446-476.

59 Vgl. Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Grundform, S. 109 (Nr. 187).

DIE FESTE IM KIRCHENJAHR

Die Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn (Triduum Paschale bzw. Triduum Sacrum)

VIII. Die Feier von Leiden, Tod und Auferstehung Christi ist die zentrale Stiftungsfeier christlicher Gemeinschaft und bildet eine innere Einheit

43. „Die Kirche feiert die größten Geheimnisse der Erlösung der Menschen jährlich an den drei Tagen, die von der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag an bis zur Vesper des Ostersonntags gehen.“⁶⁰ **Die Liturgie dieser Drei Österlichen Tage** vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn (Triduum Paschale bzw. Triduum Sacrum⁶¹) **bildet eine Einheit**. Daher gehören zu jedem einzelnen Teil und Tag dieser einen Liturgie des Triduums auch die jeweils anderen Teile bzw. Tage. Diese Einheit bildet sich durch denselben Vorsteher oder denselben Ort oder durch eine gleichbleibende Gemeinde ab, die sich zur Feier der österlichen Geheimnisse versammelt, auch wenn sie dies in unterschiedlichen Kirchen tut.

IX. Die Feier des Triduums in der Pfarre – Grundsätze

Vorbereitung und Gestaltung

44. „Wie jede Woche ihren Anfang und ihren Höhepunkt in der Feier des Sonntags hat, der stets österlichen Charakter besitzt“, so hat das gesamte Kirchenjahr seinen

60 Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 38.

61 Im Folgenden als „Triduum“ bezeichnet.

Höhepunkt in der Feier des Triduum Sacrum.⁶² Daher soll der **Vorbereitung, der Teilnahmemöglichkeit und der Einbindung möglichst vieler Talente und Charismen** aus den Teilgemeinden und Gemeinschaften einer Pfarre/aus den einzelnen Pfarren **große Aufmerksamkeit gewidmet werden**. Denn alle gottesdienstlichen Feiern in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorge-raum sind Feiern, die dem Glauben der Kirche und der Gemeinde – festlich – Gestalt geben. Das gemeinsame Vorbereiten und Feiern mehrerer Teilgemeinden/Pfarrgemeinden kann dabei Ausdruck der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit der Gemeinden bzw. von Nachbargemeinden im Pfarrverband oder Seelsorgeraum sein und eine festliche Stimmung und angemessene Feierqualität fördern – v.a. dann, wenn in den einzelnen Teilgemeinden/Pfarren nicht genügend liturgische (und musikalische) Dienste zur Verfügung stehen.⁶³

Anzahl der Feiern des Triduums, denen ein Priester vorstehen kann

45. Auf Grund der besonderen Bedeutung sollen die Feier vom letzten Abendmahl, die Liturgie vom Leiden und Sterben des Herrn und die Feier der Osternacht **von jedem Priester nur einmal geleitet werden**. Alle Priester, die von der Erzdiözese Wien mit einer seelsorglichen Verpflichtung betraut und nicht durch ihr Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder einen anderen schwerwiegenden Grund gehindert sind, sollen unter Wahrung der oben beschriebenen Einheit selber einer Feier des Triduums vorstehen, sei es in ihrem Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum oder in einem anderen zur solidarischen „Mithilfe“. Zur Feier des Triduums gehören auch die gemeinsame Vorbereitung der Liturgie und die entsprechenden sozialen Kontakte vor und nach dem Gottesdienst.

62 Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 2, Vgl. Grundordnung des Kirchenjahres, Art. 18; Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 102.

63 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 41-42.

46. Das Triduum soll unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Bedingungen **in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum so oft wie möglich gefeiert werden**. Das bedeutet in der Regel: so viele Male, wie es priesterliche Vorsteher für die Leitung der Liturgie gibt; ihnen zur Seite stehen dabei die Diakone in ihrem liturgischen Dienst. Die legitime Bitte an auswärtige Priester, die keine eigene pfarrliche Verpflichtung haben, soll von dem Pfarrleitungsteam/vom Pfarrer/von der Leitung des Seelsorgeraums ernsthaft erwogen und rechtzeitig geplant werden. **Die Feier des Triduums in größerer Gemeinschaft hat Vorrang** vor der Feier einzelner kirchlicher Gemeinschaften oder Gruppen.⁶⁴
47. Mögliche Anpassungen für zu große oder zu kleine Versammlungen:
- 47.1. In Pfarren, Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen, in denen es keine Kirchenräume gibt, die geeignet sind, dass sich mehrere (Teil-)Gemeinden versammeln können, und es unmöglich war, eine priesterliche Mithilfe zu bekommen, kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden. Das bedeutet, dass einzelne Priester unter den beschriebenen Umständen und unter Wahrung einer gebührenden Sorgfalt und Feierlichkeit die Feiern der Drei Österlichen Tage auch wiederholen können.⁶⁵
- 47.2. Wo die Versammlungen zur Liturgie des Gründonnerstags oder Karfreitags als zu klein erscheinen, feiern sie die Liturgie gemeinsam mit einer anderen Gemeinde.

64 Ungeachtet der Eigenrechte anderssprachiger Gemeinden und der Ordensgemeinschaften, wobei als oberstes Kriterium gilt: Ostern soll feierlich gestaltet werden können. Kleinere Gemeinschaften – auch Ordensgemeinschaften – sollen sich größeren Gemeinschaften anschließen („sollen an den Feiern der Drei Österlichen Tage in größeren Kirchen teilnehmen“). Vgl. Kongregation, Paschalis sollemnitatis, Art. 43.

65 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 43; Ritenkongregation, Ordinationes et declarationes circa ordinem hebdomadae sanctae instauratum, Art. 13.16.21.

Feierorte

48. **Zur Feier des Triduums versammeln sich die umliegenden Teilgemeinden/Pfarrgemeinden und Gemeinschaften in den ausgewählten Kirchen.** Für die Auswahl der Kirchen sind die nötigen Platzverhältnisse und eine gute räumliche Verteilung im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum zu berücksichtigen. Wo es die Größe der Kirchen ermöglicht, können die Orte über die Jahre hinweg auch wechseln. Die einzelnen Teile des Triduums können - der Tradition der Stationsgottesdienste folgend - auch in unterschiedlichen Kirchen gefeiert werden unter Wahrung der Einheit durch den Vorsteher und die sich immer an anderen Orten versammelnde Gemeinschaft der Gemeinden.⁶⁶

Zeitansatz der Feiern des Triduums

49. Die Gottesdienste des Triduums leben wesentlich von einem **geeigneten Zeitansatz** (*hora competens*), der von der Zeichenhaftigkeit der Feier ausgeht, und können daher nicht beliebig verlegt werden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung sollen unterschiedliche bzw. **gestaffelte Beginnzeiten** für die einzelnen Feiern an einem Tag im Pfarrgebiet gewählt werden, um verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden zu können.⁶⁷

Ergänzende Gottesdienste in den Teilgemeinden/Kirchen, in denen das Triduum nicht gefeiert werden kann

50. Besonders in jenen Kirchen, in denen an einzelnen Tagen oder an allen drei Tagen die Liturgie des Triduums

66 Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 41: *Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedrale, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, dass die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt* (Manifestatio ecclesiae).

67 Gründonnerstag als Abendmesse, Karfreitag zwischen 15 und max. 21 Uhr, Osternacht beginnt nach Einbruch der Dunkelheit und endet vor Beginn der Dämmerung – abendlicher, mitternächtlicher und frühmorgendlicher Ansatz je nach Situation möglich); Zeitansätze sind ebenfalls für Laudes und Vesper zu berücksichtigen. Vgl. dazu Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 46, 63, 77.

nicht gefeiert werden kann, sollen die **Tagzeitenliturgie** (z.B.: Trauermetten), regionale und **volksliturgische Bräuche und andere, neue Formen gottesdienstlicher Versammlung** (z.B. Meditationsformen in Wort und Musik, Agapeformen für Bedürftige, ...) gefördert werden. Diese ergänzenden Gottesdienste verstehen sich als Hinführung zum Geheimnis dieser Tage und sollten in ihrem Zeitansatz nach Möglichkeit auf die Gottesdienste des Triduums abgestimmt sein.

X. Zu den einzelnen Tagen des Triduums und ihren Gottesdiensten

Hoher Donnerstag/Gründonnerstag

Messe vom letzten Abendmahl

51. Mit der Messe am Abend⁶⁸ des Gründonnerstags „beginnt die Kirche die Drei Österlichen Tage und gedenkt des Letzten Abendmahles, bei dem Christus in der Nacht, da er verraten wurde, aus Liebe zu den Seinen, die in der Welt waren, seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten von Brot und Wein dem Vater darbrachte und den Aposteln zur Speise und zum Trank gab und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesteramt auftrag, dies ebenfalls als Opfer darzubringen“⁶⁹
52. Bei der Einzugsprozession können die in der Chrisammesse geweihten **heiligen Öle** mitgetragen und mit Weihrauch verehrt werden.
53. Die **Fußwaschung** in der Messe vom Letzten Abendmahl ist ein Zeichen der Nächstenliebe und der Beauftragung dazu. Sie soll in dieser Messe ihren festen Platz haben. Dafür ist das Erreichen der Zwölfzahl keine Bedingung.⁷⁰ Hingegen soll darauf geachtet werden,

68 Messbuch II, (22).

69 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 44. Zeremoniale für die Bischöfe, Nr. 297.

70 Das Messbuch sieht die Zwölfzahl nicht vor. Vgl. Messbuch II, (23).

dass Frauen und Männern die Füße gewaschen werden.⁷¹ Bei der Auswahl der Personen ist eine Ausgeglichenheit hinsichtlich der Altersstufen und der Zugehörigkeit zu Gruppen in der Teilgemeinde/in der Pfarre bzw. zu den Teilgemeinden/Pfarrern anzustreben.⁷² Die Fußwaschung selbst ist Sache des Vorstehers der Liturgie; Diakone, Ministrantinnen und Ministranten sind ihm dabei behilflich.

53.1. **Die Kollekte** der Abendmahlsmesse soll für die Armen verwendet werden.⁷³

53.2. Darüber hinaus ist es zu begrüßen, wenn in den Gemeinden bereits in der 40-tägigen Vorbereitung auf Ostern **konkrete Zeichen der Nächstenliebe** gesetzt werden: Dazu bietet sich die Teilnahme an Fastenaktionen an genauso wie andere Initiativen, die im unmittelbaren Umfeld der Teilgemeinden/Pfarrern oder im Sinne einer globalen Solidarität Not lindern helfen. Dieses Engagement bewahrt die Fußwaschung davor, bloßes Ritual zu sein.

54. **Die Heilige Kommunion** kann an diesem Tag nur innerhalb der Eucharistiefeier empfangen werden⁷⁴, dies geschieht ausschließlich mit den in dieser Eucharistiefeier konsekrierten Gaben. Wenn irgend möglich, wird den Kommunikanten auch der Kelch gereicht. Auch für die Kommunion der Mitfeiernden am Karfreitag sollen in der Abendmahlsmesse genügend Hostien konsekriert werden. Diese werden am Ende der Feier an den Ort der Aufbewahrung übertragen.

55. Findet die entsprechende Liturgie des Karfreitags in einer anderen Kirche statt, werden die konsekrierten Hostien am Ende der Feier einer Kommunionsspenderin, einem Kommunionsspender oder Diakon über-

71 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, In *Missa in Cena Domini*. Das Dekret ermöglicht die Fußwaschung an Frauen.

72 Vgl. Begleitbrief zu *In Missa in Cena Domini*, S. 32.

73 Vgl. Messbuch II, 28.

74 Vgl. Messbuch II, (22). Den Kranken kann sie zu jeder Tageszeit gebracht werden.

geben, der sie in würdiger, aber nicht feierlicher Form in diese Kirche überträgt.

Ergänzende Gottesdienste

56. **In allen Kirchen, in denen keine Abendmahlsmesse gefeiert wird**, können sich Gemeinden um das Wort Gottes versammeln, um gemeinsam die Schrift zu meditieren und zu beten, gemäß der Aufforderung Jesu: „Bleibt hier und wacht mit mir!“ (Mt 26,38) (z.B. Vesper⁷⁵, Ölbergandacht etc.). Dabei kann (zu Beginn) das Allerheiligste durch einen Diakon, eine Kommunionsspenderin oder einen Kommunionsspender vom Tabernakel an jenen Ort übertragen werden, an dem es der Gewohnheit nach an diesen Tagen aufbewahrt wird. Ebenfalls werden die Altäre entblößt, die Weihwasserbecken geleert. Zumindest der Altarraum bleibt ohne Schmuck. Der alte Brauch, dass die Kirchenglocken, die Orgel und andere Musikinstrumente schweigen, wird auch in diesen Kirchen beachtet.

Hoher Freitag/Karfreitag

Die Feier vom Leiden und Sterben Christi

57. An diesem Tag, da „Christus, unser Opferlamm, geopfert ist“ (1Kor 5,7), betrachtet die Kirche das Leiden ihres Herrn und Bräutigams und betet sein Kreuz an; dabei erwägt sie ihren eigenen Ursprung aus der Seitenwunde des am Kreuz entschlafenen Christus und tritt betend für das Heil der ganzen Welt ein.⁷⁶
58. An diesem Tag bleiben **alle Kirchen schmucklos und sollen den ganzen Tag für Gebet und Meditation geöffnet** sein, auch wenn kein Gottesdienst gefeiert wird.

75 Vgl. Stundenbuch, Bd. 2, S. 207: *Die Vesper wird nur von denen gebetet, die nicht an der Abendmahlsmesse teilnehmen.* Eventuell sind noch besondere Formen (z.B. Vesper mit Fußwaschung o.ä.) anzudenken. Die Fußwaschung (Mandatum) war bis zur Reform des Messbuchs von 1970 nicht Teil der Abendmahlsmesse. Vielleicht könnten wir auf der Grundlage der Tradition der Klosterliturgie neue Formen ergänzend überlegen.

76 Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 58.

59. Es soll überlegt werden, dass zumindest in einer Kirche im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum die Feier der Karfreitagsliturgie um **15.00 Uhr, der Todesstunde Christi**, beginnt.

Ergänzende Gottesdienste

60. **In den Kirchen, in denen die Liturgie vom Leiden und Sterben Christi am Abend gefeiert wird**, kann zur Sterbestunde Jesu eine Kreuzwegandacht oder Kreuzwegmeditation gehalten werden. Der Sterbestunde Jesu soll zumindest an einigen Orten in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum gedacht werden.
61. Besonders am Karfreitag sollen sich die Gemeinden zum Stundengebet versammeln; dies empfiehlt sich besonders für die Lesehore und die Laudes („Trauermette“).⁷⁷
62. **In den Kirchen, in denen die Liturgie vom Leiden und Sterben Christi nicht gefeiert wird**, kann die Vesper (die die Einfügung der großen Fürbitten vorsieht) gefeiert werden.⁷⁸ Empfohlen wird auch eine Kreuzwegandacht oder eine Kreuzmeditation zu einem geeigneten Zeitpunkt. Der volksliturgische Brauch des so genannten „Heiliges Grabes“ kann auch dort weiter gepflegt werden.

Karsamstag

63. Am Karsamstag verweilt die Kirche am Grab des Herrn, betrachtet sein Leiden, seinen Tod und seinen Abstieg in das Reich des Todes und erwartet mit Fasten und Gebet seine Auferstehung. Die Kirche feiert an diesem Tag keine Eucharistie, die heilige Kommunion kann nur als Wegzehrung gereicht werden.⁷⁹

77 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 40 u. 62.

78 Das ist vorgesehen für alle, die nicht an der Feier vom Leiden und Sterben Christi teilnehmen, vgl. Stundenbuch, Bd. 2, S. 224.

79 Vgl. Messbuch II, (62).

64. Es wird sehr angeraten, das **Stundengebet** öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde zu feiern, besonders die Lesehore und die Laudes („Trauermette“).⁸⁰
65. In den Gemeinden, in denen **Katechumenen** zu Ostern in die Kirche eingegliedert werden, findet die unmittelbare Vorbereitung mit der Wiedergabe des Glaubensbekenntnisses statt.⁸¹

Hochfest der Auferstehung des Herrn

In jeder Teilgemeinde/Pfarre wird mindestens einmal zu Ostern (Osternacht, Ostersonntag oder Ostermontag) Eucharistie gefeiert.

66. **In allen Kirchen einer Pfarre/eines Pfarrverbandes/eines Seelsorgeraums** wird zumindest einmal entweder in der Osternacht, am Ostersonntag oder am Ostermontag das Taufgedächtnis begangen und die österliche Eucharistie gefeiert. Dazu kann es notwendig sein, dass jene (Teil-)Gemeinden, in deren Kirche die Osternacht gefeiert wurde, auf die Feier der Eucharistie am Ostertag verzichten, denn die Priester können neben der Osternacht nur zwei weiteren Eucharistiefeiern am Ostersonntag vorstehen.

Die Feier der Osternacht

67. Die Osternacht ist nach ältester Überlieferung „eine Nacht der Wache für den Herrn“; die Nachtwache, die in ihr gehalten wird, gedenkt jener heiligen Nacht, in der der Herr auferstanden ist. Sie wird daher als die „Mutter aller Nachtwachen“ angesehen.⁸²
68. Die Feier der Osternacht ist ihrem innersten Wesen nach **eine Nachtfeier**⁸³; sie beginnt mit der **Lichtfeier**,

80 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 73.

81 Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, 127-137. Vgl. Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche, S. 190-218 bzw. 489-517.

82 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 77.

83 Vgl. Messbuch II, (63): *Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden.*

die beim Osterfeuer ihren Ausgang nimmt. Darauf folgt der **Lesungsgottesdienst**, in dem sich die Kirche auf die Heilstaten, die Gott an seinem Volk in aller Zeit getan hat, besinnt und dessen Höhepunkt die Verkündigung der **Auferstehungsbotschaft im Evangelium** ist. In der anschließenden **Tauffeier** folgen die feierliche Anrufung Gottes über dem Wasser, die Taufe selbst (und bei Erwachsenen auch die Firmung), das **Taufgedächtnis** aller und das **Allgemeine Gebet** der Getauften (die Fürbitten). Schließlich feiert die Gemeinde die **Eucharistie**, in der die Feier der Erlösung durch Christi Leiden, Tod und Auferstehung ihren Höhepunkt und ihre Vollendung findet.

69. **Bei der Gestaltung der Osternacht** ist ein Augenmerk auf die verschiedenen (Teil-)Gemeinden, die als Gemeinschaft miteinander Ostern feiern, zu legen. Alles, was über die Gestalt und die Gestaltung der sonntäglichen Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/Seelsorgeraummesse⁸⁴ gesagt wurde, gilt in besonderer Weise für die Feier der Osternacht.
70. Bei der Prozession mit der Osterkerze am Beginn der Feier wird in jedem Fall nur eine einzige brennende Osterkerze mitgetragen. Im Kirchenraum aber sollen die **Osterkerzen jener Kirchen** aufgestellt werden, **in denen in dieser Nacht keine Liturgie gefeiert wird**. Diese sollen dann an geeigneter Stelle entzündet werden und vor der Entlassung den Vertretern der Kirchengemeinden übergeben werden. Wo es sinnvoll ist, sollen Formen einer feierlichen Übertragung oder eines Empfanges der Osterkerze in der jeweiligen Kirche überlegt werden.
71. Fester Bestandteil der Osternacht soll eine an die Liturgie anschließende **Agape** sein, bei der auch Platz für die Begegnung mit den Neugetauften ist, besonders wenn es sich dabei um Jugendliche oder Erwachsene handelt. Wo der Friedhof in Kirchennähe ist, wird der österliche Friedhofsgang empfohlen.

84 Vgl. Nr. 8 der Rahmenordnung.

Die Feier der Osternacht, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann:

72. Es kann sein, dass die Kirchen, in denen Osternacht gefeiert wird, zu klein sind, um mehrere (Teil-) Gemeinden zu versammeln (unter Berücksichtigung von Nr. 47). In diesen Fällen ist **in den Kirchen, in denen keine Osternacht in Vollform gefeiert wird, die Feier einer Vigil um die Osterkerze – einer Nachtwache für den Herrn** – möglich. Sie beginnt mit der **Lichtfeier** und dem **Lesungsgottesdienst** und findet ihren Höhepunkt in der **Verkündigung der Auferstehungsbotschaft**. Eine solche Feier braucht **das feierliche Taufgedächtnis und die Feier der Eucharistie in der Heiligen Messe am Ostersonntag** und bildet mit dieser eine innere Einheit, auch wenn man zwei Mal zusammen kommt. Die Nachtwache gehört zu den Wort-Gottes-Feiern (ohne Kommunionsspendung) und unterliegt den entsprechenden Regelungen. Für eine solche „Nachtwache für den Herrn“ bietet die Liturgische Kommission Gottesdienstvorlagen an.

Ostersonntag – Am Tag und Ostermontag

73. Für (Teil-)Gemeinden, in denen in der Osternacht keine Eucharistie gefeiert wurde, ergeben sich für Ostersonntag/Ostermontag folgende Möglichkeiten:
- 73.1. **In allen Kirchen, in denen in der Osternacht eine Vigil ohne Eucharistie gefeiert wurde**, findet diese ihren Höhepunkt in der Tauffeier (mit der feierlichen Anrufung Gottes über dem Wasser, gegebenenfalls der Feier der Taufe⁸⁵ und dem Taufgedächtnis) und der Feier der Eucharistie am Tag des Ostersonntags.
- 73.2. **In allen Kirchen, in denen in der Nacht nicht gefeiert wurde**, wird am Ostersonntag oder Ostermontag ein feierliches Taufgedächtnis begangen und die Eucharistie gefeiert.

85 Diese Form eignet sich vor allem für die Feier der Taufe von Kindern.

74. In beiden Fällen soll sich an die Eucharistiefeier eine **Agape** anschließen, in der die in der Eucharistiefeier erfahrene Gemeinschaft fortgeführt wird.
75. Für die Feier der Eucharistie zu Ostern ist es angebracht, „**der Kommunion** die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie **unter den Gestalten von Brot und Wein** reicht.“⁸⁶

Die Feier der Ostervesper und die Förderung weiterer Gottesdienstformen

76. Besonders in Teilgemeinden/Kirchen, in denen am Ostersonntag (am Tag) oder am Ostermontag keine Eucharistie gefeiert wird, sollen sich schrittweise Formen einer **Ostervesper** (mit Taufgedächtnis), eines österlichen Friedhofsganges, eines **Emmausganges**, **Kinder-gottesdienste** oder andere (**neue**) **Formen** etablieren.
77. Beauftragte Leitende von Wort-Gottes-Feiern sind in besonderer Weise verantwortlich, das gottesdienstliche Leben in allen Teilgemeinden/Kirchen an diesen Tagen vielfältig und lebendig zu halten.⁸⁷

86 Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 92.

87 Vgl. dazu die Einleitung der Rahmenordnung, besonders Nr. 2.

Weihnachten – Hochfest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus

78. Die **Texte für die Feier der Eucharistie am Weihnachtsfest** haben eine enge Beziehung zur jeweiligen Tageszeit und sollen daher nicht beliebig ausgetauscht werden.
79. Auf lokale **Besonderheiten** möge Rücksicht genommen, **volksliturgische Bräuche** erhalten oder wiederbelebt werden (z.B.: Turmblasen, Einstimmung, Weihnachtssingen, u. a.).

XI. Am Nachmittag des 24.12. und am Vorabend

80. **Gottesdienste für Kinder und Familien am Nachmittag** oder Abend des 24. Dezember werden **ohne Eucharistiefeier** begangen. Dafür bieten sich gewachsene Formen (Andacht, Krippenspiel, Wort-Gottes-Feier, Vesper u. a.) genauso an wie die Möglichkeit neue Formen zu suchen (Meditation, Musik & Text, Lobpreis, u. a.), die Menschen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Hintergründen ansprechen könnten. Eine Vielfalt an Formen in verschiedenen Kirchen des Pfarrgebietes/ des Pfarrverbands/ des Seelsorgeraums ist wünschenswert.
81. Dort, wo die **Messe am Vorabend** von Weihnachten gefeiert wird, wird diese nicht als „Mette“ bezeichnet, da diese Bezeichnung für Gottesdienste in der Heiligen Nacht vorbehalten ist. Es werden in der Regel die dafür vorgesehenen Texte (Am Heiligen Abend) verwendet.⁸⁸ Ausnahmen von dieser Regelung werden in Einrich-

88 Vgl. „Aus pastoralen Gründen ist es erlaubt, schon am Weihnachtsabend statt der hier vorgesehenen Texte diejenigen der Mitternachtsmesse zu nehmen.“ (Lektionar, Lesejahr A, S. 23).

Vgl. „In den Weihnachtsmessen nimmt man für gewöhnlich die entsprechenden hier angegebenen Formulare. Man kann jedoch in jeder der drei Messen diejenigen Texte auswählen, die man unter Beachtung der pastoralen Erfordernisse der Gemeinde für die geeigneteren hält.“ (Lektionar, Lesejahr A, S. 28).

tungen für alte, kranke und behinderte Menschen gemacht.⁸⁹

XII. In der Heiligen Nacht

82. In allen Kirchen soll in der Heiligen Nacht ein festlicher Gottesdienst („Mette“) gefeiert werden. Feste Bestandteile aller Feiern sind eine Krippenlegung (oder Krippengang) und die Verkündigung des Weihnachtsevangeliums.
83. Wo die Mette nicht als Eucharistie gefeiert werden kann, soll eine Wortliturgie gefeiert werden:
- 83.1. **Wort-Gottes-Feier**⁹⁰ mit Lichtdanksagung⁹¹, Verkündigung des Wortes Gottes (mit Perikopen aus der Messe „In der Heiligen Nacht“), Glaubensbekenntnis, Lobpreis mit Gloriamus⁹² („Mette in Form einer Wort-Gottes-Feier“)
- 83.2. **Weihnachtsevangelium** mit Texten aus der Lesehore des Hochfestes, der Verkündigung des Weihnachtsevangeliums und dem Te Deum.⁹³ („Mette in Form einer Vigilfeier“)
84. Bei allen Formen soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen liturgischen Dienste eingebunden werden.

XIII. Am Christtag

85. **Alle Kirchen, in denen in der Nacht oder am Vorabend keine Heilige Messe gefeiert wurde**, sind bevorzugte Orte für die Eucharistiefeier am Tag.

89 Vgl. Messbuch II, S. 36 (Eigenrubrik): *Aus pastoralen Gründen ist es erlaubt, schon am Weihnachtsabend (24. Dez. Am Heiligen Abend, Anm.), statt der hier vorgesehenen Messe, die Mitternachtsmesse zu feiern.*

90 Zum Ablauf einer Wort-Gottes-Feier vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 44f.

91 Vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 190 -191 u. 195 (Lichtdanksagung „An Weihnachten“).

92 Hier eignet sich besonders Die Form F. Lobpreis und Dank für Gottes Wort, vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 182f.

93 Vgl. dazu die Anmerkungen im Stundenbuch, Bd. 1, S. 188.

86. Jeder **Priester** darf an diesem Tag als Zelebrant oder Konzelebrant drei Messen feiern, jedoch nur zur jeweils entsprechenden Zeit: die erste in der Nacht, die zweite am Morgen, die dritte am Tag.⁹⁴
87. **Für alle Teilgemeinden/Kirchen, in denen nicht Eucharistie gefeiert werden kann**, gelten die gleichen Möglichkeiten wie an Sonntagen.

XIV. Hochfest des Hl. Stephanus

88. Am Festtag des Hl. Stephanus, des Patrons der Dom- und Metropolitankirche (Stephansdom), gelten die Regelungen für Hochfeste.⁹⁵

94 Direktorium. Liturgischer Kalender der ED Wien, Anmerkung zum 25. Dezember.

95 Vgl. Nr. 89-90 der Rahmenordnung.

Hochfeste und Feste im Kirchenjahr

XV. Hochfeste an staatlichen Feiertagen

89. **An Hochfesten, die auch staatliche Feiertage sind,** wird in jener Kirche/in jenen Kirchen Eucharistie gefeiert, in denen auch am Sonntag die Eucharistie immer gefeiert wird. Im Kirchenjahr mögen einige dieser Hochfeste als Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/Seelsorgeraummesse (siehe Nr. 8) gefeiert werden. Das betrifft folgende Hochfeste⁹⁶:

- Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria (8. Dezember)
- Hochfest des Hl. Stephanus (26. Dezember)
- Hochfest der Gottesmutter Maria (1. Jänner, Neujahr, Oktav von Weihnachten)
- Erscheinung des Herrn (6. Jänner)
- Christi Himmelfahrt
- Mariä Aufnahme in den Himmel (15. August)
- Allerheiligen (1. November)

90. Für alle (Teil-)Gemeinden, in denen die Eucharistie in deren Kirche nicht gefeiert werden kann, gelten an diesen Tagen dieselben Regelungen wie an Sonntagen.

XVI. Fronleichnam – Hochfest des Leibes und Blutes Christi

91. Im Mittelpunkt des Fronleichnamsfestes steht die Feier des österlichen Geheimnisses von Tod und Auferstehung Jesu Christi in der **Eucharistie als Ursprung und Lebensgrund der Kirche**. Daraus erwachsen die Verehrung Jesu Christi in den eucharistischen Gestalten und die Prozession mit dem Leib Christi durch unsere Lebens- und Erwerbswelt in der Tradition der Flurpro-

⁹⁶ Für Weihnachten, Ostern und Fronleichnam gelten eigene Regelungen. Vgl. dazu die Nr. 43-87 und Nr. 91-96 der Rahmenordnung.

zessionen. Die Verbindung zweier Inhalte christlichen Glaubens erhalten so zu Fronleichnam rituelle Gestalt:

- Die Anwesenheit Gottes in seinem Sohn Jesus Christus unter uns, in allen unseren Lebensrealitäten.
- Die dankbare Verwiesenheit des Menschen auf die Güte Gottes; sie drückt sich im Gebet um das, was der Mensch zum täglichen Leben braucht, um sein „tägliches Brot“, aus. Diese Bitte um den Segen Gottes gilt uns und allen, die mit uns und um uns herum leben.

92. Mit dem Blick auf die Zeichen der Zeit⁹⁷ werden in der Erzdiözese **zwei weitere Aspekte** besonders betont:

- Der Ausdruck der konkreten Sendung und des missionarischen Auftrags und die damit verbundene gesellschaftliche Verantwortung von Kirche.
- Die Pflege der Gemeinschaft mehrerer Gemeinden bzw. einer ganzen Pfarre mit ihren Gemeinschaften/der Gemeinschaft im Pfarrverband/der Gemeinschaft im Seelsorgeraum, damit die Einheit und Verbundenheit aller Gläubigen durch die Eucharistie zum Ausdruck kommt.

93. Daraus ergibt sich für die Gestaltung des Festes:

93.1. Der feierlichen Gestaltung der Heiligen Messe und der Beteiligung der Gläubigen soll ebensolche Aufmerksamkeit geschenkt werden⁹⁸ wie der Durchführung der Prozession. Wo bei den Stationen der Prozession gepredigt wird, kann an die Stelle der Homilie in der Messe eine Stille treten.

97 Vgl. dazu Franziskus, *Evangelii gaudium*, Nr. 41: *Die Ausdrucksform der Wahrheit kann vielgestaltig sein. Und die Erneuerung der Ausdrucksformen erweist sich als notwendig, um die Botschaft vom Evangelium in ihrer unwandelbaren Bedeutung an den heutigen Menschen weiterzugeben.*

98 Vgl. Ritenkongregation, *Eucharisticum mysterium*, Art. 59 u. 60.

- 93.2. Die Heilige Kommunion kann unter den Gestalten von Brot und Wein allen Gläubigen gereicht werden.⁹⁹
- 93.3. Eine eucharistische Prozession kann nur in Verbindung mit der Feier der Eucharistie gehalten werden.¹⁰⁰ Eine in dieser Eucharistiefeier konsekrierte Hostie wird in einer Monstranz in der Prozession mitgetragen.¹⁰¹
- 93.4. Die Prozession soll die mit Christus durch die Zeit pilgernde Kirche und ihre universelle Sendung zur Verkündigung der frohen Botschaft sichtbar machen. Dabei soll der Eindruck einer Demonstration von Macht und Rechtgläubigkeit oder einer rein folkloristischen Veranstaltung möglichst vermieden werden.
- 93.5. Wünschenswert ist, dass sich am Fronleichnamstag **die ganze Pfarre/die benachbarten Pfarren eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraumes an einem geeigneten, über die Jahre auch wechselnden Ort versammelt/versammeln**, um gemeinsam das Geheimnis dieses Tages zu feiern.¹⁰² An diesem Tag sollen die Priester eines Pfarrgebietes/Pfarrverbandes/Seelsorgeraumes konzelebrieren.¹⁰³ Wo die Pfarre mit Teilgemeinden zu groß oder geographisch ungeeignet ist, werden die folgenden Modelle an mehreren Orten unter Teilnahme der umliegen-

99 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 12 (Pastorale Einführung).

100 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 12: *Da die Fronleichnamsprozession untrennbar mit der Eucharistiefeier verbunden ist, muss die innere Einheit von Messe und Prozession für die Mitfeiernden erfahrbar sein.*

101 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 12: *Die in der Prozession mitgetragene eucharistische Brotgestalt wird in der unmittelbar vorausgehenden Messfeier konsekriert.*

102 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 11: *In der Feier von Fronleichnam soll die Einheit der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Deshalb soll nach Möglichkeit am Fronleichnamstag eine gemeinsame Eucharistie gefeiert werden, zu der sich die gesamte (Pfarr-)Gemeinde versammelt. Gegebenenfalls sollen auch mehrere (Pfarr-)Gemeinden (...) gemeinsam das Fronleichnamsfest feiern, ebenso Pfarrverbände bzw. Seelsorgeräume.*

103 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 11.

den Teilgemeinden praktiziert. Dies ist auch am Vorabend von Fronleichnam oder am Sonntag nach Fronleichnam (inkl. Samstag Vorabend) unter Verwendung der liturgischen Texte von Fronleichnam möglich.¹⁰⁴

94. Verschiedene Formen stehen dabei zur Wahl:

- 94.1. **Traditionelle Form der eucharistischen Prozession:** Die Versammlung an einem Ort (Kirche oder im Freien), die gemeinsame Feier der Eucharistie und daran anschließend die eucharistische Prozession zu vier oder weniger Stationen.¹⁰⁵
- 94.2. **Eucharistische Prozession mit Ortssegnung:** Die Versammlung an einem Ort (Kirche oder im Freien), die gemeinsame Feier der Eucharistie und daran anschließend eucharistische Prozession mit Ortssegnung. Dabei zieht man vom Ort der Eucharistiefeier zu einem zentralen Ort, an dem der eucharistische Segen erteilt wird, ggf. kehrt die Prozession zur Kirche zurück.¹⁰⁶
- 94.3. **Nichteucharistische Sternprozessionen oder Sternwege** (mit der Eröffnung und/oder der Feier des Wortgottesdienstes in der eigenen Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort) zu einem gemeinsamen Ort der Eucharistiefeier. Daran kann eine eucharistische Prozession mit einer abschließenden Segensstation anschließen.¹⁰⁷
- 94.4. **Eucharistiefeier ohne Prozession:** Die gemeinsame Feier der Eucharistie aller Teilgemeinden am Fronleichnamstag ohne Prozession.¹⁰⁸ Wo es sinnvoll scheint, können Prozessionen am darauf folgenden Freitag, Samstag oder Sonntag in

104 Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

105 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 13.

106 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 13.

107 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 14f.

108 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 14.

einzelnen Teilgemeinden/Pfarrren in Verbindung mit einer Eucharistiefeier gehalten werden.¹⁰⁹

95. Vorbereitung des Fronleichnamsfestes und Auswahl der Stationen:
- 95.1. Es soll darauf geachtet werden, dass jene, die Dienste und Aufgaben wahrnehmen, wechseln. Unterschiedliche Charismen von (Teil-) Gemeinden, Gemeinschaften, Vereinen und Vereinigungen oder auch Einzelpersonen sollen sich entfalten können. Die **Vorbereitung** des Fronleichnamsfestes möge über die Jahre nicht alleine in der Hand einzelner Personen oder Teilgemeinden/Pfarrren bleiben.
- 95.2. Für **nicht mobile Mitglieder** der Gemeinden sollen Mitfahrgelegenheiten überlegt und unterschiedliche Bedürfnisse (Sitzgelegenheiten, etc.) berücksichtigt werden.
- 95.3. Bei der **Auswahl der Stationen** spielen die gesellschaftliche Relevanz, die Zeichenhaftigkeit der gewählten Orte und die Möglichkeit einer guten Durchführung eine größere Rolle als altgewohnte Wege oder traditionelle Stationen. Wo es möglich ist, sollen unterschiedliche Menschen gewonnen werden, die die Stationen betreuen. Dabei soll darauf geachtet werden, auch neue Personen mit ihren eigenen Charismen oder Anliegen einzubinden.
96. Eucharistische Prozessionen sollen nur dort abgehalten werden, wo dies in gebührender Feierlichkeit, in aller Ruhe und ohne Überforderung beteiligter Personen geschehen kann. Dabei sind die Möglichkeiten der Gemeinden und die äußeren Umstände genauso zu berücksichtigen wie regionale Traditionen.¹¹⁰

109 Vgl. Nr. 93.5 der Rahmenordnung. Diese Regelung gilt im übertragenen Sinne für Pfarrren, in denen andere Traditionen für den Termin der Fronleichnamsprozession bestehen.

110 Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 12.

**XVII. Weitere Feste und Feiern im Kirchenjahr
und im Leben der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum**

97. Für das **Pfingstfest** gelten dieselben Regelungen wie für die Sonntage. Die Feier der Pfingstvigil am Vorabend wird zumindest in einer Kirche der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums empfohlen.¹¹¹ Ebenfalls empfohlen wird die Feier der Vesper am Pfingstsonntag als Abschluss der österlichen Zeit, bei der die Osterkerze an den vorgesehenen Ort beim Taufbecken übertragen wird. Kirchen, in denen am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, sind bevorzugte Orte für eine Eucharistiefeier am Pfingstmontag.
98. **An allen anderen Festen und Hochfesten des Diözesankalenders** wird auf jeden Fall im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum die Eucharistie gefeiert. Bei der Auswahl der Kirchen mögen lokale Traditionen und die Patrozinien der Kirchen und Kapellen berücksichtigt werden. Feste von Vereinen, öffentlichen oder kirchlichen Körperschaften werden im Rahmen der regelmäßigen Gottesdienstordnung der Pfarre eingebunden.
99. **Der Tag des namensgebenden Pfarrpatroziniums ist ein Festtag der ganzen Pfarre** und soll dementsprechend begangen werden. Dazu zählt die Feier der Eucharistie als Pfarrmesse in einer Kirche (siehe Nr. 8) genauso wie die Feier der Tagzeiten oder andere Gottesdienstformen in Kirchen des Pfarrgebietes. **Wurde der Pfarrverband/Seelsorgeraum nach einem/einer Heiligen benannt, kann dessen/deren Feiertag als Anlass für einen gemeinsamen Gottesdienst des ganzen Pfarrverbandes/Seelsorgeraums dienen.** Wo es pastorale Gründe nahe legen, kann dieser Tag auf einen anderen Samstag oder Sonntag im Jahreskreis verschoben werden.¹¹²

111 Diese kann in Form einer Wortliturgie oder als Vigilmesse gestaltet werden. Vgl. dazu die Hinweise im Messbuch II, Anhang VII.

112 Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

100. **Der Tag des Patroziniums einer Kirche und Kapelle** (in der auch sonst regelmäßig die Eucharistie gefeiert wird) wird mit einer Eucharistiefeier begangen. Dasselbe gilt für Eigenfeste ansässiger Ordensgemeinschaften (z.B.: Ordensgründerin oder Ordensgründer, u.a.) oder regionale Festtraditionen (z.B.: an Wallfahrtsorten, u.a.). In Kirchen, von denen der eigene Kirchweihetag bekannt ist (oder der Tag ihrer Altarweihe), wird an diesem Tag ebenfalls die Eucharistie gefeiert. Wo es pastorale Gründe nahe legen, können diese Festtage auf den nächstgelegenen Samstag oder Sonntag im Jahreskreis verschoben werden.¹¹³ Dabei soll eine zeitliche Verbindung dieser Feste mit Agapen, Gemeindefesten und Kirchtagsstraditionen gefördert werden.
101. **Totengedenken und Allerseelen:** Am Allerseelentag wird zumindest in einer Kirche der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums die Eucharistie für die Verstorbenen gefeiert, in der besonders der Verstorbenen aus der gesamten Pfarre/dem Pfarrverband/dem Seelsorgeraum des letzten Jahres gedacht wird. Wo es möglich ist, soll am Allerheiligen- oder Allerseelentag auf den Friedhöfen im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum der Toten gedacht und für sie gebetet werden. Empfohlen werden die Einbindung lokaler Traditionen, von Vereinen und Gruppen, ebenso wie ökumenische Gebete und Gottesdienste, wo es angebracht scheint. Dies gilt auch für Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft; dort soll aber alles vermieden werden, was als vereinnahmend oder respektlos gegenüber Toten mit keiner oder einer anderen Religionszugehörigkeit missverstanden werden könnte.

113 Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

DIE FEIER DER SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN

Initiation – Feiern der Taufe, Erstkommunion, Firmung

XVIII. Taufe

102. **Die Taufe kann in allen Kirchen einer Pfarre, nicht aber in Kapellen gefeiert werden.** Eine anders lautende Regelung ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Pfarrgemeinderates und des zuständigen Bischofsvikars.¹¹⁴ Kirchen, in denen regelmäßig die Taufe gefeiert wird, müssen ein Taufbecken haben, dessen Form und Aufstellungsort geeignet ist, die Taufe zeichenhaft zu vollziehen.¹¹⁵ Die Kirche kennt für die Taufspendung zwei Formen: Die Taufe durch Untertauchen oder durch Übergießen.¹¹⁶
103. Die Feier der Kindertaufe kann **innerhalb der Eucharistiefeier der Gemeinde** oder als **eigenständiger Gottesdienst in vier Stationen** gefeiert werden (Eröffnung beim Eingang, Wortgottesdienst, Tauffeier am Taufbrunnen, Abschluss im Altarraum).¹¹⁷ Bei der Vorbereitung der Feier sollten sowohl der **gemeindliche Aspekt als auch die Anliegen der Familie** und ihre persönliche Glaubenssituation berücksichtigt werden. Die Feier wird daher gemeinsam mit der Familie des

114 Vgl. can. 857-860 CIC; can. 857: *Außer im Notfall ist der der Taufe eigene Ort eine Kirche oder Kapelle. Ein Erwachsener ist in der Regel in seiner eigenen Pfarrkirche zu taufen, ein Kind aber in der eigenen Pfarrkirche seiner Eltern, außer es empfiehlt sich aus rechtem Grund etwas anderes.* Vgl. zum Ort der Taufe auch die Anmerkungen in den Praenotanda zur Feier der Kindertaufe, Nr. 10 u. 11.

115 Vgl. can. 858 §2 CIC: *Der Ortsordinarius kann nach Anhören des Ortspfarrers zugunsten der Gläubigen gestatten oder anordnen, dass es auch in einer anderen Kirche oder Kapelle innerhalb der Pfarrgrenzen einen Taufbrunnen gibt.* Vgl. dazu auch Neugestaltung eines Altarraumes, S. 20.

116 Vgl. can. 854 CIC.

117 Vgl. Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des Deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973. Freiburg-Basel-Wien 2007.

Täuflings und eventuell weiteren Personen aus der Gemeinde vorbereitet.

104. **Taufeiern mit mehreren Täuflingen und die Feier der Taufe innerhalb des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes** sollen gefördert werden. Dadurch können der innere Zusammenhang von Taufe und Eucharistie und der Bezug zur Gemeinde deutlicher erlebbar werden.¹¹⁸ Der bevorzugte Tauftag ist der Sonntag als Tag der Auferstehung. Auf jeden Fall muss eine Taufe der Gemeinde vorab bekannt gemacht werden. Die Gemeinde wiederum betet in den Fürbitten regelmäßig namentlich für ihre Neugetauften.
105. Das Rituale für die Kindertaufe bietet **die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen**¹¹⁹ an und eröffnet damit neue pastorale Möglichkeiten: Die **Feier der Eröffnung des Weges** ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und der Bitte um Gottes Segen und gliedert sich in Eröffnung, Lobpreis und Dank für die Geburt, Wortgottesdienst, Eröffnung des Weges (mit der Bezeichnung mit dem Kreuz, der Anrufung der Heiligen, dem Gebet um Schutz vor dem Bösen und der Salbung mit Katechumenenöl) und Segen. Ihr folgt später die **Feier der Taufe innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier**.¹²⁰ Die Zeit bis zur Taufe dient der gemeinsamen Vorbereitung und Katechese.¹²¹ Die Kinder sind bis zu ihrer Taufe im kirchlichen Stand der Katechumenen.

118 Vgl. Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 34.

119 Vgl. Die Feier der Kindertaufe, S. 141-167.

120 Vgl. Die Feier der Kindertaufe, S. 159-167.

121 Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 36: *Bei dieser Feier (Anm. Feier der Eröffnung des Weges) wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet.*

106. **Der Taufe von Kindern im Schulalter** geht eine Zeit eines angepassten Katechumenats mit einigen Riten aus dem Katechumenat voraus. Es ist das dafür vorgesehene Rituale zu verwenden.¹²²
107. **Bitten Jugendliche ab 14 Jahren¹²³ oder Erwachsene um die eigene Taufe**, bedarf es der Meldung an das diözesane Referat für Erwachsenenkatechumenat und Verkündigung. Die Bewerber/innen treten mit der **Feier der Aufnahme in den Katechumenat** in der eigenen Gemeinde in eine Zeit der entfernteren Vorbereitung und mit der **Feier der Erwählung und der Zulassung zur Initiation** in die Zeit der näheren Vorbereitung. Beide Phasen werden durch katechumenale Riten (und Skrutinien) begleitet, die in der Regel im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden. Die liturgischen Texte finden sich im diözesanen Manuale für die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche.¹²⁴ Für die Erwachsenentaufe (die mit der Firmung und der ersten Kommunion verbunden ist) bedarf es in jedem Fall einer Delegation durch den Erzbischof. Der Tauftermin ist in der Regel die Osternacht bzw. das Osterfest.
108. Wenn Kinder im Erstkommunion- oder Firmalter getauft werden, ist eine Verbindung von Taufkatechese und Eucharistiekatechese bzw. Firmvorbereitung sinnvoll. Für die schon getauften Kinder und Jugendlichen bedeutet das Miterleben der Taufvorbereitung, die auch zum Empfang der Eucharistie hinführen will, und der Tauffeier selbst eine intensive Tauferneuerung. Zur Taufvorbereitung gehören die Feier der katechumena-

122 Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1986 (Nachdruck 2004); Vgl. Ich möchte getauft werden! - Taufvorbereitung und Taufe von Kindern im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung, Studienausgabe für die Erzdiözese Wien, erarbeitet von der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien in Zusammenarbeit mit der Jungen Kirche, 2022.

123 Vgl. Wiener Diözesanblatt 10/2007, S. 54-55.

124 Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche. Manuale, hrsg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Wien 2017.

len Riten und eine individuelle Begleitung der noch nicht getauften Kinder und Jugendlichen. Die sündentilgende Wirkung der Taufe macht einen Empfang des Bußsakramentes, auf jeden Fall vor der Taufe, obsolet.¹²⁵

109. **In der Quadragesima**, der Vorbereitungszeit auf Ostern, sollen mit Ausnahme von besonderen Umständen und Todesgefahr **keine Taufen** gefeiert werden. Dadurch kann der Vorbereitungscharakter dieser Zeit auch im Hinblick auf die Taufe, die ja eng mit dem Ostergeheimnis verknüpft ist, - besser zur Geltung kommen. Für diese Zeit eignet sich daher in besonderer Weise die Kindertaufe in zwei Stufen: Die „Feier der Eröffnung des Weges“ in der Quadragesima und die Taufe zum Osterfest oder in der Osterzeit.
110. In der Osternacht oder am Ostersonntag¹²⁶ mögen Taufen gefeiert werden.
111. Die Gemeinde erinnert sich gemeinsam regelmäßig beim **Taufgedächtnis** in der Eröffnung der sonntäglichen Eucharistiefeier an ihre eigene Taufberufung, besonders an den Sonntagen der Osterzeit.¹²⁷

XIX. Erstkommunion

112. Über die Feier der Erstkommunion trifft das Pfarrleitungsteam gegebenenfalls nach Beratung im Pfarrgemeinderat mit den Gemeindeleitungen eine **Vereinbarung**. In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen trifft die Leitung des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums nach Beratung mit den Pfarrgemeinderäten aller Pfarren im Pfarrverband oder Seelsorgeraum eine Vereinbarung. Dabei möge berücksichtigt werden, dass nicht in jeder Teilgemeinde/Pfarre in jedem Jahr die Erstkommunion

125 Vgl. Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche, Pastorale Einführung Nr. 27.

126 Vgl. dazu Nr. 41, 68 und 73 der Rahmenordnung.

127 Vgl. MB II, 1171-1175 (Anhang I). Das Taufgedächtnis mit der Erneuerung des Taufversprechens ist daher auch Teil der Firmung und der Feier der Erstkommunion.

gefeiert werden muss. Umgekehrt ist es möglich, in jeder Eucharistiefeyer an einem Sonn- oder Feiertag die Erstkommunion zu empfangen.

113. Für die Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Erstbeichte gelten die diözesanen Richtlinien.¹²⁸ Ein fester Bestandteil soll das **gemeinsame Feiern mit den Kindern** sein. Dafür werden die Modelle aus dem diözesanen Behelf „Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter“ empfohlen.¹²⁹

XX. Firmung

114. Die Feier der Firmung ist ein fester Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens jeder Pfarre geworden. Sie vergegenwärtigt das Pfingstereignis in den Gemeinden und schenkt in der Handauflegung durch die Nachfolger der Apostel die Vollendung der Taufe durch die Gaben des Heiligen Geistes. Die Firmung ist also ein **bevorzugter Ort, um die Communio der Kirche** über die Pfarre hinaus **spürbar werden zu lassen**. Daher wird der Erzbischof selbst oder ein von ihm beauftragter Firmspender durch die Pfarre eingeladen.¹³⁰ Dazu versammeln sich in der Regel **mehrere Teilgemeinden/ Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Feier** in einer dafür geeigneten Kirche. Für diese Liturgie gelten die diözesanen Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes.¹³¹

128 Vgl. Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Versöhnung und Ersten Kommunion in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 9/2021, Nr. 88.

129 Vgl. Auf dem Weg zur Erstkommunion. Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter. 3 Hefte, hrsg. vom Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

130 Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien, Nr. 2.

131 Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien.

Umkehr und Versöhnung

XXI. Seelsorgliches Gespräch und Beichte

115. In jeder Pfarre/jedem Pfarrverband/jedem Seelsorge-
raum gibt es zumindest eine Kirche oder einen ande-
ren öffentlich zugänglichen Ort¹³², an dem **wöchentlich
regelmäßige Möglichkeiten zum seelsorglichen Ge-
spräch und zur Beichte bestehen**. Diese Zeiten sollen
so angesetzt werden, dass sie auch berufstätigen Perso-
nen erlauben, sie in Anspruch zu nehmen, und dass sie
nicht nur unmittelbar vor einem Gottesdienst liegen.
Mittelfristig ist die Herausbildung einer leicht erreich-
baren „Beichtkirche“ in jeder Pfarre/jedem Pfarrver-
band/jedem Seelsorgeraum anzustreben. Darin könnte
auch der besondere seelsorgliche Beitrag männlicher
Ordensgemeinschaften in einer Pfarre bestehen. Gut
gepflegte Beichttraditionen, die in Gemeinden schon
bestehen (z.B. Oster- und Weihnachtsbeichte), sollen
nach Möglichkeit beibehalten werden.
116. In jenen Kirchen, in denen regelmäßig die Möglichkeit
zur Beichte besteht, soll neben dem **Beichtstuhl** mit
festem Gitter zwischen Pönitent und Beichtvater¹³³ auch
ein **Beichtzimmer bzw. eine Beichtkapelle** eingerich-
tet werden, damit die Gläubigen frei wählen können.
Die Orte sollen so gestaltet sein¹³⁴, dass die Feier von
Umkehr und Versöhnung tatsächlich als Gottesdienst
erlebt werden kann.¹³⁵
117. Die Feiern von Bußgottesdiensten oder meditativen
Gottesdiensten, auch mit anschließender Möglich-
keit zum Empfang des Bußsakramentes, sollen fester

132 Vgl. can. 964 §2 CIC.

133 Vgl. can. 964 §2 CIC.

134 Sie sollen einen gepflegten Eindruck eines Sakralraumes machen,
gut belüftet sein und genügend Platz bieten. Feste Bestandteile der
Ausstattung sind ein Christussymbol (Kreuz oder Christusbild), eine
Heilige Schrift und eine Kerze.

135 Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 44: *Die Priester erinnere ich
daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein
Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute
zu tun.*

Bestandteil des Kirchenjahres einer Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum sein, besonders in der Adventzeit und in der vorösterlichen Bußzeit. Empfohlen werden dabei gemeindeübergreifende Feiern und die Einladung auswärtiger Beichtpriester.

118. Bußgottesdienste oder andere Gottesdienstformen mit der Möglichkeit zu Bekenntnis und Lossprechung des Einzelnen dienen der gemeinschaftlichen Vorbereitung und können den Einzelnen zu einer „möglichst fruchtbaren Feier des Bußsakramentes“ hinführen.¹³⁶
119. In der Feier eines Bußgottesdienstes mit gemeinschaftlichem Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte erinnert sich die Gemeinde an ihren sakramentalen Auftrag, Zeichen und Werkzeug der Zuneigung Gottes zu den Menschen zu sein; sie bekennt vor Gott und vor einander, dass sie dieser Berufung nicht immer gerecht geworden ist, und bittet um das Erbarmen Gottes.¹³⁷
120. Bei Bußgottesdiensten darf **keine Generalabsolution** erteilt werden.¹³⁸ Bei der Gestaltung von Bußgottesdiensten ist daher darauf zu achten, dass diesbezüglich kein missverständlicher Eindruck entsteht.
121. Gefördert werden sollen auch neue Formen, die geeignet sind, die Liebe Gottes und seine Barmherzigkeit

136 Vgl. Die Feier der Buße, S. 91f (Anhang II, Art. 1.5).

137 Vgl. zu den Formen der alltäglichen Umkehr und Versöhnung Nr. 121-122 dieser Rahmenordnung.

138 Vgl. can. 961 CIC; Bezugnehmend auf can. 961 §2 CIC hat die Österreichische Bischofskonferenz für die österreichischen Diözesen festgestellt, dass die für die Generalabsolution notwendige „schwere Notlage“ nicht gegeben ist. Vgl. dazu Wiener Diözesanblatt 12/1972, Nr. 197; Wiener Diözesanblatt 12/1974, Nr. 199.

neu zu entdecken¹³⁹, und bei denen Ordensangehörige und Laien eingebunden werden können, die einzeln oder in Gemeinschaft Gebets- oder Gesprächsdienste übernehmen (z.B. „Abend der Barmherzigkeit“).

XXII. Andere Formen der täglichen Umkehr und Versöhnung

122. Daneben sollen alle **anderen Formen der täglichen Umkehr und Versöhnung**, die die Kirche kennt, nicht unbeachtet bleiben. Denn alle gottesdienstlichen und alltäglichen Weisen der Erfahrung von Vergebung aktualisieren die in der Taufe grundlegende Verheißung Gottes. Sie geben – in je verschiedener Gestalt – Anteil am Heilsmysterium des Todes und der Auferstehung Christi. Dazu gehören u. a. die Mitfeier der **Eucharistie**, das Hören des **Wortes Gottes**, das **gemeinsame Bekenntnis** der Sünden (z.B. im Schuldbekenntnis), die immer neue **Versöhnung mit den Mitmenschen**, das **Fasten**, der **Gräberbesuch**, etc.¹⁴⁰
123. Für das Beichtgespräch und das seelsorgliche Gespräch gelten generell die im diözesanen Behelf „Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention“¹⁴¹ beschriebenen Standards; im speziellen die dortigen Hinweise zur Beichtvorbereitung und Beichte von Kindern

139 Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 24: *Die evangelisierende Gemeinde spürt, dass der Herr die Initiative ergriffen hat, ihr in der Liebe zugekommen ist (vgl. 1 Joh 4,10), und deshalb weiß sie voranzugehen, versteht sie, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen. Sie empfindet einen unerschöpflichen Wunsch, Barmherzigkeit anzubieten – eine Frucht der eigenen Erfahrung der unendlichen Barmherzigkeit des himmlischen Vaters und ihrer Tragweite. Wagen wir ein wenig mehr, die Initiative zu ergreifen! (...) Die evangelisierende Gemeinde stellt sich also darauf ein, zu ‚begleiten‘. Sie begleitet die Menschheit in all ihren Vorgängen, so hart und langwierig sie auch sein mögen.* Vgl. auch Johannes Paul II., *Dives in Misericordia*, Kapitel VII. Das Erbarmen Gottes in der Sendung der Kirche.

140 Vgl. dazu auch Pastorale Einführung zur Feier der Buße, Nr. 2 und 4.

141 Vgl. Wiener Diözesanblatt 9/2019, Nr. 53 (2. Auflage).

und Jugendlichen in der Pfarre oder im Rahmen des Religionsunterrichtes.¹⁴²

Trauung

XXIII. Die Feier der Trauung in Kirchen und Kapellen

124. Die Feier der Trauung findet in der Regel **in Kirchen oder Kapellen** statt.¹⁴³ In jedem Fall gelten die Ausführungen der Pastoralen Einführung im Rituale für die Feier der Trauung¹⁴⁴.

XXIV. Die Feier der Trauung an anderen passenden Orten

125. Für Trauungen an einem anderen passenden Ort (auch „unter freiem Himmel“) muss das Brautpaar ein halbes Jahr vor der geplanten Hochzeit im zuständigen Vikariat unter Angabe einer Begründung für die Wahl des Ortes um eine Genehmigung ansuchen.¹⁴⁵ Sofern die Begründung dem christlichen Glauben nicht widerspricht, kann der zuständige Bischofsvikar mit pastoraler Klugheit seine Zustimmung erteilen. In jedem Fall ist die Entscheidung innerhalb einer Monatsfrist schriftlich dem Brautpaar mitzuteilen.

126. Wenn **Hochzeiten** an einem anderen passenden Ort erbeten werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

142 Vgl. Wiener Diözesanblatt 2/2015, S. 10-11 (Kap. 4.1.)

143 Vgl. Wiener Diözesanblatt 2/2013, Nr. 20. Dies gilt für die Trauung zwischen zwei Katholiken und zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner (vgl. can. 1118 §1+§2 CIC). Eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem ungetauften Partner kann in der Kirche oder an einem anderen passenden Ort geschlossen werden (vgl. can. 1118 §3 CIC).

144 Vgl. Die Feier der Trauung, S. 21-31.

145 Vgl. Wiener Diözesanblatt 9/2014, Nr. 60.

- 126.1. Das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. des Pächters, des Trauungspriesters/-diakons und des Ortspfarrers muss vorliegen.
- 126.2. Am Ort der Feier muss sich ein christliches Symbol befinden bzw. ein solches aufgestellt werden (Kreuz, Marterl, Wegkreuz, etc.).
- 126.3. Der vorgeschlagene Ort muss der Würde einer gottesdienstlichen Feier entsprechen. Für die Feiergemeinde muss die Möglichkeit einer aktiven Mitfeier des Gottesdienstes gegeben sein.
- 126.4. Es muss eine räumliche Trennung von Traugottesdienst und Hochzeitstafel gegeben sein.
- 126.5. Die Feier darf kein öffentliches Ärgernis und kein Ärgernis für die Pfarrgemeinde erregen.

Krankensakramente

XXV. Krankenkommunion

127. Die Krankenkommunion ist **Ausdruck der Sorge der Gemeinde für ihre Kranken**. Deshalb sollen Priester, Diakone, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer (oder auch Angehörige¹⁴⁶) regelmäßig den Kranken und älteren Menschen die heilige Kommunion bringen. Besonders sinnvoll geschieht dies im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier der Gemeinde.¹⁴⁷ Wo es möglich ist, werden die Krankenkommunionsspender oder –spenderinnen aus dem Gemeindegottesdienst zu den Kranken entsandt.

146 Wo dies angemessen ist, können auch Angehörige mit dieser Aufgabe betraut werden.

147 Vgl. Die Feier der Krankensakramente, S. 59 (Nr. 19 und 20).

XXVI. Krankensakramente (Krankenkommunion, Krankensalbung, Wegzehrung, Versegung und ergänzende Formen)

128. **An jedem Tag der Woche steht ein Priester der Pfarre/ des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums**, der telefonisch leicht erreichbar sein muss, für die **Spendung der Krankensakramente** (Krankenkommunion, Krankensalbung, Wegzehrung, Versegung) im Pfarrgebiet/ Pfarrverband/Seelsorgeraum **zur Verfügung**.¹⁴⁸ Für die Wegzehrung und die Spendung der Krankenkommunion können sie durch Diakone und dazu beauftragte Kommunionhelfer und -helferinnen vertreten werden. Dazu sind die Hinweise zu Kommunionspendung und Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien zu beachten.¹⁴⁹
129. **Die Feier regelmäßiger Gebets- und Segnungsgottesdienste** für alte, gebrechliche und kranke Menschen oder für jene, die durch ihre Lebenssituation besonders belastet sind, wird empfohlen. Für diese Personen hat die Pfarrgemeinde einen diakonalen Auftrag. Dies gilt in besonderer Weise in Einrichtungen für alte und kranke Menschen.
130. Diese Gottesdienste bieten auch die Möglichkeit, die **Krankensalbung in einer größeren Gemeinschaft zu feiern**. Es sollen aber nur jene Personen gesalbt werden, die der Krankensalbung bedürfen und vorher darum gebeten haben.¹⁵⁰ Davor ist die Möglichkeit zur Feier des Bußsakramentes vorzusehen.¹⁵¹ In den Tagen vor der Feier empfiehlt sich eine eigene geistliche Hinführung.

148 Ausgenommen davon sind jene Einrichtungen, die durch die Kategoriale Seelsorge betreut werden.

149 Vgl. Wiener Diözesanblatt 3/2016, S. 13-25.

150 Die Feier der Krankensakramente, S. 79 (Nr. 1) u. S. 99 (Nr. 38).

151 Vgl. Die Feier der Krankensakramente, S. 99 (Nr. 40): *Wollen die Kranken, welche die Krankensalbung empfangen, beichten, so muss vor der Feier der Salbung Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.*

131. Zusätzlich zu den Sakramenten der Krankensalbung und Wegzehrung kann der **Sterbesegen** gefeiert werden. Er ist vor allem dann sinnvoll und hilfreich, wenn beide sakramentale Feiern nicht mehr möglich sind oder nicht angenommen bzw. gewünscht werden.¹⁵²

Totenliturgie

XXVII. Begräbnisse

132. Für die Feier der Totenliturgie sind die Hinweise im Manuale für die Begräbnisse, die Leitlinien für Einsegnende in der Erzdiözese Wien und die Verlautbarungen der Österreichischen Bischofskonferenz zu beachten.¹⁵³

133. Die Pfarrgemeinde möge auch regelmäßig jener **Verstorbenen in der Eucharistie gedenken**, für die die Angehörigen keine Totenmessen erbeten haben.¹⁵⁴

Segensfeiern

XXVIII. Segen als dankender Lobpreis Gottes und Bitte um seinen Beistand

134. Wenn die Kirche segnet, dann drückt sie damit ihre Überzeugung aus, dass diese Welt von Gott getragen und gewollt ist. Daher hat **der Segen immer zwei Dimensionen: den dankbaren Lobpreis Gottes und die Bitte um seinen Beistand**. Dabei gilt der Segen als Zei-

152 Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien. Sonderauflage, 2015.

153 Manuale für die Begräbnisfeier, hrsg. vom Pastoralamt, Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum der Erzdiözese Wien, Wien ³2021; Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien; Österreichische Bischofskonferenz, Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind.

154 Vgl. Nr. 101 der Rahmenordnung.

chen des Heils immer Menschen in einem konkreten biographischen oder gesellschaftlichen Kontext. Werden Sachen oder Gebäude gesegnet, so geschieht dies unter dem Blickwinkel, dass diese Dinge für das geistliche oder weltliche Leben, berufliche oder gesellschaftliche Aufgaben von Menschen gewidmet werden - also der Heiligung der Menschen. In der Segensfeier werden Lebenssituationen und der Gebrauch von Dingen in Worten und Zeichen im Licht des Glaubens gedeutet.

135. Abgesehen von regelmäßigen Segnungen im Kirchenjahr, Jubiläen und gesellschaftlichen Ereignissen können Segensfeiern **eine pastorale Chance sein, die diakonale Dimension der Liturgie spürbar werden zu lassen**: dort, wo sie sich an menschlichen Biographien orientieren, wo existentielle Fragen aufbrechen, Lebensphasen beginnen oder enden und Übergänge gestaltet werden sollen. Die Segnung kann aber nicht den Auftrag zur Sorge um diese Menschen und deren Begleitung ersetzen.
136. In diesem Sinne sind Segensfeiern ein **breiter zu entwickelndes Feld jeder Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum**. Dabei geht es nicht nur um das Entsprechen einer Bitte um Segnung, sondern auch darum Segensfeiern anzubieten - nicht nur in der Kirche, sondern auch an nicht kirchlichen Orten und in Gemeinschaften, Vereinigungen und Familien.
137. **Bei einem gesellschaftlichen Ereignis** muss die kirchliche Präsenz nicht nur an eine Segensfeier geknüpft sein. Vielmehr ist für den einzelnen Anlass zu prüfen, ob der Lobpreis Gottes und die Bitte um die Heiligung des Menschen tatsächlich möglich und gewünscht sind. Als Alternativen bieten sich das Lesen einer Bibelstelle, ein (Psalm-)Gebet oder geistliche Musik an.
138. Wo es angebracht scheint, soll ein Segen auch **gemeinsam mit Vertretern anderer christlicher Konfessio-**

nen ökumenisch gefeiert werden.¹⁵⁵ Wo die Präsenz der Katholischen Kirche **neben Vertretern anderer Religionsgemeinschaften** angebracht scheint oder erbeten wird, ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer interreligiösen Feier entsteht, sondern die Vertreter nacheinander, in gegenseitigem Respekt in ihrer Glaubenstradition beten und agieren (multireligiöse Feier).¹⁵⁶

139. **Der Begriff „Weihe“ ist für Segensfeiern zu vermeiden**, weil mit „Weihen“ liturgische Vollzüge bezeichnet werden, die auch einen Rechtsakt darstellen, mit dem Personen und Dinge in besonderer Weise in den Dienst Gottes gestellt werden, und die daher in aller Regel dem Bischof vorbehalten sind (z.B.: Altar-/Kirchweihe, Diakonen-/Priesterweihe, etc.)¹⁵⁷
140. **Eine Segnung ist entweder Teil einer anderen liturgischen Feier oder ein eigener Gottesdienst in dia-logischer Grundstruktur**: Eröffnung, Verkündigung des Wortes Gottes, Gebetsteil mit zumindest dem Segensgebet und Schluss. Die Länge und Ausgestaltung soll dem jeweiligen Anlass und den dort versammelten Menschen angepasst sein und deren Mitvollzug ermöglichen. Niemals wird nur das Segensgebet gesprochen.¹⁵⁸
141. Aufgrund des gemeinsamen Priestertums **kann jede/r Getaufte und Gefirmte segnen**. Je mehr eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet. So werden etwa die Segnungen öffentlicher Einrichtungen durch einen Amtsträger vollzogen, der die Kirche in diesem Bereich vertritt. Daher sind dem Bischof Seg-

155 Vgl. für Gottesdienste mit evangelischen und katholischen Vertretern die Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste; als Handreichung für evangelisch-katholische Segensfeiern: Ökumenische Segensfeiern. Eine Handreichung, hrsg. von Hanns Kerner und Eberhard Amon, 3., überarbeitete Neuauflage, Paderborn/Stuttgart 2010.

156 Für derartige Feiern vgl. Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen.

157 Vgl. Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 11.

158 Vgl. Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 22.

nungen vorbehalten, in denen eine besondere Beziehung zur Diözese sichtbar wird; Priester, Diakon oder beauftragter Laie (in der Regel beauftragte Leitende von Wort-Gottes-Feiern) segnen im Leben der Pfarre oder im örtlichen Leben; Eltern segnen in der Familie.¹⁵⁹

XXIX. Segensgesten

142. Durch **Segensgesten**, die Besprengung mit Weihwasser oder das Inzensieren mit Weihrauch wird sinnenfällig deutlich, auf wen oder was sich das Segensgebet bezieht. Dies gehört zum integralen Bestandteil der Segnung selbst. Dabei ist zu beachten:

142.1. Der Handsegen, das kreuzförmige Segenszeichen mit der ganzen Hand, ist dem Klerus vorbehalten.

142.2. Laien, die eine Segensfeier leiten, sollen ebenfalls eine „Bezeichnung“ vornehmen: entweder mit Weihwasser/Weihrauch oder durch die Bezeichnung mit einem Kreuzzeichen.

142.3. Bei Personen kann auch das Auflegen der Hände angebracht sein.¹⁶⁰

159 Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 18; vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1669. Zu den Segnungen, mit denen Leitende von Wort-Gottes-Feiern beauftragt werden können, vgl. Wort-Gottes-Feier, Nr. 29.

160 Vgl. Das große Liturgie-Buch der Segensfeiern, S. 17.

ANMERKUNGEN

Liturgie und Musik

143. Musik gehört zu den zentralen Elementen der Liturgie. Sie ist Gebet und Verkündigung zugleich. Sie spricht sowohl die **Emotionen** der Menschen an als auch ihren **Verstand** und verbindet beides miteinander. Dadurch stellt sie den ganzen Menschen vor Gottes Angesicht. Indem sich viele Stimmen vereinen, kommt dem gemeinsamen Singen auch eine wichtige gemeindebildende Funktion zu.

XXX. Gemeindegesang und Musik

144. **Grundform und Basis aller Musik im Gottesdienst ist der Gesang der gesamten Gemeinde.** Deshalb soll Musik live gesungen und gespielt werden. Wie der Gemeindegesang haben auch Vokal- und Instrumentalmusik im Gottesdienst die Aufgabe, die Gemeinde zu einer vertiefenden Teilnahme zu führen: in diesem Fall im Hören.

145. **Liturgische Gesänge sind integraler Bestandteil der Liturgie und ein Teil der Verkündigung.** Die Wahl der gesungenen Texte ist deshalb sorgfältig am Gehalt der Liturgie auszurichten. Zugleich ist (etwa bei der Strophenauswahl) darauf zu achten, dass sich der Sinn eines Liedtextes erschließen kann. Im liturgischen Leben einer Gemeinde soll zudem eine Vielfalt musikalischer Formen und Stile gepflegt werden.

146. Kommt im Gottesdienst Musik zum Einsatz, bei der es sich nicht um **Vertonungen des Ordinariums** handelt, soll auch sie mit dem Feiergeheimnis in erkennbarem Zusammenhang stehen und dieses ausdeuten.

147. Über den Rahmen der Liturgie hinaus sind auch **Geistliche Konzerte** eine Weise der Verkündigung. Ihre Programmgestaltung soll der liturgischen Jahreszeit entsprechen.

148. **Musik prägt das liturgische Geschehen** mit und verlangt daher nach einem reflektierten und fachkundigen Einsatz in Gottesdiensten und Gottesdiensträumen.

Liturgie und Geld

149. Die Art des Umgangs mit und die Verwendung von Geldgaben, die in Zusammenhang mit Gottesdiensten stehen, ist ein **nachvollziehbarer Indikator für die gelebte diakonische Dimension der Liturgie**.

XXXI. Kollekte und weitere Geldgaben in Gottesdiensten

150. **Die Kollekte (Sammlung der Gaben)** ist zunächst Teil der Gabenbereitung der Eucharistiefeier. Unsere Hingabe an Gott drückt sich auch in der Zuwendung zum Nächsten aus, daher wird für die Anliegen der Gemeinde und für die Bedürfnisse der Armen gesammelt. Dabei hat die Geldgabe das Bringen von Naturalgaben (wie es in der frühen Kirche üblich war) weitgehend abgelöst. Aufgrund des engen Zusammenhangs der Kollekte mit der Eucharistiefeier ist das „Absammeln“ in anderen Gottesdienstformen in der Regel nicht vorgesehen.

151. **Diözesan verpflichtende Kollekten** sind ebenfalls Teil der Gabenbereitung und keine Sammlungen am Ende des Gottesdienstes, sofern es sich um Eucharistiefeiern handelt.¹⁶¹ Diese Einnahmen sind zur Gänze für den vorgesehenen Zweck abzuführen.

152. Weitere Geldgaben:

161 Folgende verpflichtende Kollekten mit Stand 2022 sind: Haus der Barmherzigkeit und die Krankenhauseelsorge (Jahresschlussandacht), Missio-Sammlung (Jänner), Osteuropahilfe der Caritas/ Kinderkampagne (Februar), Sammlung für das Heilige Land (Palmsonntag), Diözesaner Hilfsfond für Schwangere (Mai), Peterspfennig (Juni), Auslandshilfe der Caritas (August), Weltmissionssonntag (Oktober), Inlandshilfe der Caritas (November); vgl. dazu Direktorium der Erzdiözese Wien, Zeittabelle (gegen Ende des Direktoriums).

- 152.1. Wo am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, ist eine Kollekte auch in der **Wort-Gottes-Feier bzw. in der Tagzeitenliturgie** der Teilgemeinde/Pfarre möglich.
- 152.2. In der Wort-Gottes-Feier erfolgt die Kollekte an der vorgesehenen Stelle nach dem Friedenszeichen.¹⁶²
- 152.3. In der Tagzeitenliturgie wird das „Absammeln“ am Ende der Feier empfohlen.
- 152.4. Bei **Trauungen und Taufen** (außerhalb der Eucharistiefeier), bei der Tagzeitenliturgie am Sonntag (wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann) oder bei einzelnen Anlässen können Spenden für karitative Zwecke oder für Anliegen der Pfarre erbeten werden. Solche Sammlungen werden am Ende des Gottesdienstes durchgeführt.

XXXII. Geldgaben für Gebetsanliegen

Messintentionen und -stipendien

153. Wenn in der Heiligen Messe auf besondere Bitte hin für Personen oder in einem bestimmten Anliegen gebetet wird (Intention), bekunden der Priester und die Gemeinde in der gemeinsamen Feier ihre grundlegende Solidarität, indem sie das Gebetsanliegen eines Einzelnen oder einer Gruppe zum Anliegen aller Versammelten machen. Das Gedenken für einen Verstorbenen ist Ausdruck der gemeinsamen Hoffnung auf Auferstehung aller Toten.
154. Für gewöhnlich wird von den Bittenden eine Geldgabe, ein Messstipendium, gegeben.
155. Das Messstipendium ist nicht als „Bezahlung einer Messe“ zu verstehen. Vielmehr ist es eine Spende für

¹⁶² Vgl. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage, S. 38 (Nr. 74).

die Aufgaben der Gemeinde¹⁶³ und erinnert an die Gaben, welche die Christen der frühen Kirche bei der Eucharistiefeyer mitbrachten. Ihre Gabe war Ausdruck der tätigen Teilnahme der Gläubigen und zugleich eine Spende an den Unterhalt des Klerus und an die Brüder und Schwestern im Glauben, die der Hilfe bedurften.

156. Gemäß den diözesanen Regelungen wird beim Messstipendium zwischen **Priester- und Kirchenanteil** unterschieden.¹⁶⁴ Die österreichische Bischofskonferenz hat die Höhe beider Anteile festgesetzt.¹⁶⁵ Es besteht aber keine Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Betrages, wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Geldgeber übersteigt.¹⁶⁶ Alle **anderen Kostenbeiträge** (z. B. Musikalische Gestaltung, Blumenschmuck, etc.) müssen getrennt ausgewiesen werden. Die Höhe der Geldgabe und der Kostenbeiträge ist im Kassabuch mit entsprechender Dokumentation zu verzeichnen.

157. **Priester sind verpflichtet, den Gläubigen Messintentionen zu ermöglichen** und diese zu applizieren. Eucharistiefeyern ohne geäußerte Messintention sollen in den Anliegen der Gläubigen, besonders der Bedürftigen, gefeiert werden.¹⁶⁷

158. Am Sonntag und an den in der Diözese gebotenen Feiertagen wird immer *eine* Messe in der **Intention „pro populo“** gefeiert.¹⁶⁸ Diese sonntägliche Eucharistie soll abwechselnd in verschiedenen Kirchen der Pfarre gefeiert werden und wird vom Pfarrer geleitet, der dazu verpflichtet ist.¹⁶⁹ Er kann dabei immer wieder (aber nicht dauerhaft) von Priestern, die in der Seelsorge der Pfarre mitarbeiten, vertreten werden.¹⁷⁰ Für diese Fei-

163 Vgl. can. 946 CIC.

164 Vgl. dazu Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3 bzw. 4/2022, Nr. 32.

165 Vgl. zur derzeit geltenden Regelung Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 60, 1. Oktober 2013, II.1.

166 Vgl. can. 952 §1 CIC.

167 Vgl. can. 945, §2 CIC.

168 Vgl. can. 534, §1 CIC. „eine Messe für das ihm anvertraute Volk“.

169 Diese Regelung gilt gem. can. 540 § 1 CIC auch für den Pfarradministrator und analog für den Pfarrmoderator.

170 Vgl. can. 534, §1 CIC. Die Messe an einem anderen Tag zu applizieren (vgl. can. 534 §§1.3 CIC) stellt eine Notlösung dar und ist – auch aus pastoralen Gründen – zu vermeiden.

ern können keine anderen Intentionen angenommen werden.

159. Für ein und dieselbe Eucharistiefeier kann in der Regel nur eine Intention angenommen werden.¹⁷¹ Unter Beibehaltung dieses Grundsatzes gibt der Erzbischof die Erlaubnis für sogenannte „kollektive Intentionen“ durch die Annahme von bis zu fünf Intentionen pro Messfeier¹⁷², wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

159.1. Die Stipendienggeber müssen damit einverstanden sein.

159.2. Für diese Eucharistiefeier kann nur ein Stipendium abgerechnet werden.

159.3. Alle Intentionen müssen in einer eigenen Messe persolviert werden, entweder in der Pfarre oder durch Weitergabe von Intention und Stipendium an Priester in ärmeren Diözesen (z. B. über Missio) oder an das Erzbischöfliche Priesterseminar.¹⁷³

159.4. Eine „kollektive Intention“ darf von jedem Priester höchstens zwei Mal pro Woche angenommen werden.¹⁷⁴

160. Wenn ein Priester in Binations- und Trinationsmessen mehr als eine Intention pro Kalendertag annimmt, führt er den Priesteranteil der weiteren Stipendien an das Erzbischöfliche Priesterseminar ab.¹⁷⁵

171 Vgl. can. 948 CIC. Diese Vorschrift wird in Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 4 nochmals bekräftigt.

172 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.

173 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.; Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 2 §2; Direktorium der Erzdiözese Wien (Zeittabelle gegen Ende des Direktoriums).

174 Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 2 §2; Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.

175 Vgl. Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien. Anhang 14: Gebührenordnung der ED Wien. Regelung zu I.17.1, Nr. 6e; Direktorium der Erzdiözese Wien (Zeittabelle gegen Ende des Direktoriums).

161. Messintentionen (mit und ohne Stipendium) sind (im Intentionenbuch) zu verzeichnen.¹⁷⁶
162. Messintentionen (mit oder ohne Messstipendium) können für eine Wort-Gottes-Feier nicht angenommen werden. Dies ist und bleibt allein einem Priester für die Feier der Heiligen Messe vorbehalten.¹⁷⁷
163. **Das Anliegen der Messintention** soll vor dem oder im Eröffnungsteil bzw. in den Fürbitten **genannt werden**. Wird die Messe für bestimmte Personen gefeiert (lebende wie verstorbene), können sie im Hochgebet I im Rahmen des Memento namentlich genannt werden.

Gebetsanliegen in einer Wort-Gottes-Feier oder in der Tagzeitenliturgie

164. In der Wort-Gottes-Feier oder in der Tagzeitenliturgie der Teilgemeinde kann auch für **Personen und besondere Anliegen gebetet werden**. Dies gilt auch für das Totengedenken.
165. **Für die Annahme von Gebetsanliegen** sind dieselben Stellen und Personen zuständig, die auch Messintentionen annehmen.
- 165.1. Diese Annahme ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, z.B. in der Gottesdienstordnung.
- 165.2. Dafür darf keine Geldgabe vorgeschrieben werden. Freiwillige Spenden für das Aufnehmen von Gebetsanliegen in Wort-Gottes-Feiern sind möglich und mit entsprechender Dokumentation zu verzeichnen. Die Bittenden sind explizit auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen.
166. Nennung der Gebetsanliegen:
- 166.1. Bei der Wort-Gottes-Feier soll das Gebetsanliegen bzw. das Totengedenken vor der Feier, im Eröffnungsteil bzw. in den Fürbitten genannt werden.

176 Vgl. can. 955 §4 CIC.

177 Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, S. 6 (Abschnitt I.4.). Weitere Hinweise in Nr. 162.

166.2. In der Vesper finden die Gebetsanliegen bzw. das Totengedenken in den Fürbitten ihren Ausdruck.

Verwendung der Einnahmen aus Messstipendien und freiwilligen Geldgaben für Wort-Gottes-Feiern

167. Die Einnahmen der Teilgemeinden/Pfarrren aus Geldgaben für Gebetsanliegen **sollen für pastorale und karitative Aufgaben verwendet werden.**¹⁷⁸

168. Priestern wird empfohlen, ihre Einkünfte aus den Stipendien ebenfalls für die **Bedürfnisse der Kirche und der Armen zu verwenden**, da der Lebensunterhalt der Priester durch den Kirchenbeitrag abgedeckt wird.

XXXIII. (Stol-)Gebühren

169. Anlässlich der **Feier von Trauungen, Begräbnissen und Begleitungen** können in der Erzdiözese Wien Gebühren eingehoben werden.¹⁷⁹

170. Diese Gebühren setzen sich in der Erzdiözese Wien aus dem Pfarranteil und dem Anteil für Zelebranten bzw. Einsegnende zusammen. Dafür gelten die vom Erzbischöflichen Ordinariat jeweils **festgesetzten Höchstgebühren.**¹⁸⁰

171. Alle **anderen Kostenbeiträge** (z. B. Gebühr für den Einsegnungsdienst, Musiker, Kirchenraum, Blumenschmuck, Kreuzträger etc.) müssen getrennt ausgewiesen werden.

172. Seelsorger, Seelsorgerinnen und Mitarbeiter der Pfarre haben darauf zu achten, dass die Entrichtung von Gebühren und Kostenbeiträgen **für Menschen in sozialen Notlagen** keine zwingende Bedingung für die Feier von Sakramenten und Sakramentalien sein kann.¹⁸¹

178 Vgl. can. 945 CIC; Paul VI., Firma in traditione.

179 Vgl. can. 848 CIC.

180 Vgl. Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3.

181 Vgl. can. 848. 1181 CIC.

Liturgie und Hygiene

173. In der Liturgie sind **allgemeine Hygienestandards** - unabhängig von konkreten Situationen mit erhöhter Ansteckungsgefahr- einzuhalten. Hierzu zählt, dass liturgische Dienste nur übernommen werden, wenn die betreffenden Personen gesund sind und keine Gefährdung für die versammelte Gemeinde darstellen.

XXXIV. Allgemeine Hygienestandards in der Liturgie

174. Hostien und Messwein sind Lebensmittel. Auch für den Umgang und die Aufbewahrung der Hostien in der Sakristei gilt die gleiche hygienische Achtsamkeit wie im Gottesdienst.

175. Vor dem Gottesdienst werden die Hände möglichst mit warmem Wasser und Seife gewaschen. Auch die Verwendung von Handdesinfektionsmittel ist möglich.

176. **Liturgische Geräte**, insbesondere Kelche und Hostienschalen, sind **regelmäßig** mit warmem Wasser zu **reinigen**. Auch die Reinigung die Kelchwäsche erfolgt mit großer Sorgfalt.

177. In Zeiten mit höherem Ansteckungsrisiko kann es nötig sein den Gläubigen die Eucharistie ausschließlich in der Gestalt des Brotes zu reichen und gegebenenfalls auf die Form der Handkommunion zu beschränken. Dementsprechend ist dann auch vom Einlegen der Hostien in die Hostienschale durch Gläubige beim Eingang in die Kirche abzusehen. Ebenfalls sollen Brot und Wein in dieser Situation nicht offen bis zur Gabenprozession aufgestellt und Kollektenkörbchen nicht durchgereicht werden.

Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970

178. Aus der Suche nach Gemeinschaft und Einheit in der Kirche wurde mit dem Motu Proprio „Traditionis custodes“ die Feier der Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 neu geregelt.¹⁸²
179. Die liturgische Reform des zweiten Vatikanischen Konzils bildet die Grundlage der liturgischen Bücher, nach denen Gottesdienst gefeiert wird.¹⁸³
180. Die Feier nach dem Missale Romanum von 1962 ist in den durch das erzbischöfliche Ordinariat festgelegten Gottesdienstgemeinden des Alten Ritus möglich.¹⁸⁴ Priester benötigen für die Zelebration nach dem Missale Romanum von 1962 die Erlaubnis des Erzbischofs¹⁸⁵
181. Die Vermischung von Elementen aus den unterschiedlichen Riten ist generell nicht möglich.¹⁸⁶

182 Vgl. Franziskus, Traditionis custodes; vgl. Franziskus, Desiderio desideravi, Nr. 61: *Deshalb habe ich Traditionis Custodes geschrieben, damit die Kirche in der Vielfalt der Sprachen ein und dasselbe Gebet erhebt, das ihre Einheit zum Ausdruck bringt. Diese Einheit möchte ich, wie ich bereits geschrieben habe, in der gesamten Kirche des Römischen Ritus wiederhergestellt sehen.*

183 Vgl. Franziskus, Traditionis custodes, Art. 1: *Die von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Bücher sind die einzige Ausdrucksform der Lex orandi des Römischen Ritus.*

184 Vgl. Wiener Diözesanblatt 8/2021, Nr. 75. Vgl. Franziskus, Traditionis custodes, Art.3 §2: *In den Diözesen, in denen es bisher eine oder mehrere Gruppen gibt, die nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren, hat der Bischof einen oder mehrere Orte zu bestimmen, wo die Gläubigen, die zu diesen Gruppen gehören, sich zur Eucharistiefeier versammeln können (jedoch nicht in den Pfarrkirchen und ohne neue Personalpfarreien zu errichten).*

185 Vgl. Franziskus, Traditionis custodes, Art. 2: *Dem Diözesanbischof als Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Teilkirche obliegt die Regelung der liturgischen Feiern in der eigenen Diözese. Daher ist es seine ausschließliche Zuständigkeit, den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 in seiner Diözese zu gestatten und dabei den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu folgen.*

186 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, *Orientalium Ecclesiarum*, Art. 2: *Das ist nämlich das Ziel der katholischen Kirche: daß die Überlieferungen jeder einzelnen Teilkirche oder eines jeden Ritus unverletzt erhalten bleiben.*

Gottesdienstübertragungen im Internet und Fernsehen

182. Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet bzw. Fernsehen bedarf einer erweiterten Achtsamkeit auf alle Aspekte der liturgischen Feier, zumal die Kameras stets nur einen Ausschnitt aus dem Gottesdienstraum vermitteln können. Hierbei treten Details dann jedoch besonders in den Fokus.

XXXV. Mindeststandards bei Gottesdienstübertragungen

183. Somit gelten für die Übertragung von Gottesdiensten im Internet über einen Livestream, der eine über die Pfarre hinausgehende, überregionale Zielgruppe (z.B.: Homepage der Erzdiözese Wien, EVTN, BibelTV) erreicht, bzw. bei Signalübernahme durch einen Fernsehsender (z.B. ORF, ServusTV) **verpflichtende Mindeststandards:**¹⁸⁷

Technische Aspekte

183.1. Kamera: 3 Kameras, zumindest eine, besser aber zwei, bedienbar (in ihren Achsen und in ihrer Optik), alle verkabelt.

183.2. Licht: Ausleuchtung der liturgischen Funktionsorte und der musikalischen Schauplätze von zwei Seiten mit genügend „Auflicht“ unter Beachtung der auszuleuchtenden Hintergründe, den Lichtverhältnissen angepasste gleiche Farbtemperatur aller Kameras (s.g. Weißabgleich).

183.3. Ton: Professionelle und direkte Tonabnahme von den Quellen (nicht über Lautsprecher oder Boxen). Eigene Tonabmischung (Mischpult) für das Tonsignal der Übertragung bei Musik und

187 Vgl. Anforderungen an einen Livestream mit überregionaler Reichweite, in: Wiener Diözesanblatt 12/2020, Nr. 117.

Gesang. Kein Delay zwischen Ton und Bild bei der Übertragung.

183.4. Bild: Schnitt und Blenden der Kamerasignale über Bildmischer.

Insert: zumindest Anfang- und Schlussinserts, Möglichkeit zur Untertitelung.

183.5. Datenübertragung: Stabile und ausreichend leistungsstarke Datenleitung für Bild und Ton.

Liturgische Aspekte

183.6. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die Art und Weise, wie gefeiert wird, in allen Details: die Auswahl der liturgischen Texte und Gesänge, der liturgischen Gewänder und Geräte, der Umgang mit den Heiligen Zeichen und die Auswahl der liturgischen Dienste.

183.7. Sensibilität für das durch den Bildschirm vermittelte Bild von Kirche und ihrem Grundvollzug Liturgie:

- a.) Hat dieses Bild eine stärkende Wirkung für die Zuseher und Zuseherinnen?
- b.) Entspricht dieses Bild grundsätzlichen theologischen Aussagen über die Kirche und ihre Liturgie (z.B. SC 2 und SC 7, auch zitiert im KKK Nr. 1068 & 1969)?
- c.) Beachten Sie dabei, dass nur zehn Prozent der Wahrnehmung der Zuseher und Zuseherinnen daraus resultiert, was Sie sprechen, aber neunzig Prozent der Wahrnehmung sich aus Bild und Ton zusammensetzt.
- d.) Gestalt der Liturgie sowie das Agieren der liturgischen Dienste entsprechend der liturgischen Bücher.
- e.) Kirchliche Regelungen und staatliche Verordnungen müssen eingehalten werden.

- 183.8. Aktuelle, empathische, authentische und gendergerechte Sprache in den freien Texten und der Schriftauslegung.
- 183.9. Qualität der musikalischen Ausführung.
- 183.10. Qualität und Variantenvielfalt in den sprachlichen und gesanglichen Ausdrucksformen.
- 183.11. Deutschkenntnisse auf Niveau C1 und verständliche Aussprache aller sprechenden Personen im Livestream.

Zusammenspiel von Liturgie und Medium

- 183.12. Beachtung der wechselnden Kommunikationssituationen während der Liturgie und bewusstes mediengerechtes Verhalten darin:
- a.) Der Blick in die Kamera, wenn die Gemeinde und Zuseherinnen und Zuseher angesprochen werden.
 - b.) Der Blick in das liturgische Buch, auf den Altar, zu den Heiligen Zeichen oder einem Christussymbol – ohne dabei der Kamera den Rücken zu zeigen – bei allen Situationen des Gebetes.
 - c.) Beachten der ritualisierten Dialoge und der unterschiedlichen Rollen darin (der Zelebrant antwortet sich nicht selber) und jener Texte, die nur die Gemeinde, aber nicht der Zelebrant spricht (z.B. „Der Herr nehme das Opfer an...“, Geheimnis des Glaubens, das „Amen“ nach den Amtsgebeten und dem Hochgebet, ...)
- 183.13. Professionalisierte und liturgiegerechte Bildregie.
- a.) Befolgung grundlegender Regeln der Bildregie (z.B.: Vermeidung s.g. Achsensprünge, Ton-Bild-Scheren, Bild-Text-Scheren).
 - b.) Sachgerechte Zusammenführung der einzelnen Kamerasignale durch live Schnitte oder Blenden, die geeignet sind alle we-

- sentlichen rituellen Abläufe und alle zu hörenden Personen in einer für den Zuseher logischen Bildsequenz zeigen zu können.
- c.) Zeichen und Symbole der Liturgie werden im Bild sachgerecht inszeniert (vgl. Mystagogische Gestaltung).
- d.) Beachtung der Bildhintergründe und deren Wirkung auf die Zuseherinnen und Zuseher.

183.14. Angebot an Zuseherinnen und Zuseher zur Kommunikation: Telefonische Erreichbarkeit zumindest eine Stunde nach Übertragungsende, Angabe einer Mail- oder Postadresse und zeitnahe Beantwortung der Posteingänge.

Rechtliche Aspekte

183.15. Datenschutz: Mitfeiernde müssen beim Betreten des Kirchenraumes darauf aufmerksam gemacht werden, dass dieser Gottesdienst gestreamt bzw. übertragen wird (z.B. durch Aushang beim Eingang) Ggf. ist es sinnvoll Kamera- freie Zonen im Raum auszuschildern.

183.16. Lizenzgebühren: Für das Verfügbarmachen geschützter Werke in Internet und Fernsehen können Lizenzgebühren anfallen. Dies gilt auch für das Einblenden geschützter (Lied-)Texte und Notensätze. Aktuelle Rahmenvereinbarungen der österreichischen Bischofskonferenz mit der AKM (Musik) und der Literar Mechana (Text) müssen selbstverständlich eingehalten werden. Ggf. bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung mit dem Fernsehsender betreffend der Abgeltung der Lizenzrechte.

184. **Gottesdienstübertragungen im Fernsehen sind ausschließlich mit Begleitung durch den Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum möglich.**

Quellenverzeichnis

Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess, beschlossen von der Steuerungsgruppe am 5. 9. 2012, in: www.erzdioezese-wien.at/dl/pLpNJKJMnmNnJqx4KJK/Leitlinien_fuer_den_Dioezesanen_Entwicklungsprozess_Apg_2_1_Erzdioezese_Wien_web_pdf

Thesen zur Diskussion. Tag der diözesanen Räte am 22. 6. 2012, in: www.erzdioezese-wien.at/dl/pKLSJmJKNonJqx4KJK/Thesenpapier-Agp-2_1_pdf

Liturgische Bücher

Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Freiburg (Schweiz), Salzburg und Trier, Freiburg u.a. 2014.

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1986 (Nachdruck 2004).

Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Luzern, Trier 1974 (Nachdruck 2008).

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Manuskriptaussgabe zur Erprobung. Erarbeitet im Auftrag der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG), hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Trier, 2001.

Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche. Manuale, hrsg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Wien 2017.

Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. 2 Bände, Einsiedeln u.a. 1975.

Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973, Freiburg u.a. 2007.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. i. Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg u.a. ²1994.

Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. i. Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg u.a. ²1992.

Die Feier des Fronleichnamfestes, Feier- und Werkbuch für die (Erz-)Diözesen Österreichs, hrsg. vom Österreichischen liturgischen Institut, Salzburg, im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz, Salzburg 2019.

Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. 3 Bände, Freiburg 1975.

Kleines Rituale für besondere pastorale Situationen, erarbeitet gemäß den geltenden liturgischen Büchern und Studienausgaben in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg u.a. 2022.

Lektionar, für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, Freiburg u.a. 2018-

Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der

Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien, Sonderauflage, 2015.

Manuale für die Begräbnisfeier, hrsg. vom Pastoralamt, Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum der Erzdiözese Wien, Wien ³2021.

Messlektionar. 5 Bände, Einsiedeln u.a. 1983-

Ich möchte getauft werden! - Taufvorbereitung und Taufe von Kindern im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung. Studienausgabe für die Erzdiözese Wien, erarbeitet von der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien in Zusammenarbeit mit der Jungen Kirche, 2022.

Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004 (Nachdruck 2012).

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Strassburg, Solothurn u.a. 1998.

Lehramtliche Texte

Johannes Paul II., Enzyklika *Dives in misericordia* über das göttliche Erbarmen vom 30. November 1980, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 26 (1980, korrigierte Neuauflage 2015).

Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* vom 17. April 2003, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 159 (2003).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* vom 7. Dezember 1965.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* vom 21. November 1964.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Göttliche Offenbarung *Dei Verbum* vom 18. November 1965.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* vom 21. November 1964.

Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* vom 4. Dezember 1963.

Benedikt XVI., Nachsynodales Schreiben *Verbum Domini* vom 30. September 2010, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 187 (2010).

Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194 (2014).

Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Traditionis custodes* über den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 vom 16. Juli 2021, in: https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html.

Franziskus, Apostolisches Schreiben *Desiderio desideravi* über die liturgische Bildung des Volkes Gottes vom 29. Juni 2022, in: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_letters/documents/20220629-lettera-ap-desiderio-desideravi.html.

Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* vom 30. Dezember 1987, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 82 (1988).

Liturgische Bestimmungen

Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. verbesserte Auflage, Bonn 2008 (= Arbeitshilfe 220).

Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle, hrsg. v. der Liturgischen Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Österreichischen Bischofskonferenz, Salzburg 1987 (= Texte der Liturgischen Kommission 9).

Diözesankommission für Liturgie, Aschermittwoch-Aschenkreuz, in: Wiener Diözesanblatt 1/1985, Nr. 11.

Direktorium der Erzdiözese Wien. Liturgischer Kalender der Erzdiözese Wien, hrsg. v. der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien im Auftrag des Erzbischofs von Wien.

Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen römischen Generalkalenders, in: Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil 1, Einsiedeln u.a. 1975, 74*-95*.

Kleruskongregation, Dekret *Mos iugiter* über die Messstipendien vom 22. Februar 1991, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 6, 9. Dezember 1991, 9-10.

Kommunionspendung und Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien, hrsg. v. d. Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien, 2015. (Zusätzlich veröffentlicht in: Wiener Diözesanblatt 3/2016, 13-25).

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Begleitbrief zum Dekret *In Missa in cena Domini* über die Fußwaschung, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 68, 1. Juni 2016, 31-33.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Dekret *In Missa in cena Domini* über die Fußwaschung vom 6. Januar 2016, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 68, 1. Juni 2016, 30f.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Responsa ad dubia zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines „Motu Proprio“ *Traditionis custodes* von Papst Franziskus vom 4. Dezember 2021, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregati-

ons/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20211204_re-
sponsa-ad-dubia-tradizionis-custodes_ge.html.

Kongregation für den Gottesdienst, *Directorium de celebrationibus dominicalibus*. Direktorium Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester vom 2. Juni 1988, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 94 (1990).

Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben *Paschalis sollemnitatis* „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ vom 16. Januar 1988, in: Ostern feiern. Hilfen zur Gestaltung des Osterfestkreises (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 16), Salzburg 1995. (auch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 81 (1988), 15-76)

Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Versöhnung und Ersten Kommunion in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 9/2021, Nr. 88.

Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 8-9/2010, S. 29-32.

Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Firmung für Jugendliche in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 1/2022, Nr. 2.

Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe vom 24. Juni 2008, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn 2008 (= Arbeitshilfen 170).

Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich. Erarbeitet von der *Arbeitsgruppe Das Kirchliche Begräbnis - Pastoral-liturgische Handlungsfelder*, auf Empfehlung der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien vom Bischofsrat der Erzdiözese Wien am 16. Jänner 2015 verabschiedet, in: Wiener Diözesanblatt 3/2015, S. 19f.

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien, Anforderungen an einen Livestream mit überregionaler Reichweite, in: Wiener Diözesanblatt 12/2020, Nr. 117.

Messstipendien und Stolgebühren, in: Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3.

Neugestaltung eines Altarraumes. Richtlinien, hrsg. im Auftrag der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien, Wien 2011.

Neuordnung des Katechumenats in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 10/2007, S. 54f.

Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 82.

Ordnung für den Pfarrverband (PVO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 83.

Ordnung für den Seelsorgeraum (SRO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 84.

Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 60, 1. Oktober 2013, 4.

Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Sonntagsgottesdienste ohne Priester, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 51, 15. Mai 2010, S. 6-8.

Österreichische Bischofskonferenz, Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 56, 15. Februar 2012, 7f.

Paul VI., *Motu proprio Firma in traditione* über die Regelungen der Messstipendien vom 13. Juni 1974, in: Dokumente zur Liturgiereform, hrsg. v. d. Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 1976 (= Nachkonziliare Dokumentation 46), 98-105.

Richtlinien für ökumenische Gottesdienste, erarbeitet von der gemischt Katholisch-Evangelischen Kommission, beschlossen durch die Österreichische Bischofskonferenz am 25.6.2003 und den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. am 19.8.2003, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 36, September 2003, 7-10.

Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium* über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 25.5.1967, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1, Kevelaer 1983, 459-498.

Ritenkongregation, Ordinationes et declarationes circa ordinem hebdomadae sanctae instauratum (Ergänzende Weisungen der Hl. Ritenkongregation für die Durchführung der Karwochenliturgie), in: Wiener Diözesanblatt 3/1957, S. 30-32.

Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention, in: Wiener Diözesanblatt 9/2019, Nr. 53 (2. Auflage).

Literatur, Behelfe, Sonstiges

Auf dem Weg zur Erstkommunion. Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter. 3 Hefte, hrsg. v. Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

Berufsperspektiven für Pastoralassistent/innen (PAss), in: Wiener Diözesanblatt 3-4/2013, Nr. 30, S. 14.

Das große Liturgie-Buch der Segensfeiern. Feierformen, Texte, Bilder und Lieder, hrsg. v. Florian Kluger, Regensburg 2012.

Johannes Chrysostomus, In Evangelium S. Matthaei homiliae 50,34, in: Patrologia Graeca 58, 508-509.

Ökumenische Segensfeiern. Eine Handreichung, hrsg. v. Hanns Kerner und Eberhard Amon, 3., überarbeitete Neuauflage, Paderborn/Stuttgart 2010.

Piero Marini, Die Konstitution Sacrosanctum Concilium. Der Primat der Liturgie im Leben der Kirche, in: Heiliger Dienst 68 (2014) 3-26.

Anhang

Richtlinien

INHALTSVERZEICHNIS

Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess Apg 2.1	102
Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Versöhnung und Ersten Kommunion in der Erzdiözese Wien	107
Die Kommunionsspendung und der Kommunion- helferdienst in der Erzdiözese Wien	118
Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien.....	148
Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Firmung von Jugendlichen in der Erzdiözese Wien	156
Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention (Auszug)	162
Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich	169
Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind (Österreichische Bischofskonferenz).....	174
Richtlinien für die Neugestaltung eines Altarraumes.....	178
Statuten des Beirates für Sakralräume	194

LEITLINIEN FÜR DEN DIÖZESANEN ENTWICKLUNGSPROZESS APG 2.1

beschlossen von der Steuerungsgruppe am 5.9.2012

„Du, Herr, führst mich hinaus ins Weite. Du machst meine Finsternis hell.“ (Antiphon zum Psalm 18)

Vom 3. bis 5. September 2012 hat die Steuerungsgruppe des Diözesanen Entwicklungsprozesses Apg 2.1 (Erzbischof, Bischofsrat, APG-Team) in Klausur getagt, um den im Mai 2011 im Hirtenbrief Kardinal Schönborns umrissenen Masterplan zur Erneuerung unserer Diözese zu konkretisieren und die dafür optimalen Strukturen festzulegen.

Eingeflossen sind dabei die Ergebnisse der Beratung mit den diözesanen Räten und Gremien am 22. Juni d.J. und alle Rückmeldungen, die überwiegend die Grundrichtung der dort vorgelegten Thesen bestätigt und an vielen Stellen nach Präzisierungen gefragt haben.

Auf dieser Basis hat die Steuerungsgruppe Festlegungen getroffen und damit das Zukunftsbild unserer Diözese – vor allem in Bezug auf die pastoralen Strukturen – konkretisiert.

Dieses Bild wird im Folgenden kurz skizziert:

1. Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen. Sie soll sich im Dienst des Apostolats für alle Menschen verstehen. Dies gilt für die Pfarren ebenso wie für alle anderen kirchlichen Einrichtungen und Organisationsformen. Auch die ortsgebundene Gemeinde muss darauf ausgerichtet sein und durch gegenseitige Unterstützung und Ermutigung in der Nachfolge Jesu leben. An dieser Stelle kommt das gemeinsame Priestertum zum Tragen: Träger der Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und des Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

Diese Perspektive eröffnet einen vom Herkömmlichen vielfach radikal unterschiedlichen Blick auf die Aufga-

ben und die optimale Verfassung der Kirche vor Ort: Pfarre, Pfarrer, Gemeindeleben, Gemeindeleitung, ...

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nicht bloß eine Nachjustierung des Bestehenden, sondern vielfach ein echter Neubeginn. Dieser Neubeginn spielt sich nicht unabhängig von Raum und Zeit ab, sondern will Kirche in ihren wesentlichen Vollzügen in die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts stellen. Die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen. Diese leben in Weite, Offenheit, Flexibilität, Mobilität, Vernetzung, Vielfalt und Verschiedenheit sowie in großer Freiheit und in komplexen Beziehungen und Bindungen.

Der Gefahr von immer kleiner und dabei uniformer werdenden Pfarren ist entsprechend strukturell zu begegnen, um möglichst vielen Menschen die Chance zu aktivem und selbstverantwortetem Einsatz zu geben. Die konkrete Sozialgestalt von Kirche muss sich einem ständigen Wandel unterziehen, um den Menschen von heute zu begegnen und dem Anspruch des Evangeliums gerecht zu werden.

Viele haben das Bedürfnis nach Heimat und Geborgenheit in überschaubarer Gemeinschaft. Auch darauf muss die kirchliche Struktur Bedacht nehmen und beste Voraussetzungen schaffen für das Entstehen, Wachsen und Bestehen von Gemeinden vor Ort, die durchaus auch kleinräumiger sein können als viele heutige Pfarrgemeinden.

Kirche ist Gemeinschaft, auch in der Sorge und Verantwortung füreinander. Daher soll auch der Dienst der Leitung in Gemeinschaft wahrgenommen werden, gerade auch im Miteinander von Priestern und Laien auf Basis ihrer gemeinsamen Berufung zum Christsein.

Und schließlich muss eine missionarische Kirche ihre Kräfte klug und verantwortlich einsetzen. Viele der kirchlichen Ressourcen stehen nur begrenzt zur Verfügung: nicht nur die Möglichkeiten des Einsatzes von Priestern, sondern ebenso die Zeit und das Engagement

aller Getauften und Gefirmten. Dazu kommt, dass die finanziellen Mittel knapper werden und damit weniger Bauten erhalten werden können. Verantwortlicher Einsatz heißt in personalen Fragen auch, von Jesus zu lernen, der seine Jünger gemeinsam auf den Weg schickt.

2. All diese Voraussetzungen haben die Mitglieder der Steuerungsgruppe in großer Klarheit und Einmütigkeit zu einem Zielbild im Bereich der territorialen Organisation kommen lassen: Viele örtliche von Laien geleitete Filialgemeinden bilden gemeinsam eine neue Pfarre, die von Priestern und Laien gemeinschaftlich unter der Letztverantwortung eines Pfarrers geleitet wird. Das Zusammenwirken der Charismen – der einzelnen Persönlichkeiten, aber etwa auch der Ordensgemeinschaften und Bewegungen – erhöht dabei die Wirksamkeit der Bemühungen jedes Einzelnen. Pfarrverbände und Seelsorgeräume sind eine wertvolle Übergangsform in neue Pfarren. Dabei gilt weiterhin, dass in diesem Vorgang zwar Pfarren aufgehoben werden, nicht aber Gemeinden. Im Gegenteil: In weiträumigen Pfarren sollen sich mehr und lebendigere Gemeinden entfalten können, die von den Hauptamtlichen der Pfarre unterstützt werden.
3. Im Einzelnen hat die Steuerungsgruppe daher festgelegt:
 - Die Erzdiözese Wien wird eine neue Pfarrstruktur erhalten, in der sich Pfarren durch folgende Charakteristika auszeichnen:
 - Mehrere Priester (sinnvollerweise mindestens drei bis fünf) sind aktiv eingesetzt. Einer davon ist als Pfarrer dem Erzbischof letztverantwortlich.
 - Die Leitung der Pfarre wird prinzipiell gemeinschaftlich wahrgenommen und zwar von Priestern und Laien. Es gilt partizipative Führung mit klarer Aufgabenteilung.
 - Die Filialgemeinden werden in Gemeinschaft von Getauften und Gefirmten ehrenamtlich geleitet.

- Im Mittelpunkt steht die gegenseitige Ermutigung zur Jüngerschaft, d.h. zum Leben in der Nachfolge Christi.
 - Die Pfarre wird so groß sein, dass der Einsatz von Priestern wie Laien charismenorientiert erfolgen und die gesamte Pastoral stärker missionarisch ausgerichtet werden kann.
 - Die Menschen im direkten Dienst der Seelsorge werden von Verwaltungsaufgaben entlastet.
 - Möglichst viele Menschen sollen am Sonntag den Pfarrgottesdienst besuchen, es wird aber auch so sein, dass sich in Filialgemeinden Gebetsgemeinschaften um das Wort Gottes versammeln.
- Diese Reform wird zügig umgesetzt. In zehn Jahren sollen mindestens 80 Prozent der neuen Pfarren gebildet sein. Pfarrverbände und Seelsorge Räume stellen in diesem Prozess einen möglichen Übergang zu neuen Pfarren dar, sind aber keine Dauereinrichtung.
 - Zur Einbindung der Ordenspfarren in die Struktur der neuen Pfarren werden mit den Ordensleitungen entsprechende Vereinbarungen angestrebt.
 - Die im Kapitel IV des Thesenpapiers für die Beratungen der diözesanen Räte am 22. Juni 2012 zur Kultur der Sonntagsgottesdienste formulierten Thesen wurden als tragfähig bestätigt und werden weiterentwickelt.
 - Zum Thema Qualitätssicherung, das in den Beratungen am 22. Juni 2012 und in den Rückmeldungen zum dort diskutierten Thesenpapier breiten Raum einnahm, wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Ergebnisse ab 2013 in den Diözesanen Entwicklungsprozess einfließen.

Diese Festlegungen und die vielen sich daraus ergebenden offenen Fragen werden in den kommenden Wochen mit den Dechanten, den Priestern und den Räten auf Vikariats- und Diözesanebene besprochen, um Expertise und Konkretisierungsvorschläge bzw. bisher vielleicht nicht berücksichtigte

Einwände zu sammeln. Die Steuerungsgruppe arbeitet an nötigen Klärungen weiter. Alle Vorschläge fließen in die Vorbereitung der Dechantenwoche im Jänner 2013 ein, die über die weiteren Umsetzungsschritte beraten wird.

Der Steuerungsgruppe ist bewusst, dass es sich bei der hier skizzierten Erneuerung um einen großen Schritt handelt, der viel Mut und Einsatzbereitschaft braucht. Sie sieht voll Hoffnung auf die nächsten Monate und Jahre und vertraut auf eine gute, gemeinsam getragene Entwicklung der Kirche in der Erzdiözese Wien im 21. Jahrhundert. Der Erzbischof und seine Mitarbeiter/innen bitten alle – insbesondere auch die Gemeinschaften des kontemplativen Lebens – den Weg unserer Diözese im Gebet gemeinsam zu tragen.

„Wenn nicht der Herr das Haus baut, müht sich jeder umsonst, der daran baut.“
(Psalm 127)

LEITLINIEN FÜR VORBEREITUNG UND FEIER DER VERSÖHNUNG UND ERSTEN KOMMUNION IN DER ERZDIÖZESE WIEN

WDBI 159 (2021), Nr. 9 (= September), S. 194-199

Präambel

1. Diese diözesanen Leitlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf die Sakramente der Versöhnung und der Eucharistie und die erstmalige Feier dieser Sakramente und richten sich daher an alle Verantwortlichen in diesen Bereichen.
2. Diese Leitlinien bauen auf die im CIC angeführten allgemeinen Regelungen auf. (cc. 913-914).
3. Zusätzlich wurden „Grundbotschaften der Sakramentenpastoral im Kindes – und Jugendalter“ formuliert. Diese wenden sich an Verantwortliche und Durchführende in der Sakramentenpastoral und fassen wesentliche Inhalte und Haltungen in der Vorbereitung auf Kommunion, Firmung und Versöhnung zusammen. Die Grundbotschaften regen den Dialog mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an und dienen zur Weiterentwicklung des pastoralen Handelns vor Ort.
4. Leitlinien und Grundbotschaften zusammen bilden die Standards der diözesanen Sakramentenvorbereitung.
5. Sakramentenvorbereitung ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jungschar, Ministrant*innenpastoral, Kinderliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen. Kommunionkatechese beginnt nicht erst mit der Erstkommunionvorbereitung und endet nicht mit der Feier der Erstkommunion.

Grundsätzliches

Alter und Rahmenbedingungen

6. In der Regel findet die Vorbereitung auf die Sakramente von Eucharistie und Versöhnung innerhalb der 2. Schulstufe statt. Das Sakrament der Versöhnung soll erstmalig vor der ersten Kommunion empfangen werden (CIC. c. 914).
7. Für Kinder, die die Sakramente zu einem anderen Zeitpunkt empfangen wollen, ist eine Lösung zu finden, die der Situation der Kinder und der Familien entspricht. Es ist im Einzelfall zu klären, ob die Teilnahme an der allgemeinen Sakramentenvorbereitung der Pfarre für ein älteres Kind passend ist. Ansonsten ist eine individuelle Vorbereitung empfohlen.
8. Jüngere Geschwisterkinder oder Kinder, die bereits aufgrund ihres familiären Hintergrundes viel Vorwissen und -erfahrung und die nötige Reife mitbringen, können ebenfalls in der allgemeinen Vorbereitung teilnehmen oder individuell vorbereitet werden.
9. Die individuelle Vorbereitung kann sowohl von Mitarbeitenden aus der Pfarre/Seelsorgeraum/Teilpfarre als auch von den Familien selbst durchgeführt werden. Die Schritte und Materialien werden von Familie und Verantwortlichen in der Gemeinde geklärt. Eine Begleitung der Familie durch die Gemeinde und der Kontakt zur Gemeinde muss sichergestellt sein.
10. Der Besuch des Religionsunterrichtes ist eine wesentliche Ergänzung in der Vorbereitung. Die Lehrkräfte schaffen durch kompetente Wissensvermittlung eine wesentliche Grundlage. Die Vorbereitung in der Gemeinde kann darauf aufbauen und deshalb die Glaubenserfahrung in den Vordergrund stellen.
11. Pfarrgemeinden sind zur Inklusion aufgerufen. Kinder sind ebenso wie Erwachsene in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen: mit allen Begabungen und auch mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Die Vor-

bereitungen und Feiern sind so zu gestalten, dass alle Kinder und ihre Familien daran teilhaben können.

Ausnahmen

12. Pastorale Überlegungen vor Ort können eine Änderung des Alters und/oder der Reihenfolge von Beichte und Eucharistie sowie der Dauer der Vorbereitung nahelegen.
13. In diesem Fall besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines „Experimentierraumes auf Zeit“, welcher in jedem Fall vom Ordinariat genehmigt werden muss. Es ist empfohlen, sich bei den vorbereitenden Überlegungen von der Jungen Kirche begleiten zu lassen.
14. Die Genehmigung eines solchen „Experimentierraumes auf Zeit“ kann für eine Pfarre, eine Teilpfarre oder einen Seelsorgeraum erfolgen
 - a) wenn in der Gemeinde dazu ein hinreichender Diskussions- und Vorbereitungsprozess stattfindet.
 - b) Wenn es einen Beschluss der Dekanatskonferenz gibt, dass dieses „Experiment auf Zeit“ im Dekanat oder von den benachbarten Pfarren mitgetragen wird und Kinder sich gegebenenfalls in benachbarten Pfarren auf die Sakramente vorbereiten und diese dort empfangen können.
 - c) wenn dieses Vorhaben nach Erfüllung der Bedingungen a) und b) bei der Jungen Kirche angemeldet und vom Ordinariat in Rücksprache mit der Jungen Kirche genehmigt wird.
15. „Experimentierräume auf Zeit“ werden auf begrenzte Zeit genehmigt und von der Jungen Kirche begleitet. Am Ende der festgelegten Experimentierphase erfolgt eine Evaluierung durch Pfarre, Junge Kirche und Ordinariat. Dabei wird entschieden, ob das erprobte Modell (gegebenenfalls mit Modifikationen) als „Dauerhafter Experimentierraum“ weitergeführt werden kann.

Die Kinder

16. Die Kinder bereiten sich auf den Empfang der Kommunion vor und gehen so einen Schritt auf ihrem Glaubensweg. Unser Tun, die Konzepte und Methoden haben deshalb die Kinder, ihre unterschiedlichen Vorerfahrungen mit dem Leben und dem Glauben zu berücksichtigen.
17. Kinder, die noch nicht getauft sind und die den Wunsch haben, die Eucharistie zu empfangen, werden ihrem Alter gemäß auf die Taufe vorbereitet. Sie dürfen schon vor der Taufe an der Sakramentenvorbereitung der Pfarre teilnehmen.
18. Für den Empfang der ersten Kommunion sieht das Kirchenrecht vor, dass Kinder „eine hinreichende Kenntnis und eine sorgfältige Vorbereitung erhalten haben, so dass sie das Geheimnis Christi gemäß ihrer Fassungskraft begreifen und den Leib des Herrn gläubig und andächtig zu empfangen in der Lage sind.“ (CIC c. 913 § 1.)
19. Kinder aus katholischen Ostkirchen dürfen an der Kommunionvorbereitung und gemeinsam mit den gleichaltrigen römisch-katholischen Kindern in geeigneter Weise auch an der Feier der Erstkommunion vor Ort teilnehmen. Üblicherweise empfangen die Neugetauften in den katholischen Ostkirchen im Zusammenhang mit ihrer Taufe und Myronsalbung (Firmung) bereits die Eucharistie (entweder als Partikel des eucharistischen Brotes oder unter der Gestalt des Weines), sodass die Erstkommunion schon stattgefunden hat. Für ein Kind aus einer katholischen Ostkirche ist es als erste feierliche Kommunion zu verstehen. Der gemeinsame Kommunionunterricht ist für dieses Kind eine Vertiefung im Glauben. Ist die Erstkommunion anlässlich von Taufe und Myronsalbung noch nicht erfolgt, kann sie nach entsprechender Vorbereitung Kindern und Erwachsenen gespendet werden. Das Sakrament der Versöhnung können Angehörige der katholischen Ostkirchen bei lateinischen Priestern ohne weiteres empfangen (CIC c. 991). Die gemein-

same Kommunionvorbereitung und die Beteiligung von Kindern aus den katholischen Ostkirchen an den Erstkommunionsfeiern mögen in Respekt vor den je eigenen Ritus geschehen (c. 39 CCEO) und zugleich das von Johannes Paul II geprägte Bild von der Kirche, die mit den zwei Lungenflügel des Ostens und des Westens atmet, vor Augen haben (vgl. Apostolisches Konstitution Sacri Canones“ vom 18. 10. 1990 zur Promulgation des CCEO).

Verantwortungen und Aufgaben

20. Trägerin der Sakramentenvorbereitung ist die Pfarre.
21. Letztverantwortlich für die Sakramentenvorbereitung ist der Pfarrer bzw. die ihm gleichgestellte Person. Gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat trägt dieser Sorge dafür, dass die Sakramentenkatechese Teil des Pastoral-konzeptes ist.
22. Mit der Konzeption und Durchführung der Kommunion- und Beichtvorbereitung ist ein Team zu betrauen. Es arbeitet in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss und dem Seelsorgeteam.
23. Mit der Vorbereitung auf die Taufe von Katechumenen im Schulalter ist eine Person zu beauftragen, die nicht Teil der Erstkommunionteams sein muss.
24. Die inhaltliche Verantwortung für die Vorbereitung sollen Menschen tragen, die selbst einen positiven Zugang zu den Sakramenten haben und aus diesen Quellen leben.
25. Die Sakramentenvorbereitung kann auch an anderen Orten kirchlichen Lebens innerhalb der Pfarre durchgeführt werden, etwa an katholischen Privatschulen oder in sonderpädagogischen Einrichtungen. Die Vorbereitung auf und die Feier der Erstkommunion erfolgt auch dort in Absprache mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat.
26. Eine Pfarre kann in ihren Teilgemeinden unterschiedliche Modelle der Sakramentenvorbereitung anbieten, die sich in Dauer und Form unterscheiden.

27. Vor dem Hintergrund der konkreten gesellschaftlichen und pastoralen Situation vor Ort erfolgt die Konzeption eines Modells, das die Ressourcen und Charismen aller Beteiligten berücksichtigt und laufend evaluiert, reflektiert und weiterentwickelt wird.
28. Erwachsene Bezugspersonen der Kinder sind in die Vorbereitung einzubeziehen. Eine Willkommenskultur und die seelsorgliche Begleitung der Bezugspersonen stehen dabei im Vordergrund und werden vom Pfarrgemeinderat und Gemeindeausschuss geplant und von Mitarbeitenden aus anderen Bereichen (etwa Familienpastoral) mitgetragen. Die Durchführenden der Sakramentenpastoral bieten den Bezugspersonen Möglichkeiten zur Mitarbeit, die sich an deren Charismen und Ressourcen orientieren. Katechetische und Bildungsangebote unterstützen die Bezugspersonen in ihrem persönlichen Glauben und in den Aufgaben des Elternseins und der Glaubensweitergabe in der Familie.
29. Die Durchführenden pflegen den Kontakt mit den Lehrkräften der umliegenden Schulen. Sie suchen den Austausch, um sich inhaltlich und organisatorisch gut zu ergänzen.
30. Der Pfarrer (Gleichgestellte) bzw. die von ihm mit der Beicht- und mit der Kommunionvorbereitung Beauftragten haben die Pflicht, neue ehrenamtliche Mitarbeitende für ihre Aufgabe angemessen zu schulen, oder für deren Teilnahme an externen Schulungen zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Zuständige für Ausbildung und Weiterentwicklung

31. Für die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen und Durchführenden in der Erstkommunion- und Beichtvorbereitung ist die Junge Kirche zuständig, die ihre Angebote mit den drei Vikariaten der Erzdiözese abstimmt.
32. Die Ausbildungen haben die Regeln der diözesanen Rahmenordnung hinsichtlich Missbrauchsprävention zu umfassen.

33. Es ist die Pflicht der Pfarre, für eine angemessene Schulung der Mitarbeitenden zu sorgen.
34. In den Dekanatskonferenzen setzt sich der Dechant regelmäßig für einen Austausch über die Sakramentenvorbereitung und für die Verwendung zeitgemäßer Materialien und Methoden ein.

Sakrament der Versöhnung

Vorbereitung

35. In der Vorbereitung sind die wesentlichen Aspekte des Sakramentes der Versöhnung zu behandeln, die in den vom Bischofsrat beschlossenen Grundbotschaften formuliert sind:
 - Gott liebt bedingungslos. In der Taufe wäscht er uns von aller Schuld rein. Er will, dass unser Leben gelingt.
 - Der Mensch ist von Gott zum Guten begabt. Wo Menschen im Einklang mit Gott, der Mitwelt und mit sich selbst leben, wirkt seine Liebe in der Welt, kann Gottes Reich wachsen.
 - Menschen laden Schuld und Sünde auf sich und belasten die Beziehungen zu Gott, der Mitwelt und sich selbst.
 - Die Bibel, das Gebet und Vorbilder zeigen, welches Verhalten zum Unfrieden und welches zum Frieden führt und laden ein zur Umkehr.
 - Das Sakrament der Versöhnung ist Einladung zu Umkehr und Versöhnung und die Zusage von Vergebung und Neubeginn.
 - Im Beichtgespräch wird spürbar: Ich darf Gott alles sagen, weil er mich liebt. Er schaut auf das, was mir leidtut und auf das, was mir gelingt und was ich besser machen möchte. Er vergibt und schenkt einen Neubeginn.
36. Folgende Elemente tragen zum Gelingen der Bußvorbereitung bei und sind zu integrieren:
 - Kinder begegnen dem barmherzigen Gott in den Texten der Bibel und unterscheiden Wege, die

- zum Frieden oder Unfrieden führen
- Die Kinder entdecken, was sie bereits Gutes tun und wo sie beitragen, Gottes Liebe in die Welt zu bringen
 - Vor dem Hintergrund der biblischen Botschaft werden sie ermutigt zum Nachdenken über eigene Schuld und Sünde und erarbeiten Wege zu Umkehr und Versöhnung. Kinder üben Barmherzigkeit, Wege und Rituale von Umkehr und Versöhnung – in der Liturgie und im Alltag.
 - Kinder erleben die Einladung zu Versöhnungsfest und Beichte als Grund, Vergebung und Versöhnung anzunehmen und zu feiern.

Richtlinien für die Feier des Sakramentes der Versöhnung

37. Die Kirche sieht vor der Erstkommunion die Beichte vor (vgl. CIC can. 914). Das Sakrament der Umkehr und Versöhnung ist eine Einladung Gottes an uns Menschen. Daher sind Versöhnungsfest und Beichte so zu gestalten, dass sie nicht als „Zulassungsbedingung“ zur Erstkommunion missverstanden werden. (Vgl. Behelf „Unter vier Augen“, 4.1.2)
38. Das Beichtgespräch ist in den liturgischen Rahmen einer gemeinschaftlichen Versöhnungsfest einzubetten. Das auf Diözesanebene entwickelte Modell („Verlorengehen und Heimkommen – Unterwegs zur (Erst) Beichte“) – erhältlich in der Jungen Kirche – soll dabei zum Einsatz kommen.
39. Im Hinblick auf Prävention, Ort der Beichte, Anzahl der Beichtpriester, Gesprächsführung und Spendung des Sakramentes gelten die bestehenden Vorgaben der Erzdiözese Wien (Behelf „Unter vier Augen“, insbes. Punkt 4).
40. Die Freiwilligkeit des Kindes bezüglich des Beichtgespräches und die Wahlfreiheit bezüglich des Beichtpriesters muss gewahrt sein.
41. Idealerweise lernen die Kinder die Beichtpriester schon in der Vorbereitungszeit kennen. Es liegt in der Verant-

wortung des Priesters, das Kind durch die Gesprächssituation zu lotsen.

42. Auch die Kinder, die sich auf die Taufe vorbereiten, dürfen an der Versöhnungsfeier teilnehmen und sind zum Gespräch mit dem Priester eingeladen. Es erfolgt allerdings keine sakramentale Lossprechung. Stattdessen kann das Kind einen persönlichen Segen empfangen (siehe Modell Versöhnungsfeier).

Die Erste Kommunion

Vorbereitung

43. In der Vorbereitung auf die Kommunion sind die wesentlichen Aspekte von Eucharistie zu behandeln, die in den vom Bischofsrat beschlossenen Grundbotschaften formuliert sind:
 - Eucharistie als Begegnung mit dem Freund und Bruder Jesus Christus.
 - Eucharistie stiftet Gemeinschaft – mit Jesus Christus, unter den Menschen, über Grenzen und Zeiten hinweg.
 - Eucharistiefiern als Erinnerung und Vergegenwärtigung des letzten Abendmahls. Der Leib Christi nährt und verwandelt uns.
 - Eucharistie befähigt, am Reich Gottes mitzubauen und leiblichen und seelischen Hunger zu stillen.
44. Methodische Vielfalt unterstützt die Wissensvermittlung und schafft Raum für Glaubenserfahrungen.
45. Folgende Elemente tragen zum Gelingen der Kommunionvorbereitung bei und sind zu integrieren:
 - Kinder lernen Liturgie und Kirchenjahr kennen. Durch das schrittweise Einüben liturgischer Elemente – im Rahmen der Vorbereitung und beim Sonntagsgottesdienst – werden Kinder befähigt, die Eucharistie aktiv mitzufeiern und darin Heimat zu finden.
 - Kinder lernen zentrale neutestamentliche Texte kennen und bauen einen persönlichen Bezug zur

- Bibel und dadurch zu Jesus auf.
- Kinder erfahren ihr eigenes Leben als Ort der Gottesbegegnung. Die Vorbereitung unterstützt Kinder, die Nähe Gottes zu erleben und Antworten und Ideen Gottes für das Gelingen ihres Lebens zu finden.
 - Kinder erleben Gemeinschaft – mit anderen Kindern und mit der Gemeinde vor Ort.
 - Kinder lernen vielfältige Gebete und Rituale kennen und erleben dies als Raum für Gottesbegegnung und Orientierung. Sie üben und stärken damit ihre persönliche und religiöse Kommunikationsfähigkeit.

Richtlinien für Feier und Empfang der Kommunion

46. Die Eucharistie zu empfangen, ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Eingliederung in die Kirche, die für die Kinder und Familien in der Gemeinde vor Ort erfahrbar wird. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Erstkommunionfeiern nicht den Eindruck „geschlossener Veranstaltungen“ erwecken, sondern dass die Gemeinde präsent ist.
47. In der Regel feiern die Kinder, die sich gemeinsam vorbereiten, auch gemeinsam ihre Erstkommunion. Modelle, bei denen Kinder einzeln oder in kleinen Gruppen an einem für sie und ihre Familie passenden Termin in einem Gemeindegottesdienst zur Erstkommunion gehen, sind möglich.
48. Für den Empfang der Kommunion werden den Kindern grundsätzlich Hand- und Mundkommunion erklärt. Die in der Feier gewählte Variante soll der gelebten Praxis der Gemeinde entsprechen.

Taufe von Kindern im Schulalter im Rahmen der Kommunionvorbereitung

49. Die Taufvorbereitung berücksichtigt die religiös-kirchliche Praxis der Familie des Taufkinds und die Situation der Gemeinde.

50. Sind mehrere Kinder in der Kommunionvorbereitung, die noch nicht getauft sind, so werden diese in der Regel gemeinsam vorbereitet.
51. Die Junge Kirche hat dazu ein Modell entwickelt, das der Orientierung dient.
52. Der Start der Taufvorbereitung ist mit der Erstkommunionvorbereitung terminlich zu koordinieren. Je nach Länge der Kommunionvorbereitung kann die Taufvorbereitung davor, parallel oder zeitlich überlappend durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt in Abstimmung unter durchführenden Personen, der Gemeindeleitung und den Familien.
53. Für die vorbereitenden Schritte und die Feier der Taufe gilt das Rituale für die Eingliederung von Kindern im Schulalter.
54. Erfolgt die Taufe zeitnah zur Feier der Ersten Kommunion, ist für die Neugetauften keine Beichte notwendig, da das Sakramente der Taufe selbst sündenvergebende Kraft besitzt.

DIE KOMMUNIONSPENDUNG UND DER KOMMUNIONHELFERDIENST IN DER ERZDIÖZESE WIEN

WDBI 154 (2016), Nr. 3 (=März), S. 13-25

I. Kommunionspender und Kommunionhelfer

Der Dienst der Kommunionsspendung in der Liturgie und an die Kranken ist Teil des bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Dienstes. Daher werden Bischöfe, Priester und Diakone ordentliche Kommunionspender genannt. Ihnen als Helfer zur Seite gestellt, sind die außerordentlichen Kommunionhelfer: Akolythen, die sich auf das Diakonat vorbereiten, Frauen und Männer, die hierfür ihre Bereitschaft bekundet und eine Beauftragung erhalten haben¹. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen üben den Dienst des Kommunionhelfers² im Rahmen von Schulgottesdiensten aus, wo dies nötig ist.

II. Ein zweifacher Dienst

1. Der Dienst der Kommunionsspendung ist ein **Dienst am „Leib Christi“** in zweifachem Sinne, als **Dienst an der Eucharistie** und als **Dienst für die Kirche**, den geheimnisvollen Leib Christi. Es ist ein Dienst am Heiligsten, das uns anvertraut wurde, und zugleich immer auch ein Dienst für die Menschen.
2. Dem entsprechen zwei Grundhaltungen: **Ehrfurcht** (nicht Scheu) **vor der Eucharistie und Dienstbereitschaft** (Güte, Geduld, Einfühlungsbereitschaft) **gegenüber den Menschen**, denen der Leib und das Blut des Herrn gereicht wird.
3. Wie der Kommunionspender steht auch der Kommunionhelfer mehr als andere Christen in der Öffentlichkeit des kirchlichen Gemeindedienstes. Deshalb erwartet

1 Codex Juris Canonici, Can. 910 § 1, § 2 bzw. Can. 230 § 3.

2 Der Ausdruck „Kommunionhelfer“ im folgenden Text umfasst sowohl zu diesem Dienst beauftragte Frauen als auch Männer. Der einfacheren Lesbarkeit Willen wurde jedoch an diesem Begriff festgehalten.

man von ihm auch das **Zeugnis eines christlichen Lebenswandels**³.

4. Das Reichen der Eucharistie mit den Worten „Der Leib Christi“ – „Das Blut Christi“ ist zugleich ein **Akt der Glaubensverkündigung**. Aus der Art und Weise, wie er mit den heiligen Gestalten umgeht, kann die Gemeinde auch Rückschlüsse über seinen persönlichen Glauben und seine Einstellung zur Eucharistie ziehen.

III. Voraussetzungen für den Kommunionhelferdienst

1. Das **Mindestalter** für den Dienst der Kommunionsspendung während einer Eucharistiefeier ist 16 Jahre und für den Dienst der Kommunionsspendung an Kranke außerhalb des Gotteshauses 20 Jahre⁴.
2. Die für den Kommunionhelferdienst vorgesehenen Personen müssen in der Gemeinde, für die sie diesen Dienst ausüben, **ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer christlichen Lebensführung wegen allgemein geachtet sein**. Menschliche Reife, entsprechender Lebensstil und Treue zur Kirche sind selbstverständlich Voraussetzungen. Wer an der vollen Teilnahme am sakramentalen Leben gehindert ist, kann auch die Dienste als Kommunionhelfer nicht ausüben.
3. Der **zuständige Pfarrgemeinderat hat sein Einverständnis** zu geben.
4. Der **zuständige Seelsorger** (Pfarrer, Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Kirchenrektor⁵) **muss für alle Kurse einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat des betreffenden Vikariates stellen**. Die entsprechenden Formulare sind in den Vikariats-Sekretariaten oder im Internet verfügbar.

3 Vgl. Redemptionis sacramentum, Nr. 46: „Der christgläubige Laie, der zu einem Hilfsdienst bei den liturgischen Feiern gerufen wird, soll in angemessener Weise vorbereitet sein und sich durch christliches Leben, Glauben, Sitten und Treue zum Lehramt der Kirche auszeichnen.“

4 Protokoll der Liturgische Kommission der ED Wien, 3. Sitzung der 2. Periode, 26. Februar 2013, TOP 4b.

5 Im Folgenden meint das Wort Pfarrer immer auch den jeweils zuständigen Pfarrmoderator, Pfarrprovisor und Kirchenrektor.

5. Die durch den Kursleiter **bestätigte erfolgreiche Teilnahme** an den für seinen Dienst vorgesehenen Einführungskursen ist verpflichtend.
6. Damit der Kommunionhelferdienst nicht Routine wird, bedarf es immer wieder der **Besinnung auf das Geheimnis der Eucharistie und echter eucharistischer Frömmigkeit**. Jeder Kommunionspender soll sich darum um geistliche Weiterbildung bemühen und Angebote hierfür, wie Einkehrtage o.Ä., gerne annehmen.

IV. Ausbildung eines Kommunionhelfers

Die von den Einrichtungen der ED Wien ausgeschriebenene Kurse bieten eine spirituelle und praktische Einführung in den jeweiligen Dienst. Es gibt **2 Formen von Kursen**:

- a. für den **Dienst als Kommunionhelfer innerhalb einer Eucharistiefeier (Kommunionhelferkurs I)** – Die Teilnahme an diesem Grundkurs ist für alle verpflichtend;
- b. für den **Dienst als Krankenkommunionhelfer** einschließlich der **Wegzehrung (Kommunionhelferkurs II)**.

V. Die Beauftragung eines Kommunionhelfers

1. Für den Dienst der Kommunionspendung innerhalb einer Eucharistiefeier und an Kranke erteilt der zuständige Bischofsvikar die Beauftragung durch Überreichung eines Dekretes.
2. „All jene Laien, die zu einem liturgischen Dienst in einer Gemeinde durch den zuständigen Bischofsvikar beauftragt wurden, werden in der Pfarrgemeinde in einfacher Form in ihren Dienst eingeführt. Die Einführung (in den Dienst des Kommunionhelfers/Kommunionhelfers für die Kranken) geschieht im Regelfall in einer sonntäglichen Eucharistiefeier durch den Pfarrer nach den dafür vorgesehenen Riten“⁶ (s. Anhang B).

6 Einführung in einige liturgische Dienste – Ein Behelf des Liturgiereferates der Erzdiözese Wien, S.1.

VI. Wirkungsbereich und Dauer der Beauftragung

1. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst ist zunächst **örtlich oder funktional umschrieben**, für eine bestimmte Pfarre, Kirche, für bestimmte Schulgottesdienste und dgl.
2. **Der Kommunionhelferdienst innerhalb der Messfeier kann auch an anderen Orten geleistet werden, wenn dort der Einsatz eines Kommunionhelfers notwendig und kein Beauftragter vorhanden ist.**⁷
3. **Immer bleibt die Entscheidung des Pfarrers maßgebend.** Ohne dessen Einverständnis darf der Kommunionhelferdienst nicht ausgeübt werden.
4. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst **gilt bis auf Widerruf oder erlischt, wenn die in Punkt III., 2. u. 6., genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.**

VII. Die Kleidung und der liturgische Ort bei der Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Ordensleute** tragen ihr Ordensgewand. Sie können ihren Platz sowohl in der Gottesdienstgemeinde als auch im Altarraum haben.
2. **Frauen** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.
3. **Männer** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch Talar und Rochett bzw. eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.

7 Siehe Protokoll der 29. Sitzung der Liturg. Kommission Österreichs vom 5.10.1977, TOP 7.

4. Bei der **Entscheidung**, welche Kleidungsform und welcher Platz gewählt werden, sind die **Gewohnheiten der Gemeinde** und die **örtlichen Gegebenheiten** zu beachten. **Grundsätzliche Entscheidungen** zu diesem Thema fällt der zuständige **Pfarrer gemeinsam mit dem Liturgieausschuss oder dem PGR**.

VIII. Wichtige allgemeine Grundsätze für die Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Niemand darf beim Kommunionempfang brüskiert oder zurückgewiesen werden.** Jeder Kommunikant hat das Recht, selbst frei zu entscheiden, ob er die Eucharistie auf die Zunge oder auf die Hand empfangen will.⁸ – *Bei berechtigten Zweifeln an der Kommunionfähigkeit von Kindern soll man vor der Kommunionspendung fragen, ob das Kind schon bei der heiligen Kommunion war. Besteht der Verdacht, dass jemand vom Kommunionempfang ausgeschlossen ist, müsste der zuständige Seelsorger den Fall außerhalb des Gottesdienstes klären.*
2. Sowohl das **Darreichen des Herrenleibes durch den Spender** wie auch das **Empfangen durch den Kommunikanten soll in würdiger Weise geschehen.** Der **Spender vermeidet jede Hast beim Reichen der eucharistischen Gabe** und **beim Sprechen der Spendeworte.**⁹

8 WDBI 1970, Nr. 93, S. 69: „Jeder möge jene Form wählen, die ihm persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Leibes des Herrn erscheint. Der Kommunionempfang entspricht in beiden Formen der Würde des Sakramentes und weist auf die Heiligung des Menschen hin.“ Kommunionspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionspendung, S. 145: „Bezüglich der Darreichung der heiligen Kommunion unter der Gestalt des Brotes erinnern die Bischöfe an ihre früheren Weisungen. Danach ist es den Gläubigen freigestellt, zwischen der Spendung in den Mund oder in die Hand zu wählen.“

9 Kommunionspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionspendung, S. 145.

3. Vor dem Gottesdienst sind **die Hände zu waschen**. Auch auf **saubere Fingernägel** soll geachtet werden. – *Unmittelbar vor der Messfeier soll auch nicht geraucht werden.*
4. **Der Kommunionhelfer feiert den ganzen Gottesdienst mit.** In der Regel wird er auch die heilige Kommunion empfangen – selbstverständlich unter voller Wahrung der persönlichen Freiheit.
5. Alle Fragen bezüglich der Kommunionsspendung sind **vor** dem Gottesdienst mit dem Priester zu vereinbaren. (*Wer teilt wo die heilige Kommunion aus? Wer trägt das Gefäß mit übrigbleibenden Hostien zum Tabernakel? Kommunion unter beiden Gestalten?*)
6. „Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, **den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind.** ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“¹⁰

IX. Die verschiedenen Formen der Kommunionsspendung

1. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier
 - a. in der Gestalt des Brotes;
 - b. unter beiden Gestalten von Brot und Wein:
 - I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch (Kelchkommunion),
 - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
2. Spendung der Krankenkommunion außerhalb der Messe.

10 GORM, Nr. 85, AEM, Nr. 56 h: „*Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.*“

Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium 55: „*Mit Nachdruck wird jene vollkommenerere Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.*“

3. Spendung der heiligen Kommunion als Wegzehrung.
4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier.

IX.1.a. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier in Gestalt des Brotes

1. **Vor dem Gottesdienst** sind das Verhalten beim Altar und der Zeitpunkt des Kommunionempfanges des Kommunionhelfers entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu klären. – *Für die meisten Fälle kann als Regel gelten: Nach dem Friedensgruß tritt der Kommunionhelfer zum Altar. Er empfängt nach dem Priester die heilige Kommunion, dies kann unter beiden Gestalten geschehen. Nachdem er aus der Hand des Zelebranten¹¹ das Kommuniongefäß (Hostienschale oder Ziborium¹²) erhalten hat, geht er zur Kommunionsspendung an den vereinbarten Platz in der Kirche.*
2. **Vor dem Reichen der Hostie** achtet der Kommunionhelfer darauf, ob der Kommunikant den Empfang auf die Zunge oder auf die Hand wünscht, und wartet gegebenenfalls ein wenig, bis dies ersichtlich ist. – *Der Kommunionhelfer nimmt eine Hostie aus der Hostienschale, erhebt sie leicht über dieser und spricht: „Der Leib Christi.“ Bei der **Mundkommunion**¹³ wartet man grundsätzlich, aber nicht hartnäckig auf das „Amen“ des Kommunikanten. Dann drückt der Kommunionhelfer*

11 GORM, Nr. 162: „Sie haben immer das Gefäß, in dem die Gestalten des Allerheiligsten Sakraments zum Austeilen an die Gläubigen enthalten sind, aus der Hand des Zelebranten entgegenzunehmen.“

12 Das Ziborium (lat. ciborium „Trinkbecher“, Mehrzahl Ziborien) ist ein in der katholischen Kirche gebräuchliches Gefäß zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien.

13 Der Empfänger (Kommunikant) tritt vor den Kommunionsspender, öffnet leicht den Mund und legt die Zunge auf die Unterlippe (nicht herausstrecken).

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Da vielfach sogenannte Brothostien gebraucht werden, erinnern die Bischöfe ebenfalls daran, dass bei der Darreichung der heiligen Kommunion in den Mund keine Teilchen der Hostien auf den Boden fallen, zumal im deutschen Sprachgebiet die Benutzung einer Kommunionpatene nicht allgemein üblich ist. Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Darreichung der heiligen Kommunion in die Hand.“

die Hostie etwas auf die Zunge des Kommunikanten, damit sie nicht herunterfällt. – Die **Handkommunion**¹⁴ darf nur auf die **bloße Hand** gelegt werden. Der Kommunionspender achtet bei Spendung der Handkommunion darauf, dass die Hostie **vor** dem Kommunionspender konsumiert wird und keinesfalls mit auf den Platz genommen wird.¹⁵

3. Cyrill von Jerusalem beschreibt in seinen mystagogischen Katechesen die Handkommunion mit folgenden Worten: „Wenn du dann hingehst, komm nicht mit vorgestreckten Handflächen oder gespreizten Fingern. Mache die Linke zum Thron für die Rechte, die den König empfangen soll. Mache die Hand hohl, empfangen so den Leib Christi und sage ‚Amen‘ dazu. Nimm es vorsichtig, heilige die Augen durch die Berührung mit dem heiligen Leib – und pass auf, dass du nichts davon verlierst. Denn wenn du etwas verlierst, so ist das, als littest du an den eigenen Gliedern Schaden. Sag mir: Wenn dir jemand Goldstaub gäbe, würdest du ihn dann nicht mit großer Vorsicht festhalten und aufpassen, dass du nichts davon verlierst und Schaden leidest? Wirst du also nicht noch viel sorgfältiger auf das achten, was wertvoller ist als Gold und Edelsteine, um keine Stücke davon fallen zu lassen?“¹⁶

14 Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Das Entgegennehmen von Seiten des Kommunikanten soll durch Erheben und Ausstrecken der Hände zu einer deutlichen Geste des Empfangens werden.“

15 Redemptionis sacramentum, Nr. 92: „Man soll aber sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht.“

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Die Gläubigen sollen die heilige Hostie ohne Hast am Orte des Empfangens oder einige Schritte daneben zum Munde führen, keinesfalls im Gehen oder nach der Rückkehr zu ihrem Platz.“

16 Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 21, in: Cyrill von Jerusalem, *Mystagogicae Catecheses*. *Mystagogische Katechesen*, hrsg. und übers. v. Georg Röwekamp, Freiburg i.B. 1992 (= *Fontes Christiani* 7), 163.

4. **Nach der Kommunionsspendung** trägt der Kommunionhelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. – *Im letzteren Fall öffnet der Kommunionhelfer den Tabernakel, stellt das Hostiengefäß¹⁷ hinein, macht vor dem noch geöffneten Tabernakel eine Kniebeuge und verschließt diesen. Die Reinigung der Kommuniongefäße und Hostienschalen ist in der Regel Aufgabe des Priesters, des Diakons oder des Akolythen.¹⁸ Im Notfall kann auch der Kommunionhelfer purifizieren.¹⁹ Das Purifizieren erfolgt in der Regel am Kredentzisch und kann auch nach dem Gottesdienst geschehen. – Bleiben nach der Kommunionsspendung etwa noch Hostienteilchen an den Fingern haften, reinigt man die Finger über dem Hostiengefäß. Wenn nötig, kann man die Finger abwaschen.²⁰ Dafür steht ein kleines Gefäß mit Wasser beim Tabernakel zur Verfügung, man öffnet dessen Deckel, taucht die Finger ein, wischt diese mit dem daneben liegenden Tüchlein ab und schließt das Gefäß wieder.*
5. Sollte sich herausstellen, dass **zu wenig konsekrierte Hostien vorhanden sind, müssen die Hostien rechtzeitig gebrochen werden**, damit niemand vom Kommunionempfang abgewiesen werden muss. Dies ge-

17 Das Gefäß zur Aufbewahrung der Hostien im Tabernakel ist grundsätzlich die Gestalt eines Ziboriums: also entweder eine Hostienschale mit Deckel, oder ein Kelch mit Deckel. Dabei hat entweder das Ziborium im Tabernakel ein Velum, oder der Tabernakel innen einen Vorhang.

18 AEM, Nr. 238: „Die liturgischen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem Akolythen nach der Kommunion beziehungsweise nach der Messe, wenn möglich am Kredentzisch, gereinigt. Er reinigt den Kelch mit Wein und Wasser oder mit Wasser allein und trinkt es. Die Hostienschale reinigt man in der Regel mit dem Kelchtüchlein.“ GORM, Nr. 279: „Die sakralen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem beauftragten Akolythen nach der Kommunion oder nach der Messe, wenn möglich am Kredentzisch, purifiziert. Das Purifizieren des Kelches erfolgt mit Wasser oder mit Wasser und Wein, was derjenige selbst trinkt, der purifiziert. Die Patene beziehungsweise Hostienschale ist in der Regel mit dem Kelchtuch zu reinigen.“

19 Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Schließlich erinnern die Bischöfe an die Pflicht, die heiligen Gefäße sorgfältig in der vorgesehenen Weise zu purifizieren. Das darf nur geschehen durch Priester und Diakon oder den beauftragten Kommunionsspender.“

20 Vgl. AEM, Nr. 237, GORM, Nr. 278.

schieht am besten am Altar. – *Selbstverständlich wird man zunächst von einem anderen Hostiengefäß konsekrierte Hostien übernehmen, wenn im eigenen die Hostien ausgegangen sind.*

6. Sollte einmal eine **Hostie herunterfallen**, so hebt sie der Kommunionsspender ehrfurchtsvoll auf. Man bewahrt Ruhe und beunruhigt auch nicht die Gläubigen. – *Die heruntergefallene Hostie wird ehrfurchtsvoll aufgehoben²¹ und kann entweder vom Kommunionsspender selber sumiert oder von ihm zum Altar getragen und auf das Korporale gelegt werden; dann kann sie der Priester sumieren oder, in Wasser aufgelöst, in das Sacrarium²² schütten. Sollte eine Hostie in die Kleidung des Kommunikanten gefallen sein, fordert der Kommunionsspender den Kommunikanten auf, die Hostie mit den Fingern zu nehmen und zu sumieren.*
7. Ein Weiterreichen der Hostienschale durch die Gläubigen ist nicht erlaubt.²³

IX.1.b. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier unter beiden Gestalten

1. Die Kommunion unter beiden gestalten ist für die Feier der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonner-

21 AEM, Nr. 239: „Ist eine Hostie oder ein Teilchen hinuntergefallen, hebt man es ehrfurchtsvoll auf.“ GORM, Nr. 280: „Ist eine Hostie oder eine Partikel heruntergefallen, wird sie ehrfürchtig aufgehoben.“

22 Ein Sacrarium (lat. für geheiligter Ort) ist ein Abfluss in der Sakristei oder Kirche, der ins Erdreich führt.

23 Redemptionis sacramentum, Nr. 94: „Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch 'selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben',.“ GORM, Nr. 160: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.“

- tag empfohlen und für die Feier der Osternacht in der ED Wien generell erlaubt.²⁴
2. Grundsätzlich sind nur zwei Formen der Spendung der Eucharistie in der Gestalt des Weines möglich²⁵:
 - I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch,
 - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
 3. Welche Form man örtlich wählt, muss gut überlegt und genau vereinbart sein. **Auf jeden Fall bedarf es einer mystagogischen sowie einer praktischen Einweisung der Gemeinde in wenigen Sätzen.** Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet

- 24 Rundschreiben „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ vom 16. Januar 1988, Nr. 92 *„Es ist angebracht, der Kommunion in der Osternacht die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie unter den Gestalten von Brot und Wein reicht. Die Ortsordinarien können darüber befinden, ob dies angebracht ist.“* Für die ED Wien ist diese Erlaubnis erteilt: WDBI 1988, S. 35.
- 25 Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5a u. 5b, S. 145: *„5. Für die Ausspendung ist der in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Messbuch Nr. 244-252 angegebene Ritus zu beachten, der vier verschiedene Formen vorsieht.*
- a) Die Kommunikanten trinken aus dem Kelch, der ihnen vom Priester, Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer gereicht wird. Die Gläubigen nehmen in der Regel den Kelch selbst in die Hand. In einer Gemeindevorlesung sollen die Gläubigen den Kelch in keinem Fall untereinander weiterreichen. Der Priester (bzw. Diakon, Akolyth, Kommunionhelfer) reinigt jedesmal den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtüchlein.*
- b) Von den verschiedenen Riten bei der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen, wird jener empfohlen, bei dem ein Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer den Kelch hält. Gemäß der Besenreibung dieses Ritus in der Allgemeinen Einführung verwenden die Kommunikanten eine Kommunionpatene.*
- (c) Die Allgemeine Einführung sieht außerdem noch die Möglichkeit der Kommunion unter beiden Gestalten mit einem Röhrchen und einem Löffel vor. (Diese beiden Möglichkeiten sind in der Erzdiözese Wien nicht eingeführt worden. Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien 1970, S. 26.)“*

werden.²⁶ – *Dazu gehört auch die Wahl der geeigneten Plätze für die Kommunionsspendung, die passende Verteilung der Gefäße auf die Kommunionsspender, die Einteilung von Ordnern bei größeren Feiern und dgl. Aus der Erfahrung hat sich gezeigt, dass ein Verhältnis von 2:1 (2 Kelchspender pro Hostienspender) sinnvoll ist. Auf genügend Abstand zwischen dem Hostienspender und den Kelchspendern ist zu achten. Es ist auch gut zu überlegen, wie viel Wein voraussichtlich benötigt wird, damit dieser für alle Kommunikanten reicht. Ein Umschütten des konsekrierten Weines von einem Gefäß in ein anderes ist jedenfalls zu unterlassen.*

4. Übrig gebliebener konsekrierter Wein ist nach der Kommunion **sofort vollständig am Altar**, eventuell unter Mithilfe des Kommunionhelfers, auszutrinken.²⁷

Die Spendung der Kelchkommunion

IX.1.b.I. Wählt man die Form der Kelchkommunion, die den ersten Platz einnimmt²⁸, d. h. des Trinkens aus dem gemeinsamen Kelch oder gemeinsamen Kelchen, so sind die Gläubigen jedenfalls auf die Freiwilligkeit des Kommunionempfanges aus einem gemeinsamen Kelch hinzuweisen und zu unterweisen, dass auch jeder, der nur in der Brotsgestalt kommuniziert, in voller Weise die Eucharistie empfängt, und dies auch gilt,

26 Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5: „Bei der Auswahl zwischen diesen Formen achte man auf die Eigenart der Teilnehmer, ihr Alter und ihre Vorbereitung. Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet werden. Man wähle jene, die am meisten Gewähr für eine würdige und andächtige Kommunionsspendung bietet. Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

27 GORM, Nr. 279: „Es ist darauf zu achten, dass der nach der Kommunionausteilung gegebenenfalls übrig gebliebene Rest des Blutes Christi sofort vollständig am Altar ausgetrunken wird.“

28 Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5 „Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

wenn der konsekrierte Wein nicht für alle Kommunikanten reichen sollte.²⁹ – Wenn der Priester spricht: „Seht das Lamm Gottes ...“, hebt er einen Kelch mit dem Blute Christi und die Hostie (Zeigegeistus)³⁰. Nach der Kommunion des Zelebranten und der Kommunionhelfer empfangen diese aus der Hand des Zelebranten Hostienschale bzw. den Kelch mit dem Blut Christi und das Purifikatorium³¹. Sie gehen an ihren bestimmten Platz. Der Kommunionhelfer mit dem Kelch achtet auf genügend Abstand zum Hostienspender. Beim Reichen des Kelches spricht der Kommunionhelfer jedes Mal: „Das Blut Christi“, worauf der Kommunikant wie bei der Brotkommunion antwortet: „Amen.“ Danach wird der Kelch jedem Kommunikanten, der die Kelchkommunion empfangen will, in die Hand gegeben. Nachdem der Kommunikant getrunken hat, gibt er den Kelch zurück und der Kommunionhelfer wischt den Rand des Kelches innen und außen mit dem Purifikatorium, das er mit dem Kelch

-
- 29 Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, WDBI 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Auch in den unter A (Kommunion unterbeiden Gestalten Anm. d. Verf.) genannten Fällen haben die Gläubigen die Freiheit, sich für die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes oder unter beiden Gestalten zu entscheiden. Sie mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.“
AEM, Nr. 241: „Vor allem sollen sie darauf hinweisen, dass nach katholischer Lehre Christus ganz und ungeteilt, das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird. Was die Frucht der Kommunion betrifft, wird denen, die unter einer Gestalt kommunizieren, keine zum Heil notwendige Gnade vorenthalten.“
GORM, Nr. 282: „Vor allem haben sie die Christgläubigen darauf hinzuweisen, dass der katholische Glaube lehrt, dass auch unter nur einer der beiden Gestalten der ganze und unversehrte Christus und das wahre Sakrament empfangen werden und dass deshalb, was die Frucht der Kommunion betrifft, jenen, die nur eine einzige Gestalt empfangen, keine heilsnotwendige Gnade vorenthalten wird.“
- 30 GORM, Nr. 84 u. Nr. 157: „(Der Priester) nimmt eine in derselben Messe konsekrierte Hostie, und indem er sie etwas über der Patene beziehungsweise Hostienschale oder über dem Kelch erhoben hält, spricht er zum Volk gewandt: Seht das Lamm Gottes.“
- 31 Das Purifikatorium (lat.: purificare „reinigen“) ist ein Tüchlein aus weißem Leinen, das zum Abwischen des Kelchrandes bei der Kelchkommunion, zum Reinigen der Hostienschalen, zum Trocknen des Kelches und zum Abtrocknen der Hände des Priesters oder Diakons bei der Purifikation verwendet wird.

mitgenommen hat, ab, dreht den Kelch etwas und reicht ihn dem nächsten Kommunikanten.

1. Cyrill von Jerusalem schreibt in seinen mystagogischen Katechesen zur Kelchkommunion: „Nachdem du Anteil genommen hast am Leib Christi, komm auch zum Kelch des Blutes. Hebe nicht die Hände hoch, sondern verbeuge dich, (komm) auf ehrfürchtige, kniefällige Weise. Sage ‚Amen‘ und heilige dich, indem du vom Blut Christi nimmst. Solange deine Lippen noch feucht sind, berühre sie mit den Fingern und heilige (damit) die Augen, die Stirn und die übrigen Sinne. Dann warte das (Schluss-)Gebet ab und sage Gott Dank, der dich so großer Mysterien gewürdigt hat. Behaltet diese Überlieferungen unverfälscht, und bewahrt euch selbst unversehrt. Reißt euch nicht selbst von der Teilhabe los. Beraubt euch nicht selbst wegen des Sündenschmutzes der heiligen, geistlichen Mysterien! ‚Der Gott des Friedens heilige euch ganz und gar. Und ganz heil bewahrt werde euch der Leib, die Seele und der Geist bei der Ankunft unseres Herrn Jesus Christus‘ (1 Thess 5,23). Ihm sei die Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“³²
2. Ein Weiterreichen sowohl der Hostienschale als auch des Kelches durch die Gläubigen ist in jedem Fall **nicht zulässig**. Es ist den Gläubigen auch **nicht gestattet** anstatt zu trinken, die zuvor empfangene Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.³³
3. Bei **Messfeiern in kleinen Gruppen** kann man zuerst die Eucharistie in der Brotsgestalt allen Kommunikanten reichen und dann erst mit der Kelchkommunion beginnen.

32 Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 22 f, in: Cyrill von Jerusalem, *Mystagogicae Catecheses*. *Mystagogische Katechesen*, hrsg. und übers. v. Georg Röwekamp, Freiburg i.B. 1992 (= *Fontes Christiani* 7), 163 f.

33 *Redemptionis sacramentum*, Nr. 94: „*Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch ‚selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben‘.*„
 GORM, Nr. 160: „*Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.*“

IX.1.b.II. Wählt man die Form des Eintauchens der Hostie in den Wein, so geht sicher etwas von der Zeichenhaftigkeit des gemeinsamen Trinkens verloren und kann selbstverständlich nur die Mundkommunion gespendet werden. Die Worte bei der Spendung lauten dann: „Der Leib und das Blut Christi.“ – *Der Kommunionhelfer, der die Hostie eintaucht, hält ein Purifikatorium in der Hand, in welcher er auch die Hostienschale hält, um sich gegebenenfalls die Finger abwischen zu können. Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch gibt es zwei Möglichkeiten:*

- a. *Ein Kommunionsspender hält das Gefäß mit den Hostien und taucht die Hostie ein, die er dann dem Kommunikanten in den Mund legt, ein zweiter hält den Kelch mit dem Wein. Dies geschieht in folgender Weise: Der Spender mit dem Kelch stellt sich links neben den Hostienspender und hält den Kelch mit dem Blut Christi ganz nahe an die Hostienschale. Der Hostienspender nimmt eine Hostie, taucht sie in das Blut Christi, erhebt sie über der Hostienschale und spricht: „Der Leib und das Blut Christi.“ Nach dem „Amen“ des Kommunikanten legt er die Hostie diesem auf die Zunge, mit leichtem Druck, damit sie nicht herunterfällt.*
- b. *Es gibt auch Gefäße für die Kommunionsspendung, die so gestaltet sind, dass sie zugleich Hostienschale mit integriertem Kelch für das Blut Christi sind (Hostienschale mit Einsatzkelch). Dann kann ein und derselbe Kommunionsspender die Hostie nehmen, eintauchen und reichen. Die Spendung geschieht unter der in a) beschriebenen Weise.*

Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch ist die Assistenz eines Ministranten dringend notwendig. Dieser hält die Kommunionpatene jedem Kommunikanten unter das Kinn. Ein Ministrant darf aber nicht einen Kelch mit konsekriertem Wein oder ein Gefäß mit konsekrierten Hostien halten.

1. Es ist den Gläubigen **nicht gestattet** die Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.

2. Sollte **konsekrierter Wein verschüttet werden**, wäscht man die Stelle mit Wasser und einem sauberen Tuch. Das Wasser wird nachher in das Sacrarium geschüttet.³⁴ Sollte konsekrierter Wein auf die Kleidung eines Kommunikanten verschüttet werden, soll der Kommunionhelfer dem Kommunikanten das Purifikatorium zur sofortigen Reinigung reichen und darauf hinweisen, dass man das Kleidungsstück nachher auf die übliche Weise reinigen kann.

IX.2. Die Feier der Krankenkommunion außerhalb der Messe

1. Mit dem Auftrag „Heilet die Kranken!“ (Mt 10,8) hat Jesus seine **Sorge für die Kranken** den Jüngern übertragen. Die Kirche versteht dieses Wort des Herrn an sie gerichtet und bemüht sich, diesen Auftrag in vielfältiger Weise zu erfüllen. Ernste Krankheit schafft für den Betroffenen eine gewisse Krisensituation, die den ganzen Menschen betrifft. Auch die moderne Medizin sieht Krankheit als eine psycho-somatische, eine leiblich-seelische Gegebenheit. Nicht selten wird eine ernste Krankheit auch zu einer religiösen Krise. Dazu kommt das Erlebnis der Hilflosigkeit, des Angewiesenseins auf andere, der Isolierung aus der Gemeinschaft und dgl. Die Erfahrung der Krankenseelsorger zeigt aber zugleich, dass Kranke für religiöse Hilfe in besonderer Weise ansprechbar sind.

Die wichtigste und dem Kranken spezifisch zgedachte sakramentale Hilfe der Kirche ist die Krankensalbung, die aber nicht als Sterbesakrament verstanden werden

34 AEM, Nr. 239: „Ist konsekrierter Wein verschüttet worden, wäscht man die betreffende Stelle mit Wasser, das nachher in das Sacrarium geschüttet wird.“

GORM, Nr. 280: „Ist jedoch etwas vom Blut Christi verschüttet worden, wird die betreffende Stelle mit Wasser gewaschen und dieses Wasser wird anschließend in das Sakrarium gegossen, das sich in der Sakristei befindet.“

darf. Dies wird durch die Neuordnung der Krankensakramente nachdrücklich betont.³⁵

2. Aber auch die **Krankenkommunion** – unabhängig von der Krankensalbung oder mit dieser verbunden – ist als bedeutende sakramentale Hilfe zu sehen. „Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die Gemeinde, die sich zur Feier der Eucharistie versammelt, diejenigen nicht vergisst, die wegen ihres Alters oder wegen einer Krankheit nicht daran teilnehmen können. Die Krankenkommunion ist ein Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihren Kranken.“³⁶ Deshalb ist es ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass die Hauskommunion für alle, die nicht zur Kirche kommen können, intensiviert wird. Dazu gehören auch Gehbehinderte und alte Leute. Es ist die erste Aufgabe der Priester und Diakone zu den Alten und Kranken zu gehen. Damit dies regelmäßig geschehen kann, werden sie von den Krankenkommunionshelfern in wirkungsvoller und sinnvoller Weise unterstützt.
3. Die **Spendung der Krankenkommunion im Haus** ist immer als **Gottesdienst** zu verstehen und bedarf daher einer liturgischen Gestaltung. Nach dem Wunsch der Kirche sollen dabei auch die Angehörigen, Freunde und Nachbarn des Kranken einbezogen werden.³⁷ Für diese besteht die ausdrückliche Erlaubnis, bei dieser Gelegenheit zugleich mit dem Kranken die heilige Kommunion zu empfangen. *Einzelne Anwesende sollen liturgische Rollen übernehmen, z. B. die Lesung der Schriftstelle, des Psalms u.Ä.*

35 „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 21, S. 29: „Die Krankensalbung muss in den gläubigen Gemeinden wieder das eigentliche Sakrament der Kranken werden. Ihr Ansatzpunkt im Leben ist nicht das herannahende Ende; sie darf nicht als Vorbote des Todes erscheinen.“

36 Ebd. Nr. 20, S. 28, vgl. auch Nr. 18. ebenda.

37 Ebd. Nr. 20, S. 59: „Damit die Kranken auch unmittelbar die kirchliche Gemeinschaft erfahren können, soll die Eucharistie hin und wieder im Krankenzimmer in Anwesenheit einer kleinen Hausgemeinde, der Familie und der Nachbarschaft, gefeiert werden.“

4. Wird die heilige Eucharistie von einem beauftragten Kommunionhelfer für Kranke **ins Haus** gebracht, so findet der **Ritus** Anwendung, wie er im Rituale „Die Feier der Krankensakramente“ auf Seiten 60 bis 77 (Nr. 24-40) angegeben ist.³⁸
5. Für die **Spendung der Krankenkommunion im Krankenhaus, im Alters- oder Pflegeheim oder in ähnlichen Einrichtungen** gibt es die **Kurzform** „Kleiner Ritus der Krankenkommunion“³⁹. Sie ist für jene Fälle gedacht, bei denen eine Feier nach dem gewöhnlichen Ritus nicht möglich ist, z. B. wenn die heilige Kommunion mehreren Kranken in verschiedenen Räumen gereicht wird oder wenn das Befinden des Kranken einen längeren Ritus nicht zulässt.
6. Die **Kleidung des Kommunionhelfers** bei der Krankenkommunionsspendung ist bei Laien die Zivilkleidung.
7. **Vor der Spendung der Krankenkommunion** erkundigt sich der Kommunionhelfer über den Wohnort und den Gesundheitszustand des Kranken; auch muss er darüber informiert sein, ob und wie viele Personen zugleich mit dem Kranken die Eucharistie empfangen wollen und wie weit diese in der Lage sind, den Hausgottesdienst mitzugestalten. Ein vorausgehender Krankenbesuch ist natürlich der beste Weg. Eventuell kann der Priester den Kommunionhelfer in der Familie einführen, besonders wenn dann die heilige Kommunion häufiger ins Haus gebracht werden soll. Selbstverständlich muss vor der Spendung der Eucharistie durch den Kommunionhelfer klargestellt sein, dass dieser das Bußsakrament nicht spenden kann.

Vom Zustand und von der Konzentrationsfähigkeit des Kranken wird die Länge und Gestaltung des Wortgottesdienstes abhängen. Die Vorbereitung eines womöglich weiß gedeckten Tisches mit Kreuz und Kerze(n) soll vor-

38 Siehe dazu auch „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 56-62, S. 35-39.

39 Ebd. Nr. 64-67, Seiten 39/40.

her angeregt werden. Kreuz und Kerze(n) kann auch der Kommunionhelfer mitbringen.

8. Um die **Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken** auch in den Gottesdiensten sichtbar zu machen ist es sinnvoll die Kommunion aus dieser Feier den Kranken zu überbringen.⁴⁰ Dazu werden in der Eucharistiefeyer der Gemeinde nach der Kommunion der Gläubigen, am Altar vom Zelebranten die benötigten Hostien in die dafür vorgesehenen Gefäße für die Krankenkommunion (Pyxis) gelegt und vom Altar weg den Krankenkommunionshelfern übergeben. Dies kann gegebenenfalls mit einem Sendungsgebet geschehen.
9. Sofern die heilige Kommunion nicht vom Gottesdienst weg zum Kranken gebracht wird, **holt der Kommunionhelfer** zur vereinbarten Zeit **in der Sakristei oder im Pfarrhof die Krankenkommunion** (falls er keine eigene besitzt), **die nötigen liturgischen Bücher und den Tabernakelschlüssel**. Er nimmt aus dem Tabernakel die entsprechende Anzahl von Hostien und legt sie in die Pyxis (Hostiengefäß für Krankenkommunion), die er verschließt und in die Krankenkommunion (kleine Tasche mit Korporale) steckt. Dann versperrt er den Tabernakel und gibt den Schlüssel an seinen Platz. *Die Krankenkommunion trägt der Kommunionhelfer wie der Priester am besten an seinem Körper unter dem Mantel oder der Oberbekleidung, oder in einer Tasche. Die Verwendung eines Fahrzeugs (Fahrrad, Moped, Auto) ist bei einer entsprechenden Entfernung sinnvoll. Der Kommunionhelfer teilt sich die Zeit so ein, dass er zum vereinbarten Zeitpunkt pünktlich im Haus des Kranken ankommt. Die Krankenkommunion mit dem Allerheiligsten darf nicht unbeaufsichtigt gelassen, oder für längere Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt werden.*

40 „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Pastorale Einführung Nr. 20, S. 28 f: „*Die Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken sollte auch in den Gottesdiensten sichtbar werden. Sie kommt besonders deutlich zum Ausdruck, wenn in der sonntäglichen Eucharistiefeyer der Kranke in den Fürbitten gedacht wird und die Kommunion aus dieser Feier den Kranken überbracht wird.*“

10. Der Aufbau des Wortgottesdienstes bei der Krankenkommunionspendung ist Folgender⁴¹:

Eröffnung

Gruß –

Die noch verschlossene Pyxis wird auf den Tisch auf das (kleine) Korporale gelegt, und die Kerze(n) werden entzündet –

kurze stille **Anbetung** vor dem Allerheiligsten –

Reichen des Weihwassers

gemeinsamer **Bußakt** nach einer der 3 Formen wie bei der Messfeier –

Wortgottesdienst

kurze Schriftlesung, eventuell mit Einführung, (Fürbitten) –

Kommunion

gemeinsam gesprochenes **Vater unser** nach entsprechender Einleitung –

Dann öffnet der Kommunionhelfer die Pyxis, entnimmt eine Hostie und zeigt sie mit den Worten: „Seht das Lamm Gottes ...“ – „Herr, ich bin nicht würdig ...“ – „Selig, die zum Hochzeitsmahl des Lammes geladen sind.“

Der Kranke empfängt in der gewohnten Weise als erster die heilige **Kommunion**. Dann kommunizieren eventuell andere Anwesende. Falls der Kommunionhelfer an diesem Tag die heilige Kommunion nicht schon empfangen hat, kann er selbst mit den anderen kommunizieren.

Bei Schluckbeschwerden des Kranken kann ihm etwas Flüssigkeit zum Nachtrinken gegeben werden. Es kann auch nur ein Teil der Hostie oder dieser Partikel auf einem Löffel mit Wasser gereicht werden.

Wenn nötig, reinigt der Kommunionhelfer Patene und Finger in einem dazu bereitgestellten Glas Wasser. Dieses

41 Ebd. Nr. 23, S. 60. Vgl. „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 27-41, S. 21-27.

Wasser wird dann üblicherweise auf Erdboden vergossen. –

Nach dem Kommunionempfang folgt eine **Gebetsstille**. –

Wenn der Kranke zum Einschlafen neigt, ist es günstig, statt der Stille Meditationsgedanken oder passende kurze Gebete vorzusprechen. In den meisten Fällen sind die Kranken für solche Anregungen zum persönlichen Beten dankbar. –

Schlussgebet –

Abschluss

Segensbitte.

Selbstverständlich können die Anwesenden passende Gebete sprechen oder ein Lied singen.

Gehört die Krankenbursa der Pfarre, trägt sie der Kommunionhelfer in das Pfarrhaus zurück.

IX.3. Die Spendung der Eucharistie als Wegzehrung

1. „Die besondere Sorge der Kirche gilt den Sterbenden in ihrer leiblichen und seelischen Not. Das Sakrament für die Sterbenden ist die Eucharistie, die als Wegzehrung bezeichnet wird nach der Verheißung des Herrn: ‚Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Letzten Tag.‘ (Joh 6,54) Die Wegzehrung sollte nach Möglichkeit im Rahmen einer Eucharistiefeyer (im Zimmer des Sterbenden) empfangen werden, so dass der/die Kranke leichter unter beiden Gestalten kommunizieren kann. Dies soll auch deshalb geschehen, weil in jeder Messe das Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi gefeiert wird, an dem der/die Sterbende durch die Wegzehrung in besonderer Weise Anteil erhält.“⁴²

42 „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 27, S. 31.

2. Wenn kein Priester zur Verfügung steht, soll ein Diakon oder ein beauftragter Kommunionhelfer die Eucharistie als Wegzehrung spenden.
3. Der Aufbau der Feier ist im Rituale „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 68-78, S. 40 bis 47, angegeben⁴³. Im Wesentlichen ist er derselbe wie bei der Krankenkommunion. Zusätzlich sind folgende Elemente vorgesehen:
 - ein passender Zuspruch nach der Begrüßung und stillen Anbetung (Nr. 69),
 - das Bekenntnis des Taufglaubens (Nr. 72),
 - das Gebet für den Kranken (Nr. 73),
 - ein eigenes Schlussgebet und
 - eine eigene Abschlussformel (Nr. 78).

*Ein bemerkenswerter Hinweis findet sich im Ritus der Wegzehrung: Der Kommunionhelfer und die Anwesenden können dem Kranken ein Zeichen brüderlicher Liebe und des Friedens geben.*⁴⁴

4. „Am **Gründonnerstag** kann die heilige Kommunion nur in der Messe ausgeteilt werden, Kranken darf sie jedoch zu jeder Tageszeit gebracht werden. Am **Karfreitag** wird nur innerhalb der gottesdienstlichen Feier vom Leiden des Herrn die heilige Kommunion gereicht; aber auch an diesem Tag können die Kranken, die an der Feier nicht teilnehmen können, zu jeder Stunde des Tages kommunizieren. Am **Karsamstag** kann die heilige Kommunion **nur als Wegzehrung** gereicht werden.“⁴⁵
5. „Die Sorge um die sterbenden Mitchristen zählt zu den wichtigsten Aufgaben der christlichen Gemeinde und des einzelnen Christen. Christen dürfen ihre Mitchristen in der Not des Sterbens nicht allein lassen. Schon die bloße Anwesenheit nahestehender Menschen kann dem/der Sterbenden eine große Hilfe sein. Gemeinsame Gebete und Gesten der Zuwendung zeigen dem/

43 Vgl. Ebd. Nr. 23-43, S. 116-131.

44 Ebd. Nr. 43, S. 131.

45 „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 16, S. 16.

der Sterbenden, dass andere ihn/sie begleiten wollen und mit ihm/ihr Gott um Erbarmen bitten. Ihre Nähe und ihr Gebet werde das gläubige Vertrauen und die Hoffnung des/der Sterbenden auf Christus stärken.“⁴⁶

Dazu geben die **Sterbegebete der Kirche**⁴⁷ wertvolle Anregungen. Diese zielen darauf ab, dass der Sterbende, solange er noch bei Bewusstsein ist, die dem Menschen von Natur aus eigene Angst vor dem Tod im Glauben bewältigt. Die Gläubigen aber, die dem Sterbenden beistehen, sollen aus diesem Gebet Trost schöpfen, indem sie den österlichen Sinn des christlichen Sterbens erkennen.

Gebete und Lesungen können aus den gebotenen Texten frei ausgewählt, andere nach Bedarf hinzugefügt werden. Sie sollen immer dem Zustand des Sterbenden, den jeweiligen Umständen und der Verfassung der Anwesenden angepasst sein. Sie mögen langsam vorgetragen werden, mit verhaltener Stimme und mit Pausen der Stille. Häufig wird es angebracht sein, das eine oder andere Stoßgebet, oder ein ihm – dem Sterbenden – lieb gewordenes Gebet mit diesem zu sprechen. Manchmal empfiehlt es sich, diese Gebete mehrmals langsam zu wiederholen.

IX.4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier

1. „Die Gläubigen sollen dazu angehalten werden, innerhalb der Eucharistiefeier zu kommunizieren.“⁴⁸
2. **Grundsätzlich kann die Spendung der Eucharistie außerhalb der Messfeier nur in einem Gottesdienst**

46 „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Nr. 1, S. 151.

47 Eine Auswahl von Texten und Gebeten findet sich ebd. Nr. 7-16, S. 153-180, sowie GL 28 und 608,2-3.
(Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien, Sonderauflage, 2015. Fußnote ergänzt 2017).

48 „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 14, S. 15.

erfolgen. In gottesdienstlichen Räumen wird die Wort-Gottes-Feier nach den dafür vorgesehenen Büchern⁴⁹ gefeiert. **Zur Leitung dieser Wort-Gottes-Feiern bedarf es einer gesonderten Beauftragung.** Nur wenn keine wirkliche Gemeinschaftsfeier möglich ist und nur der eine oder andere zu kommunizieren wünscht, kann der „Ritus mit kurzem Wortgottesdienst“ (Rituale „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messfeier“, Nr. 42-51, S. 27-31), verwendet werden. Sonst ist der Ritus „Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen“⁵⁰ anzuwenden.

3. Die Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier in gottesdienstlichen Räumen geschieht in folgender Weise: *Nach den Fürbitten erfolgt ein Hinweis auf die eucharistische Gemeinschaft, die Bereitung des Altares und die Übertragung des Allerheiligsten durch den Leiter der Wort-Gottes-Feier. Es folgt eine Stille Anbetung, das Vater unser und die Einladung zur Kommunion mit den Worten: „Seht, das Lamm Gottes, ...“ Nach der Antwort der Gemeinde „Herr, ich bin nicht würdig, ...“ teilt der Leiter die Kommunion an die anderen Kommunionshelfer aus und empfängt selbst die Kommunion.⁵¹ Anschließend bekommt der Kommunionshelfer das Ziborium/die Hostienschale vom Leiter und geht zur Kommunionspendung an den vereinbarten Platz. Die Spendung der Kommunion geschieht wie in Punkt IX.1.a.2. beschrieben. Nach der Kommunionspendung trägt der Kommunionshelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. Für den weiteren Ablauf s. Punkt IX.1.a.4. Die Punkte IX.1.a.5-7 gelten sinngemäß.*

X. Die Aussetzung des Allerheiligsten durch den Kommunionshelfer

1. „Die Frömmigkeit, welche die Gläubigen zur **Anbetung der heiligen Eucharistie** bewegt, ermuntert sie

49 Siehe Anhang A. 10. u. 11.

50 Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 44-67.

51 Zum ausführlichen Ablauf s. Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 65-67.

auch dazu, voll und ganz am österlichen Geheimnis teilzuhaben. Sie ist dankbare Antwort auf das Geschenk dessen, der durch seine Menschwerdung unaufhörlich die Glieder seines Leibes mit göttlichem Leben erfüllt. Indem die Gläubigen bei Christus, dem Herrn, verweilen, vertrauen sie sich ihm an, schütten vor ihm ihr Herz aus und bitten für sich und alle die Ihrigen, für den Frieden und das Heil der Welt. Mit Christus bringen sie im Heiligen Geiste ihr ganzes Leben dem Vater dar und empfangen aus dieser erhabenen Verbindung Wachstum im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.“⁵²

2. Die **Aussetzung durch den Kommunionhelfer**, die in jedem Fall der **Zustimmung des zuständigen Seelsorgers** (Pfarrers) bedarf, kann auf zwei Arten erfolgen:
 - die **einfache Aussetzung**
 - die **feierliche Aussetzung**
3. Bei der **einfachen Aussetzung** geht der Kommunionhelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Gegebenenfalls kann er das Ziborium auf den Altar stellen, auf dem ein Korporale liegt.⁵³ Auf dem **Altar sollen 2-4 Kerzen** brennen.⁵⁴ Es kann Weihrauch verwendet werden. Dazu empfiehlt sich eine Weihrauchschale, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionhelfer das Ziborium auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
4. Die eucharistische Andacht soll im Blick auf den jeweiligen Festkreis des Kirchenjahres gestaltet werden.⁵⁵ **Gestaltungsvorschläge** finden sich im Gotteslob Nr. 674-676. Eine **thematische Übersicht** bieten die Seiten 873-876. Weitere **Anregungen zur Gestaltung** sind im Buch „Kommunionsspendung und Eucharistiever-

52 „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79.

53 Ebd., Nr. 91.

54 Ebd., Nr. 85.

55 „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79.

ehrerung außerhalb der Messe“, Nr. 95f zu finden. **Auf eine angemessene Zeit für stilles Gebet** ist zu achten.⁵⁶

5. Am **Ende der Anbetung** tritt der Kommunionhelfer hinter den Altar, macht eine einfache Kniebeuge, nimmt das Ziborium, stellt es in den Tabernakel zurück und verschließt diesen. Dann geht er in die Sakristei.⁵⁷ Wurde zur Anbetung nur der Tabernakel geöffnet, wird dieser, nach dem der Kommunionhelfer eine Kniebeuge gemacht hat, verschlossen.
6. Bei der **feierlichen Aussetzung** geht der Kommunionhelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Er nimmt die große Hostie aus der Custodia⁵⁸ (sofern diese nicht schon in einer Monstranz eingesetzt ist) und setzt sie in die Monstranz ein. *Es empfiehlt sich diesen Vorgang vor der ersten Aussetzung zu proben.* Dann stellt er die Monstranz auf den Altar, auf dem ein Korporale liegt.⁵⁹ Auf dem **Altar sollen 4-6 Kerzen** brennen. Bei der **feierlichen Aussetzung ist Weihrauch zu verwenden.**⁶⁰ Dazu kann auch eine Weihrauchschale verwendet werden, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionhelfer die Monstranz auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
7. Zur Gestaltung der eucharistischen Anbetung siehe Punkt 4.
8. „**Zum Schluss der Anbetung** stellt der Kommunionhelfer das heilige Sakrament in den Tabernakel zurück.“⁶¹

56 Ebd., Nr. 89: „Kurze Anbetungen sind so zu gestalten, dass vor dem Segen mit dem heiligen Sakrament eine angemessene Zeit für die Lesung des Wortes, für Gesänge Gebet und für Zeiten stillen Gebetes vorgesehen wird.“

57 Ebd., Nr. 91.

58 Die Custodia (von lat. custodire „bewachen, (be)schützen“) ist ein Gefäß zur Aufbewahrung einer großen konsekrierten Hostie im Tabernakel.

59 Ebd., Nr. 91.

60 Ebd., Nr. 85.

61 Ebd., Nr. 91.

9. Zur Frage der **Kleidung des Kommunionhelfers bei der Aussetzung** sind die ortsüblichen Gewohnheiten zu beachten. Siehe Punkt VII.⁶²
10. Der Kommunionhelfer **spendet nicht den Segen mit dem Allerheiligsten** oder **trägt das Allerheiligste in einer Prozession mit**, außer vom Tabernakel zum Altar.⁶³

XI. Richtlinien für den Eucharistieempfang und Anregungen für die eucharistische Frömmigkeit

1. Die sakramentale Kommunion innerhalb der heiligen Messe stellt die volle Teilnahme an der heiligen Eucharistie dar. Vom Zeichen her wird dies umso deutlicher, wenn die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.⁶⁴ Darum sollen die Hostien für die Gläubigen in jeder eucharistischen Feier konsekriert werden, sinnvollerweise ungefähr in der erforderlichen Anzahl.⁶⁵
2. „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist Quelle aller Gnaden und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition

62 Ebd., Nr. 92.

63 Ebd., Nr. 91.

64 II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum concilium*, Nr. 55.

AEM, Nr. 56 h: „*Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.*“

GORM, Nr. 85: „*Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind. ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.*“

65 „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 13: „... *Darum soll frisch zubereitetes Brot gewöhnlich in jeder eucharistischen Feier für die Gläubigen konsekriert werden.*“

zum Sakrament hinzutreten.“⁶⁶ Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht zelebrieren und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muss er sich der Verpflichtung bewusst sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, so bald wie möglich zu beichten.⁶⁷

3. Wer die heilige Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.⁶⁸
4. Wer die heilige Eucharistie empfangen will, hat sich innerhalb eines Zeitraumes von **wenigstens einer Stunde** vor der heiligen Kommunion aller Speisen und Getränke mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten.

Ältere Leute oder wer an irgendeiner Krankheit leidet sowie deren Pflegepersonen dürfen die heilige Eucha-

66 Ebd., Nr. 23: „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist die Quelle aller Gnade und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition zum Sakrament hinzutreten.

Deshalb schreibt die Kirche vor: 'Niemand, der sich einer Todsünde bewusst ist, darf ohne vorausgegangene sakramentale Beichte zur heiligen Eucharistie hinzutreten, auch wenn er Reue zu haben glaubt.' (vgl. Konzil v. Trient 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie, Nr. 7) Wenn eine dringende Notwendigkeit zum Kommunionempfang vorliegt und keine Möglichkeit zur Beichte besteht, soll vorher ein Akt vollkommener Reue erweckt werden, mit dem Vorsatz, zu gegebener Zeit einzeln alle Todsünden zu beichten, die im Augenblick nicht gebeichtet werden können. Wer täglich oder häufig zu kommunizieren pflegt, sollte seinen Verhältnissen entsprechend in regelmäßigen Zeitabständen das Bußsakrament empfangen.

Im Übrigen mögen die Gläubigen in der heiligen Eucharistie ein Heilmittel sehen, das uns von der täglichen Schuld befreit und vor der Todsünde bewahrt. Auch sollten sie die Teile der Liturgie, vor allem der Messe, die Bußcharakter haben, in rechter Weise zu nutzen wissen.“ Vgl. auch *Redemptionis sacramentum*, Nr. 80 f.

67 Codex Juris Canonici, Can. 916.

68 Ebd., Can. 917 und WDBI 1983, S. 34.

ristie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorangehenden Stunde etwas genossen haben.⁶⁹

5. Auch außerhalb der Messfeier wird die private und öffentliche Verehrung der heiligen Eucharistie eindringlich empfohlen.⁷⁰ Dies gilt sicher in besonderer Weise für jeden Kommunionhelfer, der durch seinen Dienst dem Geheimnis der Eucharistie nahe steht.

Auch sollen die Gläubigen sich bewusst sein, dass sie durch das Gebet zum Herrn im Sakrament jene Verbindung mit ihm fortsetzen, die sie in der heiligen Kommunion erlangt haben; durch die Erneuerung des Bundes mit ihm empfangen sie die Kraft, in ihrem Leben das zu verwirklichen, was sie in der Eucharistiefeier im Glauben und im Sakrament empfangen haben.⁷¹

6. „Die ‚Wandlung‘ in der Eucharistie ist daher nicht als ein ‚geheimnisvoller‘ Kultakt in einer geschützten Gruppe zu verstehen – lebensfern und weltfremd. Nein, die ‚Wandlung‘, die mit Jesus zusammenhängt, ermutigt vielmehr zum Aufbrechen und zur Veränderung: vom Gegeneinander zum Miteinander, vom engen Blick zum weiten Blick, von der Nutznießerin zur Nutzteilerin, vom Verantwortungsscheuen zum Verantwortungsbewussten, von der Enttäuschten zur

69 Ebd., Can. 919, § 1 und 3. und „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 24: *„Die Gläubigen, die das heilige Sakrament der Eucharistie empfangen wollen, sollen eine Stunde vor dem Empfang keine festen Speisen und Getränke - Wasser ausgenommen - zu sich nehmen.*

Die Dauer der eucharistischen Nüchternheit, d. h. der Enthaltung von Speisen und alkoholischen Getränken, wird auf etwa eine Viertelstunde verkürzt:

1. für Kranke in Krankenhäusern und daheim, auch wenn sie nicht bettlägerig sind;
2. für ältere Menschen, die wegen ihres Alters das Haus nicht verlassen können oder in Altenheimen wohnen;
3. für alte oder kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, sooft sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen; für Personen, die Kranke oder ältere Menschen pflegen, sowie für deren Angehörige, die zusammen mit ihnen die heilige Kommunion empfangen wollen, wenn sie das einstündige Nüchternheitsgebot nur schwer befolgen können.“

70 „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 79

71 Ebd., Nr. 81, und Instruktion „Eucharisticum mysterium“, Nr. 13

Hoffenden. Mit diesen ‚Wandlungen‘ aber kann man den Veränderungen im eigenen Leben genauso wie in der Gesellschaft sinnvoll und geistvoll begegnen.“⁷²

Anhang

(...)

72 St. Schlager u. F. Gruber, Sich wandeln lassen – die Eucharistie. Aus der Broschüre „glaubenswert“ (theologische Erwachsenenbildung, Diözese Linz)

LEITLINIEN ZUR VORBEREITUNG UND GESTALTUNG DER FEIER DES FIRMSAKRAMENTES IN DER ERZDIÖZESE WIEN

WDBI 148 (2010), Nr. 8/9 (= Sept.), S. 29-32

1. Bedeutung und Herausforderung des Firmgottesdienstes

Die Firmung hat für die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine besondere Bedeutung unter den Initiationssakramenten, in denen sie als „Glieder des lebendigen Christus ihm in Taufe, Firmung und Eucharistie eingegliedert“ werden (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, Nr. 36). Mit Recht gehört daher das Sakrament der Firmung heute zu jenen Sakramenten, dessen Feier einen festen Platz im gottesdienstlichen Leben der Pfarrgemeinden unserer Erzdiözese erhalten hat und auf deren Gestaltung großer Wert gelegt wird: Das in den liturgischen Texten, Symbolen und Riten sichtbar und konkret werdende Wirken Gottes muss dabei in Beziehung zur Lebensrealität der Jugendlichen gebracht werden.

Gemäß der biblischen Überlieferung schenkt Gott als Vollendung der Taufe die Gaben des Heiligen Geistes durch die Handauflegung der Apostel. Bis heute wird diese Handauflegung durch Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, als Vergewärtigung des Pfingstereignisses für die ganze Kirche angesehen (vgl. Apostolische Konstitution über das Sakrament der Firmung, Papst Paul VI., 15.8.1971). Der ursprüngliche Spender des Firmsakramentes ist daher der Bischof. Um die lobenswerte Vielzahl der Feiern in den Gemeinden zu ermöglichen, entsendet der Erzbischof Vertreter, die in seinem Namen das Sakrament spenden. Sie sind daher auch gebeten den ausdrücklichen Gruß des Erzbischofs zu übermitteln.

Immer ist die Feier des Firmgottesdienstes also ein Ereignis von gesamtkirchlicher Relevanz. Daher stellen sich sowohl an jeden Vorsteher des Firmgottesdienstes als auch an die feiernde Gemeinde besondere Ansprüche in wechselseitiger Verwiesenheit.

2. Vorbereitung und Kommunikation mit dem Firmspender

Um eine gute und rechtzeitige Kommunikation zu gewährleisten, sollen die Gemeinden etwa einen Monat vor der Feier dem Firmspender die Unterlagen über die Gestaltung der Liturgie, die Auswahl der Texte und die begleitenden Informationen (Zahl der Kandidaten/innen, Schwerpunkte der Vorbereitung usw.) zukommen lassen.

Umgekehrt sind die Firmspender gebeten, in angemessener Zeit vor dem Firmtermin eine kurze Rückmeldung auf die Vorbereitung zu geben und eventuelle Wünsche zu besprechen.

3. Die Einbindung der Firmung in das liturgische Jahr

Das gesamte gottesdienstliche Leben der Gemeinde ist durch die Texte des liturgischen Jahres geprägt. Eine besondere Bedeutung haben darin die Hochfeste, Feste und die Sonntage in der Osterzeit. An diesen Tagen wird auch bei der Firmung das Messformular des entsprechenden Festes bzw. Sonntages mit der zugehörigen Präfation gewählt. Findet die Feier am Vorabend statt, sollen die Texte des Sonntages oder Festes verwendet werden, wenn es am darauffolgenden Tag keine weitere Eucharistiefeier in der gleichen Kirche gibt.

An den Sonntagen im Jahreskreis und allen anderen Tagen stehen drei Messformulare „Bei der Firmspendung“ (Messbuch II, 967ff) oder drei Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch II, 1133 bzw. 1101ff) zur freien Auswahl.

Die liturgischen Bücher enthalten eine große Vielfalt an Texten, die bewusst genutzt werden können. Mit Ausnahme der freien Texte werden alle Gebete für die Feier der Eucharistie und die Feier der Heiligen Firmung diesen Büchern entnommen.

4. Lesungen aus der Heiligen Schrift

In den Worten der Bibel spricht uns der Herr in vielfältiger Weise an: in unsere Zeit, in die konkrete Feier hinein,

in das konkrete Leben. Dies bildet die Leseordnung des Kirchenjahres ab. Daher sind besonders an den Sonntagen die Lesungen der entsprechenden Sonntage gegenüber Auswahllesungen zu bevorzugen. Die besonders prägende Leseordnung in der Osterzeit mit ihren beiden neutestamentlichen Lesungen wird an den Ostersonntagen immer eingehalten. An Sonntagen und Hochfesten werden auch bei der Firmung zwei Lesungen und ein Evangelium verkündet.

Die Homilie soll diese Lebensrelevanz der im Gottesdienst verkündeten biblischen Lesungen herausarbeiten und die Feier der sakramentalen Geheimnisse für die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen erschließen.

5. Ein Motto und ein Symbol?

Für die Vorbereitung auf die Firmung und die Feier selbst kann es gut und nützlich sein, ein Motto zu formulieren, das an entscheidenden Stellen der Vorbereitung und bei der Firmung selber wie ein „roter Faden“ wirkt. Ein solches Motto soll nur aus den liturgischen Texten, den verkündeten Schriftstellen oder den Zeichen und Riten des Firmgottesdienstes entwickelt sein.

6. Dienste in der Liturgie

Auf jeden Fall werden Neugefirmte bei den Fürbitten eingebunden. Sie sind es auch, die in der Gabenprozession durch die Gemeinde hindurch Brot und Wein für die Feier der Eucharistie bringen.

Die Firmkandidaten/innen sind in dieser Feier selbst Hörende inmitten der Gemeinde. Daher werden Lektorendienste nicht ausschließlich von Firmkandidaten/innen übernommen.

7. Musik und Gesang

In den meisten Fällen werden zur musikalischen Gestaltung Lieder gewählt, die nicht aus dem Gotteslob sind: Das ist grundsätzlich begrüßenswert. Bei der Auswahl dieses Liedgutes soll darauf geachtet werden, dass es tatsächlich von den

Jugendlichen als ansprechend und zeitgemäß empfunden wird.

Die besondere Eigenart jener Gesänge, die unverzichtbarer Teil der Liturgie sind, möge beachtet werden: Im Kyrie huldigen die Versammelten Christus dem Herrn, der in ihrer Mitte gegenwärtig ist. Die Kyrierufe sollen daher immer gesungen werden. Die gesungenen oder gesprochenen Text-einschübe zwischen den Rufen erinnern in dankbarer Art an das Heilshandeln Gottes in seinem Sohn. Sie werden nicht als Bußgedanken, moralische Handlungsaufforderungen oder Bitten formuliert.

Das Gloria orientiert sich an der im Messbuch zu findenden Textfassung, die ihre Quellen größtenteils in biblischen Texten hat: Das Aufstrahlen der Herrlichkeit Gottes inmitten unserer irdischen Existenz ist sein Thema. Der Gesang der Engel, nachdem sie den Hirten die Botschaft von der Menschwerdung gebracht haben: „Ehre sei Gott in der Höhe...“ ist unverzichtbar in jeder Textfassung. Das Gloria kann daher nicht durch irgendein Loblied ersetzt werden.

Das Sanctus ist Teil des an Gott Vater gerichteten eucharistischen Hochgebets. Sein Text entspricht im Wesentlichen dem Text im Messbuch. Das dreimalige „Heilig“ ist der Ausdruck des Staunens über Gott und Ausdruck des Lobes seiner Herrlichkeit. In diesen „Heilig“-Rufen vereinen sich himmlische und irdische Kirche. Das Heiliglied kann daher keinesfalls durch ein Lob- oder Anbetungslied ersetzt werden. Da es eine Akklamation aller ist, soll es so gewählt werden, dass alle Versammelten mitsingen können.

Sollten sich für Kyrie, Gloria und Sanctus keine Lieder aus dem in der Gemeinde bekannten modernen Liedgut finden, die in diesem Sinne geeignet sind und das Mitsingen aller Versammelten ermöglichen, bietet das Gotteslob eine große Auswahl, die nicht vergessen werden soll.

Bei der Auswahl weiterer Gesänge möge zumindest ein Liedtext die Herabkunft des Heiligen Geistes, seiner sieben Gaben oder die Bitte um sein Wirken thematisieren. Da die Firmung die Vollendung der Taufe ist, wird zumindest in einem Liedtext die Erinnerung an die Taufe, die Nach-

folge Christi oder die gemeinsame Pilgerschaft der Kirche thematisiert.

Keinesfalls sind populäre Lieder, Chor- oder Musikstücke zu verwenden, wenn ihre Aussagen dem christlichen Glauben widersprechen oder keine Glaubensaussagen haben. Auch Texte, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, werden dahingehend hinterfragt.

Eine gut ausgewählte musikalische Gestaltung während der Salbung mit Chrisam kann das Geschehen unterstreichen, soll es jedoch nicht überdecken. Keinesfalls darf sie die bei der Firmung gesprochenen Worte für die zu Firmenden unverständlich machen.

8. Die Entfaltung des Firmritus

Die Firmkandidaten/innen werden unbedingt im Rahmen der Vorbereitung in den Ablauf und die Texte der Firmung in mystagogischer Art eingeführt, so dass für sie Texte, Handlungen und Riten nicht fremd, sondern erschlossen sind und sie selber in den ihnen zukommenden Dialogen mit dem Firmspender nicht nur äußerlich sicher wirken, sondern tatsächlich auch innerlich souverän sind.

Dem Firmspender werden die Firmkandidaten/innen vor der Liturgie (bei seiner Ankunft oder einer zuvor zustande gekommenen Begegnung) oder in der Liturgie vor der Predigt vorgestellt, so dass er seine Worte direkt und persönlich an sie richten kann. Grundsätzlich sind alle Initiativen im Vorfeld begrüßenswert, die es dem Firmspender ermöglichen, an der Lebens- und Gedankenwelt der Kandidaten Anteil zu haben.

Die Befragung nur der Firmkandidaten/innen nach dem Glauben ist ein wesentlicher Teil des Firmsakramentes als Vollendung der Initiation. Für die Befragung bietet das Rituale zwei mögliche Formen an. Sie können durch keine anderen Texte ersetzt werden, denn es handelt sich hier nicht um ein persönliches Zeugnis, sondern um das Glaubensbekenntnis der gesamten Kirche. Persönliche Zeugnisse, die von den Firmlingen selbst erarbeitet wurden, können an anderer Stelle, vorzugsweise im Rahmen der Vorstellung, ihren Platz finden.

Häufig scheint es angebracht, die Absage an das Böse zu erschließen. Dies kann mit etwa folgenden Worten geschehen: „Bei Eurer Taufe haben Eure Eltern und Paten für Euch ein JA zum Glauben, aber auch ein NEIN zum Bösen gesagt. Deshalb fragt Euch die Kirche auch heute nach dem NEIN zum Bösen und seinem Urheber, dem Satan.“

Um die Verbindung der Firmung mit der Taufe sinnfällig zu machen, können die Firmkandidaten/innen ihre Taufkerze während des Bekenntnisses in Händen halten (Die Kerze wird dann vor der Salbung den Paten/innen übergeben). Der Firmspender möge nach der Befragung zumindest die Firmkandidaten/innen mit Weihwasser besprengen. Die versammelte Gemeinde stimmt nach der Befragung mit einem Tauf- oder Glaubenslied in das Bekenntnis der Kandidaten ein. Das Glaubensbekenntnis am Sonntag oder an Hochfesten entfällt.

Wo es angebracht scheint, kann die Befragung nach dem Glauben auch bereits im Rahmen eines sonntäglichen Taufgedächtnisses (siehe Messbuch II, Anhang, 1208 bzw. 1172) im Eröffnungsteil erfolgen. In diesem Fall werden die Firmkandidaten/innen nach der Eröffnung vorgestellt. Nach dem Gebet über das Wasser folgt die Befragung nur der Firmkandidaten/innen wie im Firmrituale, dann die Besprengung aller, begleitet von einem Tauf- oder Glaubenslied. Darauf folgen Vergebungsbitte, Kyrie (ohne Einschübe) und Gloria wie im Messbuch-Anhang vorgesehen.

Das Gebet für die Firmung gliedert sich in drei Teile: Es beginnt mit der Einladung zum Gebet um den Heiligen Geist an alle Versammelten. Darauf folgt das stille Beten aller, das der Firmspender ermöglichen soll. Dann erst folgt die Herabrufung des Heiligen Geistes mit seinen Gaben auf die Firmkandidaten/innen durch den Spender. Dabei sollen die Firmlinge knien. Das Gebet um die Herabrufung des Geistes kann gesungen werden.

Die Salbung mit Chrisam soll stehend und für die Gemeinde sichtbar empfangen werden. Zu beachten ist, dass Spender und Empfänger sich in gleicher Augenhöhe begegnen. Ferner mögen die umstehenden Personen (liturgische Dienste, Fotografen u.a.) darauf bedacht sein, den eigentlichen sakra-

mentalen Akt nicht durch begleitende Handlungen (Abgabe der Firmkarte, Händedruck, Übergabe eines Gedenkbildchens oder Geschenkes, ...) in den Hintergrund zu drängen.

9. Die Fürbitten

In den Fürbitten nehmen alle Getauften den Auftrag des gemeinsamen Priestertums wahr: Für das Heil der Welt einzustehen. Vertreter/innen der versammelten Gemeinde beten deshalb für die Neugefirmten, und die Neugefirmten beten für die Gemeinde und die Kirche, für jene, die Verantwortung tragen, für die Notleidenden, für das Heil-Werden unserer Welt und für ihre Verstorbenen. Es ist ausdrücklich erstrebenswert, dass die Fürbitten gemeinsam erarbeitete und authentische Formulierungen enthalten. Die Neugefirmten sollen nicht angehalten werden Texte zu sprechen, die andere für sie vorbereitet haben oder in denen sie für sich selber bitten. In den Fürbitten werden vor allem andere, nicht „wir selber“ in den Blick genommen: Die Fürbitten sind daher keine Gelegenheit der Versammelten, für sich selber zu beten, oder Gott um Hilfe zur Erfüllung von moralischen Imperativen oder eigenen Vorsätzen anzurufen.

10. Die Eucharistiefeier

Grundsätzlich soll dem Thema Eucharistie als Teil der Initiationssakramente Zeit und Aufmerksamkeit in der Firmvorbereitung gewidmet sein. Dabei bedarf es auch meist einer erneuten Einweisung in Arten und Weisen des Kommunionempfanges, der Voraussetzungen und des Verhaltens. Nicht nur die gemeinsame Feier der Eucharistie mit den Firmgruppen, sondern auch die Feier mit der ganzen Gemeinde, soll ein fester Teil der Vorbereitungszeit sein. Dabei soll auch deutlich werden, dass die ganze Gemeinde in geistlichem und praktischem Sinn Verantwortung trägt für jene, die in ihrer Mitte zum Sakramentenempfang heranreifen.

Die Hochgebete I bis III im Messbuch haben einen eigenen Gebetseinschub für die Neugefirmten. Aus pastoralen Gründen ist auch die Verwendung des „III. Hochgebets für die Feier mit Kindern“ möglich.

Die gesangliche Ausformung der Akklamationen der Hochgebete sind eine gute Möglichkeit, um den Charakter des Hochgebets als Gebet aller Versammelten zu unterstreichen.

Das Vaterunser kann gesungen werden. Auch hier gilt für die Auswahl der Melodie, dass möglichst alle mitsingen können und der Text des Vaterunsers nicht verändert wird, jedoch ganz oder abschnittsweise wiederholt werden kann.

Die heilige Kommunion wird bei der Firmung in der Regel unter der Gestalt des Brotes, des Leibes Christi, gereicht. Dort, wo eine Kommunionsspendung unter beiderlei Gestalten,

dem Leib und dem Blut Christi, jeden Sonntag üblich ist, soll mit Rücksicht auf die inhomogene Zusammensetzung der an diesem Tag Versammelten ein kurzes Wort über den Kommunionempfang und seine Bedeutung gesagt werden.

LEITLINIEN FÜR VORBEREITUNG UND FEIER DER FIRMUNG FÜR JUGENDLICHE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

WDBI 160 (2022), Nr. 1 (= Jänner), S. 1-4

Präambel

1. Diese diözesanen Leitlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung von Jugendlichen auf das Sakrament der Firmung und richten sich daher an alle Verantwortlichen in diesem Bereich.
2. Diese Leitlinien bauen auf die im CIC angeführten allgemeinen Regelungen zum Sakrament der Firmung (cc.879-896) auf.
3. Zusätzlich wurden „Grundbotschaften der Sakramentenpastoral im Kindes- und Jugendalter“ formuliert. Diese wenden sich an Verantwortliche und Durchführende in der Sakramentenpastoral und fassen wesentliche Inhalte und Haltungen in der Vorbereitung auf Kommunion, Firmung und Versöhnung zusammen. Die Grundbotschaften regen den Dialog mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an und dienen zur Weiterentwicklung des pastoralen Handelns vor Ort.
4. Leitlinien und Grundbotschaften zusammen bilden die Standards der diözesanen Sakramentenvorbereitung.
5. Sakramentenpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

Grundsätzliches

6. Die österreichische Bischofskonferenz hat gemäß can. 891 CIC festgelegt, dass das Sakrament der Firmung ab dem 12. Lebensjahr gespendet werden kann. In der Erzdiözese Wien ist es aus pädagogischen wie pastoralen Gründen eine gute und gelebte Praxis, das Sakrament der Firmung ab dem 14. Lebensjahr zu empfangen.

7. Die Firmung und Firmvorbereitung von Jugendlichen vor bzw. nach dem 14. Lebensjahr kann in Pfarren erfolgen:
 - a. wenn der Sakramentenempfang auch für diejenigen Jugendlichen aus der Pfarre garantiert wird, die nicht zu einem späteren als dem diözesan vorgesehenen Zeitpunkt gefirmt werden möchten.
 - b. wenn in der Pfarre ein hinreichender Diskussions- und Vorbereitungsprozess stattfindet.
 - c. wenn es einen Beschluss der Dekanatskonferenz gibt, dass dieses „Experiment“ im Dekanat oder von den benachbarten Pfarren mitgetragen wird und ggf. auch Jugendliche aus benachbarten Pfarren zur Firmung aufgenommen werden.
 - d. wenn dieses Vorhaben nach Erfüllung der Bedingungen a-c bei der Jungen Kirche angemeldet und vom Ordinariat genehmigt wurde.
8. Wenn es in einer Pfarre Überlegungen gibt, einen solchen „Experimentierraum“ zu gestalten, besteht die Empfehlung, sich schon auf dem Weg zu dieser Entscheidung von der Jungen Kirche begleiten zu lassen.
9. Diese „Experimentierräume“ werden für einen bestimmten Zeitraum vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt und von der Jungen Kirche begleitet. Nach einer Evaluierung durch die Junge Kirche wird unter Absprache mit der betroffenen Pfarre/Teilgemeinde vom Ordinariat darüber entschieden, ob dieser als reguläres Modell für die Pfarre übernommen wird.
10. Der primäre Ort der Firmung Jugendlicher und der Firmvorbereitung ist die Pfarre. In begründeten Fällen kann diese auch an anderen Orten kirchlichen Lebens wie bspw. Schulen stattfinden.
11. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist eine wesentliche Ergänzung der Vorbereitung. Die Lehrkräfte schaffen durch kompetente Wissensvermittlung eine wertvolle Grundlage. Die Vorbereitung in der Gemeinde kann darauf aufbauen und deshalb die Glaubenserfahrung in den Vordergrund stellen. Sollten Jugendliche trotz Abmeldung vom Religionsunterricht das Sakra-

ment der Firmung empfangen wollen, bedarf dies einer pastoralen Abklärung vor Ort; im begründetem Einzelfall kann der Pfarrer oder Gleichgestellte dennoch zur Firmvorbereitung und Firmung zulassen.

12. Letztverantwortlich für die Sakramentenvorbereitung ist der Pfarrer bzw. die ihm gleichgestellte Person. Gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat trägt diese Sorge dafür, dass die Sakramenten-katechese Teil des Pastorkonzeptes ist.
13. Mit der Konzeption und Durchführung der Firmvorbereitung ist ein Team zu betrauen. Es arbeitet in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindevorstand und dem Pfarrleitungsteam.
14. Der Pfarrer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass alle diejenigen, die Jugendliche auf ihrem Weg begleiten, die verpflichtende Grund- und Präventionsschulung absolviert haben. Er stellt ebenso sicher, dass sie bei ihrer Tätigkeit begleitet und unterstützt werden.
15. Für die Aus- und Weiterbildung der Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter ist die Junge Kirche zuständig, die ihre Angebote mit den drei Vikariaten der Erzdiözese abstimmt.
16. Pfarrgemeinden sind zur Inklusion aufgerufen. Jugendliche sind ebenso wie Erwachsene in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen: mit allen Begabungen und auch mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Die Vorbereitungen und Feiern sind so zu gestalten, dass alle Jugendlichen und ihre Familien daran teilhaben können.
17. Angehörige katholischer Ostkirchen im Firmalter, die anlässlich ihrer Taufe auch die Myronsalbung schon empfangen haben, können mit den gleichaltrigen Jugendlichen der lateinischen Kirche das Sakrament nicht erneut empfangen. (can. 845 § 1 CIC, c. 672 § 1 CCEO). Die Teilnahme an der Firmvorbereitung sowie in geeigneter Form auch an der Firmfeier vor Ort (jedoch ohne den Empfang des Sakramentes) ist selbstverständlich möglich. Ist die Myronsalbung (Firmung) der Angehörigen der katholischen Ostkirchen anlässlich der

Taufe noch nicht erfolgt, ist für alle weiteren Schritte das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich zu kontaktieren.

18. Die gemeinsame Firmvorbereitung und die Beteiligung von (zumeist) bereits mit der Myronsalbung gefirmten Jugendlichen aus den katholischen Ostkirchen an den Firmfeiern mögen in Respekt vor dem je eigenen Ritus geschehen (c. 39 CCEO) und zugleich das von Johannes Paul II geprägte Bild von der Kirche, die mit den zwei Lungenflügeln des Ostens und des Westens atmet, vor Augen haben (vgl. Apostolische Konstitution «Sacri Canones» vom 18. 10. 1990 zur Promulgation des CCEO).
19. Die Chance der pastoralen Räume soll wahrgenommen werden: Eine Pfarre kann in ihren Teilgemeinden unterschiedliche Modelle der Sakramentenvorbereitung anbieten, die sich in Dauer und Form unterscheiden können. Ebenso können sich die unterschiedlichen Modelle gut ergänzen und Synergien genutzt werden.

Die Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung

20. Da es bei der Firmvorbereitung um eine Vertiefung in der „Kultur des christlichen Lebens“ geht, muss dafür auch ein ausreichender Zeitraum eingeplant werden. Die Firmvorbereitung kann bspw. im Oktober beginnen und bis Pfingsten dauern. Es ist aber darauf zu achten, dass dadurch für die Jugendlichen keine Überbelastung entsteht.
21. Die Vorbereitung soll den Jugendlichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben ermöglichen und wesentlich folgende Themenbereiche umfassen:
 - a. Liturgie und Erfahrungsräume des Feierns
 - b. Pfarrgemeinde und Gemeinschaft
 - c. Christusbeziehung und Nächstenliebe
 - d. Inhalte unseres Glaubens

22. Methodische Vielfalt bei der Vorbereitung unterstützt die Wissensvermittlung und schafft Raum für Glaubenserfahrungen
23. Firmpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

Firmspendung und Firmfeier

24. Der ordentliche Spender der Firmung ist gemäß can. 882 CIC der Bischof.
25. In der Erzdiözese sind zusätzlich weitere Priester vom Bischof per Dekret als Firmspender beauftragt. Die vollständige Liste aller möglichen Firmspender wird vom Pastoralamt verwaltet und an alle Pfarren der Diözese ausgeschickt.
26. Darüber hinaus können auch andere Priester der Diözese nach Genehmigung durch das Ordinariat, im Einzelfall, das Sakrament der Firmung spenden.
27. Die Anmeldung zur Firmung ist nur nach erfolgreicher Absolvierung einer Vorbereitung und ab dem 14. Lebensjahr möglich. Im Einzelfall entscheidet der Pfarrer oder die ihm gleichgestellte Person über die Zulassung.
28. Für die Feier der Firmung sind die Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien (WDBI 148 (2010) Nr. 8/9 S. 29-32) zu beachten. Der Firmspender ist rechtzeitig über die Gestaltung der Liturgie, die Auswahl der Texte, die Anzahl der Jugendlichen und die Schwerpunkte der Vorbereitung zu informieren.
29. Für die Feier der Firmung in einer Pfarre sollen mindestens 15 Jugendliche angemeldet sein. Es wird empfohlen, sich auch mit den Nachbarparfen abzustimmen und die Feier des Sakraments ggf. zusammenzulegen. Bei einer großen Anzahl an Firmkandidatinnen und Firmkandidaten ist es sinnvoll, mehrere Termine anzubieten.

Firmpatin und Firmpate

30. Den Jugendlichen soll gemäß can. 892 und can. 873 CIC, soweit dies möglich ist, eine Firmpatin, ein Firmpate oder eine Firmpatin und ein Firmpate zur Seite stehen.
31. Damit jemand Firmpatin oder Firmpate sein kann, müssen gemäß can. 874 CIC folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Mindestalter von 16 Jahren
 - b. Die Person muss katholisch und gefirmt sein, sowie das Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben.
 - c. Die Person darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.
 - d. Sie darf nicht aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sein.
 - e. Eltern können nicht Paten des eigenen Kindes sein. Sie können dieses aber dem Firmspender präsentieren.
 - f. Es empfiehlt sich, dass die Person herangezogen wird, die denselben Dienst bereits bei der Taufe übernommen hat.
32. Der Pfarrer ist dafür verantwortlich abzuklären, ob die Voraussetzungen in ausreichender Weise erfüllt sind. Die Entscheidung darüber, ob eine gewünschte Person als Patin oder Pate zugelassen werden kann, ist im persönlichen Gespräch und mit pastoraler Klugheit zu treffen.

UNTER 4 AUGEN. VERTRAUENSVOLLE GESPRÄCHE UND PRÄVENTION (AUSZUG)

WDBI 153 (2015), Nr. 2 (=Feb.), S. 6-16

(...)

4. Das Beichtgespräch

„Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun. Ein kleiner Schritt inmitten großer menschlicher Grenzen kann Gott wohlgefälliger sein als das äußerlich korrekte Leben dessen, der seine Tage verbringt, ohne auf nennenswerte Schwierigkeiten zu stoßen. Alle müssen von dem Trost und dem Ansporn der heilbringenden Liebe Gottes erreicht werden, der geheimnisvoll in jedem Menschen wirkt, jenseits seiner Mängel und Verfehlungen.“¹

Das Beichtgespräch ist ein sehr sensibler pastoraler Ort und weist gegenüber dem seelsorglichen Gespräch und der Geistlichen Begleitung besondere Merkmale auf:

Es ist ein Ort der Barmherzigkeit Gottes für die beichtende Person (Sakrament) und gleichzeitig ein Ort, an dem der Priester Vollmacht ausübt (Lossprechung von den Sünden).

Es ist ein Ort des Vertrauens für den Beichtenden und gleichzeitig ein Ort der absoluten Verschwiegenheit vonseiten des Priesters (Beichtgeheimnis).

4.1 Die Beichtvorbereitung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche benötigen aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Unreife und leichten Verletzbarkeit eine besonders sensible Vorbereitung auf die Beichte. Besonderer Feingefühligkeit bedarf es, wenn Kinder sich in belastenden Situationen befinden (z. B. Scheidung der Eltern, Krankheit, Tod eines Angehörigen, Unterbringung in einer Wohngruppe oder einem Heim usw.).

1 (11) Evangelii Gaudium, Nr. 44.

Das Sakrament ist Ausdruck der barmherzigen Liebe Gottes zu uns Menschen und ermöglicht einen Neuanfang. Von daher verbieten sich angstmachende und drohende Gottesbilder und Höllenvorstellungen.

In der Vorbereitung werden alle Bereiche des menschlichen Daseins in den Blick genommen: die Beziehung zu sich selbst, zu den Mitmenschen, zur Umwelt und zu Gott. Daher ist das Beichtgespräch nicht der Ort, die Vollständigkeit der Beichte durch Nachfragen seitens des Priesters zu erfüllen.

Um ein vertrauensvolles Gespräch in der Beichte zu ermöglichen, ist es hilfreich, dass die Kinder und Jugendlichen den Beichtpriester zuvor kennenlernen.

In der Beichtvorbereitung soll darauf hingewiesen werden, dass das Beichtgeheimnis den Priester und nicht die beichtende Person betrifft. Das beugt einem Ausnutzen des Beichtgeheimnisses durch den Priester vor.

Eine wesentliche Präventionsmaßnahme zur Verhinderung von Übergriffen und Gewalt stellt in der Vorbereitung das Gespräch mit den Kindern dar, welche Regeln für ein Beichtgespräch gelten:

- dass sie selbst entscheiden, ob sie eine Handauflegung möchten.
- dass darüber hinaus kein Körperkontakt vorgesehen ist.
- dass sie keine unangemessenen Versprechen abgeben müssen.
- dass sie auf Nachfragen nicht antworten müssen, wenn sie nicht wollen.
- dass sie mit jeder Person über das Beichtgespräch reden dürfen.

Kinder und Jugendliche sind selbstbestimmte Menschen und sollten darin bestärkt werden. Dafür ist es erforderlich, ihnen für das Beichtgespräch Auswahlmöglichkeiten anzubieten:²

2 (12) UN-Kinderrechtskonvention, Art. 4: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (<http://www.kinderrechte.gv.at>, Zugriff am 19. 1. 2014).

- Beichtorte (Kirchenraum, Beichtzimmer, Beichtstuhl)
- mindestens zwei Beichtpriester zur Auswahl

Die Kinder sollen ermutigt werden, sich an ihre Vertrauensperson (z. B. Eltern, LehrerIn ...) zu wenden, wenn ihnen etwas merkwürdig erscheint. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist die diözesane Ombudsstelle bekannt zu machen.

4.1.1 Die Beichtvorbereitung im Religionsunterricht

Sofern die SchülerInnen noch nicht religionsmündig³ sind, ist vor der Beichte den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, dass diese stattfindet und die Teilnahme der Kinder freiwillig⁴ erfolgt.

Zudem sollten auch die Eltern/Erziehungsberechtigten von Schulkindern, die den Religionsunterricht als Freigeigensstand besuchen, darüber informiert werden, dass die Beichte stattfindet, aber selbstverständlich nicht vorgesehen ist, dass ihre Kinder daran teilnehmen. Wenn diese Kinder ein Gespräch mit dem Priester wünschen, ist es pastoral sinnvoll, ihnen das auch zu ermöglichen.

4.1.2 Beichtvorbereitung im Rahmen von Erstkommunion und Firmung

Die Beichte vor der Erstkommunion und der Firmung ist kirchenrechtlich⁵ vorgesehen. Es ist eine pastorale Aufgabe

3 (13) vgl. Art. 4 Interkonfessionellengesetz: Die Religionsmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009169>, Zugriff am 1. 6. 2014).

4 (14) Die Freiwilligkeit der Schulbeichte gründet sich einfachgesetzlich auf §2a Religionsunterrichtsgesetz: „§ 2a.

(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“ (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009217&ShowPrintPreview=True>, Zugriff am 14. 1. 2015).

5 (15) vgl. Canon 777 und 914 CIC.

und Herausforderung, die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. FirmkandidatInnen auf das Sakrament der Umkehr und Versöhnung in Form der Einzelbeichte so vorzubereiten, dass der Beichte nicht die unheilvolle Funktion einer „Zulassungsbedingung“ zugewiesen wird, sondern deren befreiende Dimension sichtbar wird.

4.2 Beichtorte

Beichtgespräche sollen in den dafür vorgesehenen Beichtorten der Kirche stattfinden.⁶

Beichtgespräche in der Schule: Wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, kann die Beichte nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin – und bei Bedarf mit dem zuständigen Fachinspektor oder der Fachinspektorin – in der Schule stattfinden.

Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen sind in den privaten Räumen des Priesters untersagt.⁷

4.2.1 Das Beichtgespräch im Kirchenraum

Wenn das Beichtgespräch in der Kirche – z. B. neben dem Taufbecken oder im Altarraum – stattfindet, ist darauf zu achten, dass die nötige Distanz sowohl zwischen Priester und beichtender Person als auch zu anderen im Kirchenraum anwesenden Personen gewährleistet ist.

4.2.2 Das Beichtgespräch im Beichtzimmer

Es benötigt Sensibilität im Hinblick auf die räumliche Gestaltung und den Geruch des Beichtzimmers (z. B. mit Blumen, einer Kerze). Eine Trennung zwischen Priester und beichtender Person (z. B. durch einen Tisch) hilft, die nötige physische Distanz zu wahren. Bei Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich die Tür während des Gespräches

6 (16) vgl. Canon 964 CIC.

7 (17) vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.4, S. 30: „Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt, sie allein zu sich nach Hause einzuladen.“

offen sein⁸ und es sollen Erwachsene in Sicht-, aber nicht in Hörweite zugegen sein. Ausnahmen liegen in der Verantwortung der Beichtpriester und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.

4.2.3 Das Beichtgespräch im Beichtstuhl

Der Beichtstuhl alleine bietet keinen hinreichenden Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die Atmosphäre des Beichtstuhles angemessen ist (z. B. Lichtverhältnisse, Bauart). Meist sind Beichtstühle für Kinder ungeeignet.

4.3 Zum Gelingen eines Beichtgesprächs

Das **Nachfragen** des Priesters im Beichtgespräch sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für Beichtende als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Beichtpriesters, durch Nachfragen nach einzelnen Bereichen für eine Vollständigkeit der Beichte zu sorgen. Die Vollständigkeit im Blick auf alle Lebensbereiche ist Aufgabe der Vorbereitung auf die Beichte. Priester sollen daher nicht von sich aus das Thema Sexualität ansprechen. Spricht die beichtende Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens des Beichtpriesters erforderlich. Aus der Arbeit mit übergriffigen Priestern ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Beichtgesprächs dazu diene, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.⁹

Bei **Kindern ist deren Entwicklungsstand zu berücksichtigen**: Kinder erzählen in der Beichte zeitnahe und konkrete Situationen. Es mag für einzelne Beichtpriester anmuten, dass die Kinder Belanglosigkeiten und keine „richtigen“

8 (18) vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.3, S. 29: „Situationen sind zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z. B. in Autos, Büros und Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können.“

9 (19) W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, 2012, S. 66.

Sünden beichten. Hier sind das Gewissen und die Subjektivität des Kindes zu respektieren.

Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.¹⁰

In der Beichte wird eine Buße auferlegt bzw. vereinbart. Dabei ist es **unangemessen**, dass der Priester der beichtenden Person ein **Versprechen abverlangt**. Dies gilt auch für Vorgesetzte der beichtenden Person.

Die **Handauflegung** bei der Lossprechung muss nicht notwendigerweise erfolgen. Daher empfiehlt es sich zu fragen, ob eine Handauflegung gewünscht ist. Kinder und Jugendliche sollen bereits in der Vorbereitung über die Möglichkeit der Handauflegung informiert werden, damit sie frei und überlegt eine Entscheidung treffen können.

Der **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung nach der Lossprechung) darf nur von der beichtenden Person ausgehen und kann selbstverständlich vom Priester abgelehnt werden. Der Priester darf nicht von sich aus seinem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

Das **Niederknien** vor dem Priester ist nicht einzufordern. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass die beichtende Person auf den Unterleib des Priesters schauen muss.

Priester, die **keine Eignung als Beichtpriester** aufweisen, werden von diesem Dienst freigestellt. Eine Entscheidung darüber wird vom Ordinarius der Erzdiözese Wien getroffen.

4.4 Selbstreflexion der Beichtpriester

Das Beichtgespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der Priester missbraucht werden.

10 (20) Vgl. Youcat, 400 ff.

Aus diesem Grund erfordert der Dienst des Beichtpriesters regelmäßige Selbstreflexion besonders zu folgenden Themen:

- Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person,
- Wirkung und Einfluss auf die beichtende Person, Autorität und Macht als Beichtpriester (vgl. Kapitel 1.3),
- eigene sexuelle Identität und Orientierung, die Entscheidung zum zölibatären Leben,
- Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.

Wird für die Selbstreflexion z. B. eine Einzelsupervision in Anspruch genommen, muss sichergestellt sein, dass das Beichtgeheimnis gewahrt bleibt.

Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

Die Beichtpriester sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die beichtende Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

(...)

LEITLINIEN FÜR DIE VORBEREITUNG UND LEITUNG VON BEGRÄBNISSEN IN DER ERZDIÖZESE WIEN MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER SITUATION IM GROSSSTÄDTISCHEN BEREICH

WDBI 153 (2015), Nr. 3 (= März), S. 19f

Die folgenden Leitlinien gelten für Priester, Diakone und Laien, denen der Leitungsdienst bei Begräbnissen übertragen wurde (Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, Begräbnisleiter und Begräbnisleiterinnen)¹

I. Grundlegendes

1. Jeder Todesfall stellt für die Hinterbliebenen eine Extremsituation in ihrem Leben dar. Auch für gläubige Menschen ist es eine Herausforderung im Glauben. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, dass **der Einsegnende die Betroffenen richtig versteht und selbst auch verstanden werden kann**. Daher fordert die menschliche und pastorale Verantwortung, nur solche Einsegnende mit Begräbnissen zu betrauen, welche die Sprache der Hinterbliebenen so gut sprechen, dass sie echten Trost spenden können.
2. **Begräbnisse, die im Rahmen des Friedhofsdienstes** auf Wiener Friedhöfen übernommen oder in Vertretung gehalten werden, sind mit der gleichen pastoralen Sorgfalt und Sensibilität zu behandeln wie Begräbnisse von Pfarrangehörigen oder persönlich bekannten Personen.

II. Handlungshinweise

A. Kontaktaufnahme, Gespräch und Vorbereitung

3. **Diese haben drei Ziele:**
 - 3.1. Sie dienen der **Anteilnahme**.
 - 3.2. Sie dienen dazu, wichtige Aspekte über das Le-

1 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung verzichtet und von dem Einsegnenden gesprochen.

ben des Verstorbenen in Erfahrung zu bringen.

- 3.3. Sie dienen dazu, **Wünsche der Angehörigen** für das Begräbnis wahrzunehmen im Kontext der Begräbnisfeier und abzusprechen.
4. Wo die Hinterbliebenen das Gespräch mit dem Einsegnenden nicht aus eigenem Antrieb suchen, ist dieser **Kontakt so bald wie möglich** nach Fixierung des Beerdigungstermins und des Einsegnenden durch diesen zu suchen.
5. In Wien weisen die Mitarbeiter der Bestattungen in der Regel die Trauernden darauf hin, dass der Einsegnende mit ihnen **telefonisch in Kontakt** treten wird. Da die Trauernden auf diesen Anruf in der Regel warten, ist dieser so bald wie möglich zu tätigen, um den Angehörigen dadurch eine erste glaubwürdige Anteilnahme durch die Kirche zu bekunden.
6. Das Gespräch soll den Trauernden zeigen, dass sie in dieser schweren Situation mit dem **Beistand der Kirche** rechnen dürfen. Zugleich können sie wichtige **Details aus der Biographie** des Verstorbenen mitteilen, die bei der Trauerfeier angesprochen werden sollen. Fragen wie: „Was wünschen Sie, dass aus dem Leben Ihres Vaters genannt wird?“, oder: „Was war typisch für Ihre Mutter?“, sind hilfreich dafür.
7. Bei Bedarf ist die **richtige Aussprache des Namens** zu erfragen.
8. Fragen nach **besonderen Gestaltungswünschen** und der **auszuwählenden Musik** haben hier ihren Platz. Bei profanen Liedern soll der Bezug zum Verstorbenen erfragt und in der Liturgie dargelegt werden, wie z.B.: „Dieses Lied hat der Verstorbene besonders gerne gehört.“
9. Sollte ein **persönliches Treffen** nicht möglich oder von den Hinterbliebenen nicht erwünscht sein, sind die obigen Fragen (Punkt 6-8) telefonisch zu klären.
10. **Wenn Angehörige schriftlich etwas für den Einsegnenden vorbereitet haben**, ist dies wertschätzend entgegenzunehmen. Diese Informationen müssen nicht

wörtlich in die Predigt hineingenommen werden, haben aber in die Ansprache – gegebenenfalls auszugsweise – einzufließen.

11. **Der Einsegnende gibt den Trauernden eine Telefonnummer und gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse bekannt**, über die er tatsächlich erreichbar ist. Denn oft fällt den Hinterbliebenen erst später etwas ein, was sie gerne mitteilen möchten oder sie suchen einen Gesprächspartner, mit dem sie in ihrer Situation reden können (Trauerpastoral).
12. Die erstmalige Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen direkt vor der Trauerfeier (z.B. in der Aufbahnhalle oder Kirche) ist unzulässig.

B. Am Friedhof bzw. in der Kirche

13. Der Einsegnende oder der Zelebrant erscheint **zwanzig bis dreißig Minuten** vor Beginn der Trauerfeier.
14. Bei sogenannten **Sozialbegräbnissen** (z.B.: Wiener Zentralfriedhof um 8:20 Uhr) ist besonders darauf zu achten, dass der Einsegnende mindestens 30 Minuten vor Beginn anwesend ist, weil das die einzige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen ist.
15. **Bei absehbarer Verspätung** ist in Wien umgehend das Referat Einsegnungsdienst telefonisch zu verständigen: +43 1 534 69 / 27 610 oder / 27 611. An anderen Orten braucht es im Falle einer Verspätung ebenfalls eine direkte Mitteilung an den Bestatter.
16. **Auf adäquate dunkle Kleidung** und Schuhe ist zu achten. Geistliche sollten als solche erkennbar sein.
17. Der Einsegnende nimmt bei Ankunft am Friedhof **Kontakt mit dem Arrangeur bzw. dem durchführenden Bestatter auf**. Dann wird der Kontakt mit den Hinterbliebenen aufgenommen und gegebenenfalls noch einmal kondoliert.
18. Er verschafft sich nach Möglichkeit einen Überblick über die anwesenden engsten Angehörigen, um sie bei der Begrüßung/Predigt persönlich ansprechen zu können.

19. Im **Gespräch mit Musikern und Sängern** nimmt er seine Vorsteherrolle wahr und achtet darauf, dass die ausgewählten Musikstücke und Lieder an passender Stelle in die Trauerfeier eingefügt werden.
20. Für den **Ablauf der Liturgie und die Auswahl der passenden Texte** sind die allgemeine Einführung und die Hinweise in den einzelnen Formularen im **Manuale für Begräbnisfeiern in der Erzdiözese Wien** bzw. in den anderen liturgischen Büchern zu beachten.
21. Eine **Begräbnisansprache** bedarf einer guten Vorbereitung: sie soll – ausgehend von der gewählten Schriftstelle – trösten, dem Leben des Verstorbenen gerecht werden und den Glauben an die Auferstehung verkündigen.
22. Der Einsegnende nimmt in der Ansprache **Bezug auf die Lebensbiographie** des/der Verstorbenen. Formulierungen wie „Wie ich von Ihnen gehört habe, war...“ oder „Wie Sie mir erzählt haben,...“ vermeiden den Eindruck, dass der Einsegnende den/die Verstorbenen persönlich gekannt hat. Bestand eine persönliche Beziehung zum/zur Verstorbenen, es ist sinnvoll, darauf Bezug zu nehmen.
23. **Das (stille) Gebet für den Verstorbenen am Gang zum Grab** ist Teil der Begräbnisfeier. Gespräche mit dem Kreuzträger oder anderen Personen sind während dessen zu unterlassen.
24. Wenn es nach der Trauerfeier am offenen Grab noch **weitere Ansprachen** gibt, gebieten es die Höflichkeit und Wertschätzung, diese abzuwarten, ehe sich der Einsegnende von der Trauergemeinde verabschiedet und diese verlässt.
25. Sollte es im Zuge des Begräbnisses zu **Schwierigkeiten** gekommen oder dem Einsegnenden ein Fehler unterlaufen sein, ist in der Stadt Wien das Referat für den Einsegnungsdienst darüber zu informieren, damit auf Beschwerden adäquat reagiert werden kann. In den anderen Fällen empfiehlt sich eine kurze Information an den zuständigen Bischofsvikar.

26. **Wünsche der Familie** bezüglich nicht in der Liturgie vorgesehener Formen oder Zeichen sind der Situation angemessen behutsam und wertschätzend aufzunehmen, sofern sie dem christlichen Glauben nicht explizit widersprechen.

III. Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind

27. Wenn die Hinterbliebenen um die Begleitung der Kirche beim Begräbnis bitten, obwohl der/die Verstorbene nicht (mehr) der katholischen Kirche angehört hat, kann diese ihnen nicht verwehrt werden.
28. Dabei finden die **Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind** (Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz, Nr. 56/2012, Seite 7-8) ihre Anwendung.
29. Anmerkungen und Texte für die Begleitung von Trauernden, wenn kein kirchliches Begräbnis möglich ist, finden sich im **Manuale** für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (**Abschnitt V**).

RICHTLINIEN FÜR DAS BEGRÄBNIS VON VERSTORBENEN, DIE AUS DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE AUSGETRETEN SIND (ÖSTERREICHI- SCHE BISCHOFSKONFERENZ)

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 56,
15. Februar 2012, 7f.

Ein Auftrag der Barmherzigkeit

Wenn jemand stirbt, der aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist, bedeutet dies für gläubige Familienangehörige eine besondere Sorge um die Feier des Begräbnisses. Die christliche Gemeinde und die Seelsorger haben gerade in einer solchen Notsituation in besonderer Weise ihre Hilfe anzubieten.

Die christliche Gemeinde hat dabei zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen. Zunächst verabschiedet sie einen Menschen, der durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert worden ist und daher immer mit der Kirche verbunden bleibt, selbst wenn er die kirchliche Gemeinschaft offiziell verlassen hat. Gleichzeitig begleitet und tröstet sie die trauernden Hinterbliebenen, indem sie die christliche Auferstehungshoffnung verkündet und für den verstorbenen Menschen Gottes Barmherzigkeit erbittet.

Bereits die Schriften des Alten Testaments bezeugen, dass Tote zu begraben ein Werk der Barmherzigkeit ist (vgl. Tob 1,17f.). So mahnt das Buch Jesus Sirach: „Schenk jedem Lebenden deine Gaben, und auch dem Toten versag deine Liebe nicht! Entzieh dich nicht den Weinenden, vielmehr trauere mit den Trauernden!“ (Sir 7,33–34) Die Verpflichtung zu diesem Liebesdienst folgt aus der unantastbaren Würde des Menschen.

Den Hinterbliebenen bereitet der Tod eines geliebten Menschen tiefes Leid. Für jene Menschen, die an Christus glauben, hat der Tod nicht das letzte Wort und bei vielen bricht die Frage auf: „Was darf ich für den Verstorbenen erhoffen?“ Die Kirche darf sich dem leidenden und verzweifelten Mitmenschen nicht entziehen. Die Begleitung der trauernden Angehörigen ist daher eine wesentliche Aufgabe kirchli-

cher Pastoral, die von der Gesamtgemeinde getragen werden muss. Ihr Herzstück ist die Verkündigung der Barmherzigkeit Gottes, die unser menschliches Ermessen übersteigt und uns nicht erlaubt zu richten (vgl. Mt 7,1).

Verschiedene Situationen

Wenn die Angehörigen im Todesfall eines Katholiken, der aus der Kirche ausgetreten ist, um den Beistand der Kirche ersuchen, muss der Pfarrer klären, ob und in welcher Form dies möglich ist:

- a) Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die den Wunsch zur Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft in ihrem Testament oder vor Zeugen glaubhaft zum Ausdruck gebracht oder ein Zeichen der Kirchenzugehörigkeit gesetzt haben, soll ein ortsübliches kirchliches Begräbnis gehalten werden.
- b) Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die im Blick auf ihr Begräbnis das Mitwirken der Kirche nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, kann eine Feier der Verabschiedung gehalten werden, die von einem Priester, einem Diakon oder einem (einer) von der Kirche beauftragten Begräbnisleiter (Begräbnisleiterin) geleitet wird.
- c) Wenn jemand im Testament oder vor Zeugen zu erkennen gegeben hat, kein kirchliches Begräbnis zu wünschen, oder sich ausdrücklich vom christlichen Glauben losgesagt hat, ist dies zu respektieren. Eine kirchliche Feier würde dem Willen des/der Verstorbenen widersprechen. Es ist jedoch möglich, dass ein Priester, ein Diakon oder ein(e) von der Kirche beauftragte(r) Begräbnisleiter (Begräbnisleiterin) die Angehörigen auf deren Wunsch auf dem Weg des Abschieds begleitet, um mit ihnen zu beten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Vorgangsweise:

1. Hinterbliebene, die die Mitwirkung der Kirche wünschen, nehmen persönlich oder über die Bestattung mit

dem zuständigen Pfarrer Kontakt auf und ersuchen um die Teilnahme eines Priesters, Diakons oder Begräbnisleiters (Begräbnisleiterin). Die Bestattungsunternehmen werden gebeten, die Angehörigen auf diese Kontaktaufnahme aufmerksam zu machen.

2. In einem Gespräch zwischen Pfarrer und Angehörigen ist zu erläutern und zu klären, ob und in welcher Weise eine kirchliche Mitwirkung in der konkreten Situation sinnvoll, möglich und im Sinn des Verstorbenen sein kann. Dabei müssen die Angehörigen ihren Wunsch nach kirchlicher Mitwirkung entsprechend begründen. Eine Entscheidung ist letztlich vom Pfarrer gemäß seiner sensiblen Einschätzung der Situation und seines seelsorglichen Einfühlungsvermögens verantwortungsvoll zu treffen.

Für diesen kirchlichen Dienst werden die für Begräbnisfeiern üblichen Gebühren eingehoben.

3. Die Hinterbliebenen müssen beim Bestattungsinstitut mitteilen, dass die Pfarre (Priester, Diakon, Begräbnisleiter/in) bei der Beerdigung mitwirkt.
4. Das Mitwirken seitens der Kirche ist bei der Beerdigung selbst in geeigneter Weise zu erklären.
5. Zur Situation gemäß Punkt a):

Der Pfarrer selbst bzw. ein von ihm beauftragter Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (eine Begräbnisleiterin) leitet die Feier des Begräbnisses bzw. die Verabschiedung und das Gebet mit den Angehörigen. Er soll die Angehörigen in der Hoffnung stärken und sie durch christlichen Trost aufrichten; auch solche, die dem christlichen Gottesdienst oder sogar dem christlichen Glauben fern stehen.

6. Zur Situation gemäß Punkt b):

Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die im Blick auf ihr Begräbnis das Mitwirken der Kirche nicht ausgeschlossen haben, wird der Priester, der Diakon oder der Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) ganz besonders auf die konkrete Situation eingehen. Die Begräbnisfeier soll nur in der Aufbahnhalle

(1. Station) und beim Grab (2. Station) stattfinden. Es kann jedoch in einem späteren Gottesdienst (Gemeindemesse) des/der Verstorbenen gedacht werden (hierfür empfiehlt sich das Gedenken in Form einer Fürbitte für den Verstorbenen bzw. die Verstorbene).

7. Zur Situation gemäß Punkt c):

Der Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) trägt in solchen Fällen (siehe Punkt c), in denen jemand ein kirchliches Begräbnis ausgeschlossen hat, keine liturgischen Gewänder und geht hinter dem Sarg mit den Angehörigen.

Die Beerdigung wird als „konfessionslos“ vermerkt. Wenn der Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) die Trauerhalle bzw. den Ort der Aufbahrung betritt, besprengt er/ sie als Letzte(r) den Sarg und stellt sich so in die Reihe jener, die des Verstorbenen (der Verstorbenen) gedenken. In der Feier selbst, zum Beispiel am Grab, ist auf die Verwendung von Weihwasser zu verzichten.

8. Das Glockengeläut dient vor allem in den Dörfern auch als Kommunikationsmittel und macht im Ort bekannt, dass ein Mitglied der Dorfgemeinschaft verstorben ist. Zudem lädt es zum Gedenken an die Verstorbenen ein. Wo es bei einem Begräbnis üblich ist, mit den Glocken zu läuten, kann dieser Brauch daher beibehalten werden.

RICHTLINIEN FÜR DIE NEUGESTALTUNG EINES ALTARRAUMES

In Kraft seit 21. April 2011 (vgl. WDBl 154 (2016), Nr. 11 (= Nov.), S. 103 Pkt. 11)

Der Altar

Herr, ich liebe den Ort, wo dein Tempel steht, die Stätte, wo deine Herrlichkeit wohnt.

Ps 26,8

Aussagen über den Altar in den liturgischen Texten

So spricht Christus, unser Herr:

„Wer Durst hat, komme zu mir, und es trinke, wer an mich glaubt.

Wie die Schrift sagt: Aus seinem Inneren werden Ströme von lebendigem Wasser fließen.“

So erfülle er alle,

die von diesem Altar seinen Leib und sein Blut empfangen, mit seinem Heiligen Geist, damit sie ein Leib und ein Geist werden in ihm.

Gebet beim Besprengen des Altares Pont. IV.55

Gieße vom Himmel her deinen Segen aus über diesen Altar, der errichtet ist in deinem Hause.

Für immer sei er die Stätte des Opfers Christi,

für immer der Tisch des Herrn,

an dem dein Volk gestärkt wird im heiligen Mahle.

Aus dem Weihegebet. Pont.IV.156

Dieser Altar sei uns ein Bild des Herrn Jesus Christus, aus dessen geöffneten Seite im Wasser

und im Blut die Sakramente der Kirche hervorgehen.

Dieser Altar sei die festliche Tafel, um die sich die Tischgenossen Christi freudig versammeln.

Mögen sie hier ihre Sorgen auf dich werfen und neue Kraft schöpfen,

für den Weg, auf dem du sie führen willst.

Dieser Altar sei ein Ort des vertrauten Umgangs mit dir und eine Stätte des Friedens.

Aus dem Weihegebet. Pont. IV.157

Theologie, Symbolik und Funktion des Altares

Christus ist der Altar des Neuen Bundes.¹ „Als er seinen Leib am Kreuz dahingab, hat er die Opfer der Vorzeit vollendet. Er hat sich selbst dargebracht zu unserem Heil, er selbst ist der Priester, der Altar und das Opferlamm.“² Durch die Salbung des Altares wird der Altar zum Symbol Christi, des Gesalbten.³

Als Christen bedürfen wir keiner besonderen Brand- oder Rauchopferaltäre, um uns der Gemeinschaft mit Gott zu versichern. In Jesus Christus ist uns das göttliche Leben geschenkt. Durch ihn leben wir in der Gemeinschaft mit dem Dreifaltigen Gott, durch ihn richten wir unseren Dank und unsere Bitten an Gott. Er ist die Quelle unseres Heils, durch ihn empfangen wir sterblichen Menschen das göttliche Leben.⁴ Wann immer die Kirche in den sakramentalen Zeichen die Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch bekundet, ist es das Werk Christi selbst.⁵

Der Altar ist der Tisch des Herrn, auf dem er in Gestalt eines Mahles das Gedächtnis seines Kreuzesopfers gestiftet hat. Er ist der Tisch des österlichen Mahles, um den sich die Christen versammeln, um Gott zu loben und zu preisen, Dank zu sagen und Christi Leib und Blut zu empfangen. An diesem Tisch repräsentiert der Priester Christus, den Herrn und tut, was dieser getan und seinen Jüngern aufgetragen hat.⁶

Was sich auf dem Altar in heiligen Zeichen vollzieht, macht ihn zum heiligen Ort und zur Opferstätte in einzigartiger Weise: in der Eucharistie bleibt das Kreuzesopfer Christi Gegenwart, bis zu seinem Kommen in Herrlichkeit. Somit ist die erstmalige Feier dieses Geheimnisses der zentrale Bestandteil der Weihe. Deshalb werden Altäre, auf denen die Eucharistie bereits vollzogen wurde, nicht mehr geweiht.

1 Vgl. Pont IV.127.1.

2 Aus der V. Osterpräfat. MB II 393.

3 Vgl. Pont. IV.131.21b.

4 Vgl. die 3. Weihnachtspräfat. MB II 369.

5 Vgl. KKK 1071: Liturgie als Quelle des Lebens.

6 Vgl. Pont. IV.127.3 und 4.

Hinweise zur Umsetzung

Der Hauptaltar soll den Mittelpunkt des Raumes bilden, so dass die Aufmerksamkeit von selbst auf ihn fällt. Er ist das Zentrum, um das sich die feiernde Gemeinde versammelt. Deshalb soll er von seiner äußeren Gestaltung das optische Zentrum des Kirchenraumes bilden, ohne dafür besondere Hilfsmittel wie Beleuchtung oder Schmuck zu benötigen. Dafür muss er nicht notwendig im geometrischen Mittelpunkt stehen. Bedeutender für die Wahl des Ortes ist die Gesamtgestaltung des Raumes und seiner natürlichen Lichtverhältnisse.

Der neue Altar muss frei stehen, sodass der Priester die Eucharistie der Gemeinde zugewandt feiern kann.⁷ Er soll möglichst auf einer Ebene umschreitbar sein. Dazu bedarf es einer Breite von etwa 1,2 Metern. Der unmittelbare Bereich um den Altar soll sich vom übrigen Raum entweder als Altarinsel durch eine leichte Erhöhung oder eine besondere Gestaltung des Bodens abheben und so das bewusste Herantreten fördern.

Der Hauptaltar einer Kirche ist ein feststehender Altar. Das bedeutet, er ist mit dem Boden fest und dauerhaft verbunden. Nur in Oratorien und Kapellen genügt ein beweglicher Altar.⁸ Der tragbare Altar ist nicht mit dem Boden verbunden.

Die äußere Gestalt des Altares ist durch zwei Elemente vorgegeben: die *Mensa*, die Tischplatte und der *Stipes*, der tragende Unterbau. Der Stipes kann mehrteilig oder in einem Stück ausgeführt sein. Gegebenenfalls muss er den Platz für ein Reliquiengrab bieten, denn diese werden nicht mehr in der Mensa beigesetzt. Auslässe für Mikrofon, Stromversorgung und Ähnliches hingegen dürfen nicht am oder im Altar angebracht sein.

Richtmaße für eine Altarmensa sind eine Höhe von 90 bis 100cm, eine Mindesttiefe von etwa 90 cm sowie eine Mindestbreite von 130cm.

7 Vgl. GORM 299, Pont. IV.129.8.

8 Vgl. CIC 1235.

In der Erzdiözese Wien gilt, dass wenigstens die Mensa aus Naturstein ist. Die Zustimmung zu einem anderen Material obliegt, nach dem Vorschlag durch den Altarbeirat, dem Ortsordinarius.⁹ Das Material für den Stipes soll edel und haltbar sein.¹⁰ Bei seiner Auswahl sowie der Behandlung seiner Oberfläche bedarf es großer Sorgfalt. Auch ein tragbarer Altar muss aus edlem und haltbarem Material sein.

Der Altar, auf dem die Gemeinde die Eucharistie feiert ist der Hauptaltar. Weitere neue Altäre dürfen nur in vom Kirchenraum abgetrennten Räumen errichtet werden, etwa in einer Kapelle für die Wochentage. Die Würde von bereits vorhandenen alten Altären bleibt weiterhin bestehen, sie sollten aber nicht durch besonderen Schmuck hervorgehoben werden.

Wenn nach eingehender Prüfung aller liturgischen, pastoralen, architektonischen und kunsthistorischen Fragen in besonderen Fällen von der Errichtung eines neuen Hauptaltars abzusehen ist, dann behält der vorhandene alte Hochaltar die Funktion des Hauptaltars oder übernimmt sie wieder. Eine solche Entscheidung macht die Überlegungen in Bezug auf die anderen liturgischen Funktionsorte nicht hinfällig. Die zeitweise Verwendung eines weiteren tragbaren Altares im gleichen Kirchenraum ist auszuschließen.¹¹

Ebenso möge in sehr kleinen Kirchen- und Kapellenräumen mit vorhandenem alten Altar genau erwogen werden, ob die Aufstellung eines neuen Altares - sei er nun feststehend oder tragbar - angesichts der engen Raumverhältnisse wirklich sinnvoll erscheint.

Die Beisetzung von Reliquien

Bringt dar dem Herrn, ihr Himmlischen, bringt dar dem Herrn Lob und Ehre!

Ps 29,1

9 Grobporiger Sandstein eignet sich erfahrungsgemäß nicht für die Salbung bei der Weihe. Durch seine raue Beschaffenheit führt dieses Material auch zur raschen Abnutzung von Paramenten.

10 Vgl. CIC 1238; Pont. IV.129.9; GORM 301.

11 Vgl. Quesitum der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 25. September 2000, Prot.No. 2036/00/L

Aus dem Spruch zur Beisetzung von Reliquien

In der Feier der Eucharistie wissen wir uns mit Christus verbunden mit allen Glaubenden, den Lebenden und den Verstorbenen. In besonderer Weise sind die Heiligen Zeugen dieser Verbundenheit.

Pont. IV.149

Symbolik

Die Würde des Altares ist allein durch die Feier der Eucharistie begründet. Ein Zeichen dafür ist der Altarkuss, der Christus selbst gilt. Die Beisetzung von Reliquien im Altar verdeutlicht, dass die Lebenshingabe der Heiligen ihren Ursprung im Opfer Jesu Christi hat. „Auf diese Weise folgen die Opfer im Triumph dorthin, wo Christus die Opfergabe ist: Er, der für alle gelitten hat, liegt auf dem Altar; sie, die durch sein Leiden erkaufte wurden, ruhen unter dem Altar.“¹² Nicht die Heiligen machen den Altar zur ehrwürdigen Stätte, sondern der Altar gereicht ihnen zur Ehre.

Die Beisetzung von Reliquien ist zugleich ein Verweis auf die größere Dimension der Liturgie: unser Feiern ist Teilnahme am Gotteslob des Himmels und der gesamten Schöpfung: „Dort loben dich auf ewig die verherrlichten Glieder der Kirche, unsere Brüder und Schwestern, die schon zur Vollendung gelangt sind. Dorthin pilgern auch wir im Glauben, ermutigt durch ihre Fürsprache und ihr Beispiel“.¹³

Hinweise zur Umsetzung

Reliquien können in den Altarstipes beigesetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ortsordinarius.¹⁴ Bei ihrer Auswahl soll auf die Beziehung der *ganzen* Gemeinde zu einzelnen Heiligen Rücksicht genommen werden. Unter ihnen soll zumindest eine Märtyrerreliquie sein.¹⁵ Die Echtheit muss garantiert sein. Vorhandene, versiegelte Reliquienbehälter dürfen nur durch den Ortsordinarius oder die von ihm beauftragte Person geöffnet werden.

12 Vgl. Pont. IV.128.5.

13 Präfation von Allerheiligen. Vgl. SC 8. MB II 825.

14 Vgl. CaerEp 920,927.

15 Vgl. Pont. IV.128f.5.10.20.

Die Reliquien werden nicht mehr in der Altarmensa oder über dem Altar beigesetzt. Das Gefäß soll unterhalb der Mensa an einer Stelle, die sich von der Form des Altares dafür eignet, eingefügt werden.¹⁶ Reliquien können nur in einem feststehenden Altar beigesetzt werden. Der Rahmen dafür ist stets die Altarweihe. Der Ritus der Altarsegnung kennt *keine* Beisetzung.¹⁷

Die Feier der Altarweihe

Ich will dich rühmen, mein Gott und König, deinen Namen preisen immer und ewig;

Ich will dich preisen Tag für Tag und deinen Namen loben immer und ewig.

Ps145,1

„Die Eucharistiefeier ist in einem sakralen Raum auf dem Altar zu vollziehen.“¹⁸ Dieser soll laut kanonischem Recht konsekriert oder wenigstens benediziert sein. Für feststehende Altäre ist die Konsekration verpflichtend. Tragbare Altäre können entweder konsekriert oder benediziert werden.¹⁹ Die Konsekration kommt dem Ortsordinarius und den Weihbischöfen zu. Äbte und alle anderen bedürfen der Delegation durch den Ortsordinarius.

Auf dem zu weihenden Altar darf zuvor keine Eucharistie gefeiert werden, denn diese ist der zentrale Akt der Weihe.²⁰ Der konsekrierte oder benedizierte Altar darf ,für immer‘²¹ nur zur Feier der Eucharistie verwendet werden.

Im Rahmen der Feier der Altarweihe wird auch der neue Ambo gesegnet und nach der feierlichen Übergaben von Lektionar und Evangeliar erstmalig die Lesungen aus der Heiligen Schrift vom neuen Ambo verkündet.

16 Vgl. Pont. IV.129.11c.

17 Vgl. Pont. IV.129.10.

18 GORM 297.

19 Vgl. CIC 1237.1.

20 Vgl. CIC 932.2; 1237; CaerEp 919; Pont IV:130.12.27.

21 Vgl. das Weihegebet in Pont. IV:156: „Für immer sei er die Stätte des Opfers ... für immer der Tisch des Herrn.“

Das Hochfest einer Altarweihe, mit der Segnung des Ambos und der Segnung des Wassers im Taufbecken (soweit dieser neu ist, oder einen neuen Aufstellungsort erhalten hat) gehört, ist ein seltener Anlass mit großer Symbolkraft. Daher soll der Tag und die Zeit des Gottesdienstes so gewählt werden, dass ein Großteil der Gemeinde diesen Festgottesdienst mitfeiern kann. Im Regelfall ist dies ein Sonn- oder Feiertag. Wird die Feier in geeigneter pastoralliturgischer Weise (Einkehrtag- oder Abend, Bildungsveranstaltung, Gruppenstunden, Pfarrmedien,) in der Gemeinde vorbereitet, erschließen die eindrucksvollen Zeichen und Riten der Weiheliturgie die Bedeutung der liturgischen Orte mit ihrer Symbolik fast von selbst. Mit der Einbindung aller Gruppen, Verbände, besonders auch der Kinder, bietet der Festtag der Altarweihe eine große, über die konkrete Feier hinausreichende einmalige pastorale Chance.

Werden Reliquien bei der Altarweihe beigesetzt, sollen diese bereits in Gottesdiensten davor präsent sein. Idealerweise eignet sich besonders ein gemeinsames Tagzeitengebet in dem auch Ausschnitte der Lebensgeschichte jener Heiligen verlesen werden.

Ist der Weihetag der eigenen Kirche nicht mehr bekannt, kann dieses Fest stattdessen zukünftig auch am Weihetag des Altares begangen werden.

Der Ambo

Dein Wort ist meinem Fuß eine Leuchte, ein Licht für meine Pfade

Ps 119,105

Aus den Liturgischen Texten

Gott, unser Vater, in den Schriften des Alten und Neuen Bundes ist uns durch den Heiligen Geist dein Wort geschenkt. Es erfülle dieses Haus und dringe ein in unser Ohr und in unser Herz, damit wir ihm gläubig folgen.

Gib, dass wir dein Wort nicht nur hören, sondern es auch vollbringen.

Gebet zur Segnung des Ambos. Pont. IV.144

Ort der Verkündigung des Wortes Gottes

Christus ist gegenwärtig in seinem Wort, „da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden.“²²

„Die Würde des Wortes Gottes verlangt einen geeigneten Ort in der Kirche, von dem aus es verkündigt wird und dem sich in der Liturgie des Wortes die Aufmerksamkeit der Gläubigen von selbst zuwendet.“

Hinweise zur Umsetzung

Normalerweise soll dieser Ort ein feststehender Ambo sein, nicht ein einfaches tragbares Lesepult. Der Ambo muss der Gestalt des jeweiligen Kirchenraumes entsprechend so aufgestellt sein, dass die geweihten Amtsträger und die Lektoren von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden können. Vom Ambo aus werden ausschließlich die biblischen Lesungen, der Antwortpsalm und der österliche Lobgesang (Exsultet) vorgetragen; es können dort auch die Homilie gehalten und die Anliegen des Allgemeinen Gebetes gesprochen werden.²³

Altar und Ambo sind zwei voneinander verschiedene, jedoch einander zugeordnete Orte. Eine Einheit im formalen Bereich ist daher sinnvoll. Gestaltung und Wahl des Materials sollen signalisieren, dass Altar und Ambo zusammengehören. Zugleich ist auf eine eindeutige räumliche Trennung von Altar und Ambo zu achten. Zentrum der Kirche ist der Altar. Der Ambo kann neben ihm, an seiner Seite, davor oder auch dahinter stehen.

Gegebenenfalls kann bei günstiger Lage der alten Kanzel überlegt werden, ob sie als Ort der Verkündigung und Präsentation der Schrift geeignet ist. Bei einer solchen Lösung wäre der Ort der Homilie der Vorstehersitz.

Der Ambo soll auf der Seite des Verkünders genügend Auflegemöglichkeit für Lektionar und Evangeliar samt Einband bieten, selbst wenn noch kein Evangeliar vorhanden ist. Somit bedarf es einer Mindestauflagefläche von 50x42cm. Lö-

22 Sacrosanctum Concilium Nr.7.

23 GORM 309.

sungen, die eine Präsentation des offenen Evangelienbuches ermöglichen wie etwa eine Doppelseitigkeit, sind durchaus zu begrüßen. Stets ist jedoch der Ambo Ort der Verkündigung und nicht der Ablage für verschiedene Bücher.

Der Vorstehersitz

Ich will deinen Namen meinen Brüdern verkünden, inmitten der Gemeinde dich preisen.

Ps 22,23

Gegenwartsweisen Jesu Christi in der gottesdienstlichen Versammlung

Christus ist seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht – denn „derselbe bringt das Opfer dar durch den Dienst der Priester, der sich einst am Kreuz selbst dargebracht hat“ –, wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. ... Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er der versprochen hat: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18.29)

II. Vatikanische Konzil, Sacrosanctum Concilium Nr.7.

Hinweise zur Umsetzung

Der Vorstehersitz soll im Bereich des Altarraumes aufgestellt sein. Er soll klar erkenntlich sein und sich in der Gestaltung von den Sitzen der übrigen Dienste unterscheiden ohne jedoch als Thronessel gestaltet zu sein. Mit dem Vorstehersitz sind auch die Plätze für alle weiteren liturgischen Dienste (Diakon, Lektoren, Kantoren, Kommunionsspender, Ministranten usw.) mit zu bedenken.

Der Sitz muss nicht im Scheitel stehen soll aber wenigstens einen diagonalen Blickkontakt zur feiernden Gemeinde ermöglichen. So wird deutlich, dass der Vorsteher auf die Gemeinde hin bezogen ist.

Der Vorsteher soll auch im Sitzen gut sichtbar sein. Der Platz hinter dem Ambo ist deshalb nicht geeignet. Muss der Sitz aus zwingenden Platzgründen vor dem Altar stehen, dann

nicht auf gleicher Höhe mit ihm, sondern tiefer. Der Altar soll frei umschreitbar bleiben.

Der Tabernakel

Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe, von ihm kommt mir Hilfe. Nur er ist mein Fels, meine Hilfe, meine Burg; darum werde ich nicht wanken.

Ps 62,2-3

Aufbewahrung der Eucharistischen Gestalt und die Anbetung

Herr Jesus Christus, sei im Brot des Lebens den Sterbenden Kraft auf ihrem letzten Weg, den Kranken Trost in ihrem Leiden und sei allen, die dich hier anbeten, in deiner liebenden Hingabe nahe.

Aus dem Gebet zur Übertragung des Allerheiligsten in einen neuen Tabernakel

Die Aufbewahrung der Eucharistie für die Kranken und Sterbenden verlangt nach einem würdigen und zweckmäßigen Tabernakel. Als Ort, an dem Christus in Gestalt des Brotes gegenwärtig ist, ist er ein Ort der Anbetung. Diese wiederum ist ein alter und bedeutender Brauch, um das Mysterium der Eucharistie immer tiefer zu erfassen. Er soll gefördert werden und deshalb soll *zumindest ein Teil der Kirche gen ganzen Tag über für das persönliche Gebet vor dem Allerheiligsten geöffnet sein.*

Hinweise zur Umsetzung

Der Platz des Tabernakels soll so gewählt sein, dass der Ort der Aufbewahrung des Allerheiligsten gleich beim Betreten der Kirche eindeutig erkenntlich ist und zur Anbetung einlädt. Dies wird in historischen Kirchenräumen häufig der alte Hochaltar sein, sofern dieser nicht als Zelebrationsaltar dient.²⁴

Es bleibt allerdings zu bedenken, dass mit einem veränderten Standort des Tabernakels auch eine bessere Gesamtlösung für alle liturgischen Funktionsorte möglich sein kann. Mit

24 Vgl. GORM 315.

der inhaltlichen Konzeption des alten Hochaltars sollten deshalb auch die vorhandenen Seitenaltäre berücksichtigt werden.

Das Allerheiligste wird an einem festen und nicht wechselnden Ort aufbewahrt. „In der Regel soll es einen einzigen Tabernakel geben, feststehend, aus festem, haltbarem, bruchsicherem und nicht durchsichtigem Material gearbeitet und so verschlossen, dass die Gefahr der Entehrung mit größtmöglicher Sicherheit vermieden wird.“²⁵ Die Gestaltung des Tabernakels soll, seiner Funktion entsprechend, würdig und edel sein.

In die Wand eingelassene Tabernakel sind häufig einer höheren Feuchtigkeit ausgesetzt. Deshalb soll bei solchen Lösungen auch das Problem der Belüftung mit bedacht werden.

Dem Tabernakel, als Ort der Gegenwart unseres Herrn Jesus Christus, möge bei der künstlerischen Gestaltung und beim Schmuck der Kirche mit Blumen und Kerzen immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das Ewige Licht soll in unmittelbarer Nähe zum Tabernakel aufgestellt oder aufgehängt sein und muss ein echtes Wachs- oder Öllicht sein.

Das Altarkreuz

Blickt auf zu ihm, so wird euer Gesicht leuchten.

Ps 34,6

Gott, unser Vater, dein Sohn hat auf dem Altar des Kreuzes alle an sich gezogen. Schau auf deine Gläubigen (...) und schenke ihnen deine Gnade.

Aus dem Tagesgebet der Messe zur Altarweihe

In unmittelbarer Nähe zum Altar soll ein Kreuz aufgestellt sein, das für alle gut sichtbar ist. Das Bild kann als Passionskreuz gestaltet sein, das den Herrn in seinem Leiden darstellt, oder auch als Triumphkreuz, das Christus als Sieger über den Tod zeigt.

Das Vortragskreuz kann diese Aufgabe erfüllen, wenn es nicht zu klein ist und mit dem Altar korrespondiert und ein fester Aufstellungsort in dessen Nähe vorgesehen ist.

Zu beachten bleibt, dass *nur ein Kreuz* in optisch eindeutiger Weise seinen Platz im Altarraum hat. Zusätzliche Kreuze sollen nicht aufgestellt oder auf den Altar gelegt werden.

Osterleuchter, Altarleuchter, Blumenschmuck und Aufbewahrung der Hl. Öle

Sende dein Licht und deine Wahrheit, damit sie mich leiten; sie sollen mich führen zu deinem heiligen Berg und zu deiner Wohnung. So will ich zum Altar Gottes treten, zum Gott meiner Freude.

Ps 43,3

Christi Licht leuchte auf dem Altar, es strahle wider im Leben aller, die teilhaben am Tisch des Herrn.

Aus den Worten zum erstmaligen Entzünden
der Altarkerzen

Bei der Neugestaltung eines Altarraumes sind auch Ort und Beschaffen des Osterleuchters zu bedenken.

Die Altarleuchter sind möglichst als Bodenständler zu konzipieren. Beim Entwurf ist zu überlegen, ob sie nicht zugleich als Prozessionsleuchter fungieren können.

Für die Altarleuchter sollen nur echte Wachskerzen verwendet werden, die sich durch das Abbrennen selbst verzehren und kleiner werden. Sie sind darin ein lebendiges Bild für Christus, der sich selbst hingibt.

Blumen sollen nicht auf dem Altar und auch nicht unter der Altarmensa stehen. Der Schmuck mit Kerzen und Blumen soll auch den Ort des Tabernakels deutlich ausweisen. Alle bestehenden, alten Hoch- oder Seitenaltäre, auf denen nicht mehr die Eucharistie gefeiert wird, sollen sehr zurückhaltend oder gar nicht geschmückt sein. Der Echtheitsgrundsatz der Liturgie verbietet Kunstblumen und jegliche Imitationen.

Für die Aufbewahrung der heiligen Öle soll ein würdiger und fester Ort vorgesehen werden.

Taufort und Taufbecken

Herr, du hast mich herausgeholt aus dem Reich des Todes, aus der Schar der Todgeweihten mich zum Leben gerufen.

Ps 30,4

Das Taufbecken als Quelle des Lebens

Segne und heilige dieses Wasser. (...) Es sei uns Zeichen des heilenden Bades der Taufe, das uns in Christus gereinigt und zum Tempel des Heiligen Geistes gemacht hat. So werde dieser Taufbrunnen für alle, die im Glauben hier getauft werden, zur Stätte der Wiedergeburt und zur Quelle neuen Lebens.

Aus dem Segensgebet über das Wasser zu Beginn einer Kirchen- oder Altarweihe

Hinweise zur Umsetzung

Die Taufe ist als Initiation die Eingliederung in die christliche Gemeinde, die deshalb die Möglichkeit haben soll, dieses Sakrament – etwa in der Osternacht oder im Sonntagsgottesdienst – mitzufeiern. Ist das gewährleistet, so empfiehlt sich der Eingangsbereich als Taufort. Eine Aufstellung des Taufbeckens *im* Altarraum soll möglichst vermieden werden.

Alte Taufsteine sind zu bewahren und durch neue Aufstellungsorte einzubinden. Sie sind ein steinernes Zeugnis der langen Tradition des Glaubens in einer Pfarre.

Um die lebensspendende Kraft des Taufwassers zeichenhaft zu verdeutlichen, kann der Taufort auch als Taufbrunnen mit fließendem Wasser ausgeführt sein. Ebenso kann er so gestaltet sein, dass der die Möglichkeit zur Taufe durch Untertauchen bietet, worauf das Rituale eigens hinweist.²⁶

Kunst und Raum

Wenn nicht der Herr das Haus baut, müht sich jeder umsonst der daran baut.

Ps 127,1

Die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kunst

Zu den vornehmsten Betätigungen der schöpferischen Veranlagung des Menschen zählen mit Recht die schönen Künste, insbesondere die religiöse Kunst und ihre höchste Form, die sakrale Kunst. Vom Wesen her sind sie ausgerichtet auf die unendliche Schönheit Gottes, die in menschlichen Werken zum Ausdruck kommen soll, und sie sind um so mehr Gott, seinem Lob und seiner Herrlichkeit geweiht, als ihnen kein anderes Ziel gesetzt ist, als durch ihre Werke den Sinn der Menschen in heiliger Verehrung auf Gott zu wenden. Darum war die lebensspendende Mutter Kirche immer eine Freundin der schönen Künste (...)

Sacrosanctum Concilium VII.122

Die Kirche hat niemals einen Stil als ihren eigenen betrachtet, sondern hat je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker nach und den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen und so im Laufe der Jahrhunderte einen Schatz zusammengetragen, der mit aller Sorge zu hüten ist. Auch die Kunst unserer Zeit und aller Völker und Länder soll in der Kirche die Freiheit der Ausübung haben, sofern sie nur den Gotteshäusern und den heiligen Riten mit der gebührenden Ehrfurcht und Ehrerbietung dient (...)

Sacrosanctum Concilium VII.123

Kunst im Dialog mit Liturgie, Raum und gottesdienstlicher Versammlung²⁷

In der Liturgie wird die erlösende Zuwendung Gottes zu uns Menschen gegenwärtig. Die feiernde Gemeinde gibt in ihrem Leben, in ihrem Gebet und in der gemeinsamen Feier der Eucharistie ihre Antwort auf diese Zuwendung Gottes. Das Schlusskapitel von Sacrosanctum Concilium, des II. Vatikanischen Konzils zeigt die Bedeutung der Kunst für die Liturgie und in der Liturgie auf. Alle inneren und äußeren Anforderungen werden benannt.

Künstler, die mit der Neugestaltung eines Altarraumes beauftragt werden, müssen sich einer zweifachen Auseinander-

27 Von Mag. Elena Holzhausen, Diözesankonservatorin.

setzung stellen. An erster Stelle steht die Bedeutung der Eucharistiefeyer. Im Zentrum steht somit nicht die Frage, was die Auftraggeber erwarten, sondern wie die Künstler sich dem Wesen der Liturgie und den darin gefeierten Geheimnissen nähern. In einem zweiten Schritt sind auch die formalen Anforderungen zu berücksichtigen. Sie sind einerseits durch die jeweiligen Funktionen von Altar, Ambo, Vorstehersitz und Taufbecken definiert und andererseits durch den vorgegebenen Raum. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass diese Vorgaben keinesfalls die schöpferische Kreativität und die künstlerische Umsetzung des Entwurfs behindern. Reine Funktionalität des Designs erfasst nicht schon die spirituelle Dimension. Deshalb muss die Gestaltung von den Fragen, was an diesem Ort geschieht getragen sein.

Das zu schaffende Kunstwerk muss im Dialog mit den Vorgaben des Raumes, den historischen Bedingungen und den Kunstwerken stehen. In der Konstellation des Raumes liegt oft eine besondere Herausforderung. Bis zum II. Vatikanischen Konzil war das architektonische Konzept von Kirchen auf den Hochaltar hin gebaut. Dort kulminiert in der Regel der ganze Raum. Gestalterische Herausforderungen stellen oft die alten Kanzeln oder historische Kommuniongitter dar. Häufig bilden sie eine Einheit mit dem Hochaltar und sind somit Teil des zu erhaltenden Raumes. Aber auch Gurtbögen, Vierungen und Proportion der einzelnen Raumteile definieren den Raum und richten ihn auf den Hochaltar aus.

Durch die Neuorientierung des Altares in den Raum, als Mittelpunkt der feiernden Gemeinde, muss mit der Schöpfung dieses Kunstwerkes die Mitte des Raumes neu definiert werden. Entwurf und Platzwahl des Altarbereiches müssen diese Umdeutung des Raumes leisten und zwar so, dass die „*Umwidmung*“ des Raumzentrums für die feiernde Gemeinde erfahrbar und lesbar ist. Das neue Zentrum muss spürbar sein, ohne das alte zu konterkarieren. Darin liegt die besondere Anforderung an die Künstler, denn weder die vollständige Anpassung an die historische Substanz, noch der reine Kontrapunkt können diese Anforderung bewältigen. Die Lösung dieser Aufgabe liegt somit

im Entwurf des Künstlers, in der Erfassung des Raumes und der künstlerischen Gestaltung dieses Raumes in seiner Funktion, und vor allem: in der Antwort der Künstler auf die in der Liturgie gefeierten Geheimnisse, der Eucharistie im Besonderen.

STATUTEN DES BEIRATES FÜR SAKRALRÄUME

WDBI 154 (2016), Nr. 11 (= Nov.), S. 102-104

Präambel

1. Die in vielen Gemeinden lebendige Beziehung zu ihrem Gotteshaus ist ein ermutigendes Zeichen. Ein jedes Gotteshaus ist ein steinernes Bild jener Gemeinschaft von Christen¹, die um dieses Haus leben und die in diesem Haus, oft über Jahrhunderte hinweg, zur Feier der Liturgie zusammenkommen, oder zum Gebet dort einkehren. So haben Kirchen zudem auch immer kulturelle Bedeutung. Daher bringt eine Innenrenovierung der Kirche zahlreiche Fragen und Aufgaben mit sich, um dem historischen Bau und den Bedürfnissen der darin heute feiernden Gemeinde gerecht zu werden. Dafür ist die Frage nach den notwendigen Erfordernissen für die Feier der erneuerten Liturgie gemäß den liturgischen Büchern, der Form der Versammlung der Gläubigen, der Gestaltung des Altarraumes und aller liturgischen Funktionsorte unerlässlich.
2. Um dies zu ermöglichen wurde im März 2001 (WDBI 139/3) der Altarbeirat als beratendes Gremium eingesetzt und „Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und der übrigen liturgischen Funktionsorte“ veröffentlicht. Nach 15-jähriger, erfolgreicher Tätigkeit des Altarbeirates ist es angemessen, die bewährte Vorgangsweise zu evaluieren und zu verschriftlichen, sowie die Statuten entsprechend zu überarbeiten.

Beiräte für Sakralräume

3. Wo eine Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes notwendig erscheint, ist neben dem zuständigen Bauamt seitens der Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit mit dem Liturgiereferat und dem Referat für Kunst- und

1 Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich – soweit dies inhaltlich und rechtlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Denkmalpflege verpflichtend. Jene Dienststelle, die von einer Pfarre über ein geplantes Projekt informiert wird, verständigt umgehend den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 17-26).

4. Für jedes Projekt vor Ort wird der Projektbeirat konstituiert.

Mitglieder

5. Dieser besteht aus dem Pfarrer bzw. Rektor der Kirche, zwei weiteren Mitgliedern der dortigen Gottesdienstgemeinde (einer davon der Projektleiter, Nr. 9) und drei Mitgliedern des Ständigen Beirates für Sakralräume (Nr. 18-19), nämlich aus je einem Vertreter der diözesanen Ämtern für die Bereiche Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege, der von dem jeweiligen Bereichsleiter entsandt wird.
6. Der Projektbeirat muss überall dort eingerichtet werden, wo es um die Neuerrichtung, Neu- oder Umgestaltung eines Sakralraumes geht, sofern dort auch sakramentale Feiern vorgesehen sind (Kirchen, Kapellen, Seelsorgestationen). Seine Konstituierung ist verpflichtend für alle Rechtspersonen, Trägervereinigungen und Dienststellen, die unter der Leitung des Erzbischofs von Wien stehen. Ordensgemeinschaften können davon Gebrauch machen; sofern eine Kirche auch Pfarrkirche ist, müssen sie dies.

Aufgaben und Arbeitsweise

7. Die Arbeit des Projektbeirates ist pfarr- bzw. gemeindeorientiert. Er bündelt die vorhandenen Kompetenzen diözesaner Einrichtungen (Liturgie, Bau, Kunst- und Denkmalpflege) und verbindet sie mit den Bedürfnissen und Kompetenzen der Gemeinde vor Ort im Rahmen diözesaner Vorgaben.
8. Der Projektbeirat gewährleistet die theologische Auseinandersetzung. Sie zielt auf eine Bewusstseinsbildung der ganzen Gemeinde und auf die Erarbeitung eines theologischen Programms für den künftigen Altar- und

Kirchenraum mit Rücksicht auf vorhandene, historische Gegebenheiten.

9. Der Projektbeirat konstituiert sich am Beginn der Planungsphase. Eines der pfarrlichen Mitglieder übernimmt – entsandt durch den zuständigen Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss – die Rolle des Projektleiters, der die organisatorische Verantwortung trägt. Seine Aufgaben sind die Organisation der Sitzungen des Projektbeirates (Festlegung von Terminen, Moderation der Sitzungen, Sorge um die Protokollführung, ...), die Kommunikation mit dem Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume und der Pfarrgemeinde/Gemeinde und das Achten auf die Einhaltung des Projekt-Fahrplanes, sowie des festgelegten Finanzrahmens.
10. Die Arbeit des Projektbeirates ermöglicht dem Erzbischof in entscheidenden Phasen (siehe Projekt-Fahrplan) des Projektes informiert und eingebunden zu sein und ihm und dem Pfarrgemeinderat/Gemeindeausschuss eine Gestaltungsempfehlung zu geben.
11. Die Richtlinien für die „(Neu)Gestaltung eines Altarraumes“ (hrsg. vom Pastoralamt im April 2011) sind der verpflichtende Rahmen für die Entscheidungen.
12. Alle Mitglieder des Projektbeirates sind in alle Entscheidungsfindungen einzubinden. Gegebenenfalls kann durch den Projektbeirat eine Jury eingesetzt werden, die sich aus den Mitgliedern desselben und eventuell auch externen Experten zusammensetzt.
13. Bei Abstimmungen ist der Konsens anzustreben, zumindest aber eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) notwendig.
14. Über die Besprechungen des Projektbeirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in Kopie immer auch an den Leiter des Ständigen Beirates für Sakralräume ergeht, damit dieser regelmäßig den Erzbischof informieren kann. Das Protokoll der ersten Zusammenkunft enthält die vollständigen Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder und wird zusätzlich auch an die Leiter der involvierten diözesanen Dienststellen übermittelt.

15. Über das Verfahren der Auswahl von Künstlern und Architekten entscheidet der Projektbeirat, wobei alle Mitglieder gleichermaßen Vorschlagsrecht haben. Im Falle eines Wettbewerbes wird dieser als sogenannter „nicht offenem Wettbewerb“ (vgl. „Wettbewerbsordnung Architektur“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten §9.) durchgeführt, wobei der Teilnehmerkreis durch die Veröffentlichung in kirchlichen Medien erweitert werden kann. Die Abgrenzung des Teilnehmerkreises erfolgt durch den Leiter des Sakralraumbeirates in Abstimmung mit dem Erzbischof.
16. Ein Termin für eine Konsekration oder Benediktion einer Kirche, Kapelle oder eines Altares soll nicht ohne protokollierte Befürwortung des dort tätigen Projektbeirates zugesagt werden.
17. Ständig eingerichtet ist der Ständige Beirat für Sakralräume.

Mitglieder

18. Von Amts wegen gehören ein bestellter Leiter, ein Erzbischöflicher Zeremoniär, der Leiter des Bauamtes, der Leiter des Referates für Kunst- und Denkmalpflege und der Leiter des Liturgiereferates dem Ständigen Beirat für Sakralräume an. Darüber hinaus kann der Erzbischof auch aus eigener Entscheidung weitere Personen berufen.
19. Für die Bereiche Liturgie, Bau und Kunst- und Denkmalpflege ernennt der Erzbischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitung neben den Mitgliedern von Amts wegen zumindest eine weitere Person pro Bereich in den Ständigen Beirat für Sakralräume; diese vertreten bei der Zusammensetzung der Projektbeiräte die diözesanen Dienststellen, damit die Gemeinden vor Ort zeitnah betreut werden können. Sofern diese Personen dabei ehrenamtlich tätig sind, haben auch sie Anspruch auf die Vergütung ihrer Reisekosten; dafür werden die Regelungen der DBO sinngemäß angewandt.

20. Die für andere Beiräte der Liturgischen Kommission gültige maximale Zahl von Mitgliedern (8) findet im Fall des Ständigen Beirates für Sakralräume keine Anwendung.

Aufgaben und Arbeitsweise

21. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt die Verantwortung für die Koordinierung der Projektbeiräte, den fachlichen Diskurs, die Reflexion der durchgeführten Projekte und die innovative Weiterentwicklung der Gestaltung von Sakralräumen im ganzen Diözesangebiet. In Zusammenarbeit mit den Vikariaten, die die Projekte im Hinblick auf den Diözesanen Entwicklungsprozess pastoral und strukturell gewichten, kann der Ständige Beirat für einzelne Projekte Prioritäten setzen und diese auch dem Wirtschaftsrat vorschlagen. Der Ständige Beirat kann für seine Arbeit auch auf die Kompetenz des Beirates für Kunst und Kultur zurückgreifen. Auf jeden Fall berichtet er regelmäßig ebendort.
22. Gegenüber dem Erzbischof trägt er die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Richtlinien und die begleitenden Maßnahmen für eine fruchtbare Arbeit der Projektbeiräte. Für Empfehlungen an den Erzbischof bzw. für Entscheidungen, die der Erzbischof erbeten hat, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittelmehrheit).
23. Stimmberechtigt bei Abstimmungen im Ständigen Beirat für Sakralräume sind der Leiter des Beirates und die Mitglieder von Amts wegen.
24. Der Ständige Beirat für Sakralräume arbeitet begleitend, vorausblickend, entwickelnd, er ist sach- und strukturorientiert und sichert den Blick auf das Ganze.
25. Zu den Aufgaben des Leiters gehören die Organisation der Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume, die Konstituierung der Projektbeiräte, die Kommunikation mit den Projektbeiräten bzw. seinen Projektleitern und den diözesanen Dienststellen und Vikariaten (Rückbindung an Diözesanen Entwicklungsprozess), sowie die Information über die laufenden Projekte an

den Erzbischof und die Rückmeldung der Entscheidungen des Erzbischofs an die Projektbeiräte. Weiters berichtet er regelmäßig in der Liturgischen Kommission über die Arbeit des Beirates.

26. Zu Sitzungen des Ständigen Beirates für Sakralräume werden alle ständigen Mitglieder durch den Versand der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder des Ständigen Beirates und eines Projektbeirates können beim Beiratsleiter um eine Sitzung des Ständigen Beirates unter Angaben von Gründen ersuchen sowie Tagesordnungspunkte einbringen.

Begleitende Maßnahmen

27. Der Ständige Beirat für Sakralräume trägt Sorge für einen Bildungstag mit Kirchenexkursion und Besuch ausgewählter Künstlerateliers, Museen und Galerien, der zumindest einmal pro Jahr stattfindet. In besonderer Weise dazu eingeladen sind Pfarrmitglieder, die mit einer Um- oder Neugestaltung eines Sakralraumes befasst sind.
28. Der Projektbeirat kann stets auf die Angebote des Pastoralamtes zurückgreifen. Dieses ermöglicht den Gemeinden in allen Phasen des Renovierungs- und Umgestaltungsprozesses eine individuelle Begleitung und Beratung unter pastoral-liturgischen Gesichtspunkten und in Bezug auf Gemeindeentwicklung. Auch das Referat für Kunst- und Denkmalpflege unterstützt die Gemeinden bei Bedarf in künstlerischer Hinsicht.

